This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 883,430

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

E34
E35

UNTERSUCHUNGEN

ÜBER DAS

HOFSYSTEM IM MITTELALTER

MIT BESONDERER BEZIEHUNG

AUF

DEUTSCHES ALPENLAND.

VON

Dr. KARL THEODOR VON INAMA-STERNEGG,

K. K. O. Ö. PROFESSOR AN DER LEOPOLDS-FRANZENS-UNIVERSITÄT ZU INNSBRUCK.

FESTSCHRIFT

ZUR

300JÄHRIGEN JUBELFEIER DER LUDWIGS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1872.

UNTERSUCHUNGEN

ÜBER DAS

HOFSYSTEM IM MITTELALTER

MIT BESONDERER BEZIEHUNG

AUF

DEUTSCHES ALPENLAND.

VON

DR. KARL THEODOR VON INAMA-STERNEGG,

K. K. O. Ö. PROFESSOR AN DER LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT ZU INNSBRUCK.

FESTSCHRIFT

ZUR

400JÄHRIGEN JUBELFEIER DER LUDWIGS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1872.

WAGNER'sche Buchdruckerei in Innsbruck.

Gen. Lib.
Handman
5-18-49
539271

HD
654
.I35

UNTERSUCHUNGEN

ÜBER DAS

HOFSYSTEM IM MITTELALTER

MIT

BESONDERER BEZIEHUNG AUF DEUTSCHES ALPENLAND.

I.

Das Wesen und der nationalökonomische Charakter des Hofsystems.

Die nationalökonomisch-historische Forschung im Allgemeinen. — Die besonderen Untersuchungen über die Formen des landwirthschaftlichen Besitzes und Betriebes der Germanen. — Die Weisthümer als Haupt-Quelle für wirthschaftliche Alterthümer. — Ueberwiegen des Hofsystems im Gebirge. — Innere Begründung dieser Art der Ansiedlung durch die natürlichen Verhältnisse. — Das Hofsystem, ein Ausdruck des Gesetzes der Wirthschaftlichkeit. — Der Einzelhof und der arrondirte Grundbesitz. — Feldgemeinschaft und Flurzwang sind dabei ausgeschlossen. — Freiheit und Mannigfaltigkeit des Wirthschaftsbetriebes beim Hofsystem. — Das Hofsystem und die Feldgraswirthschaft. — Prüfung dieser Resultate nationalökonomischer Betrachtung durch die historische Untersuchung des Hofsystems im Mittelalter.

Die historische Forschung hat sich in neuester Zeit mit Recht in ungleich gröszerem Masze als früher nationalökonomischen Dingen zugewendet. Und je mehr man erkannte, welch weites Gebiet hier noch unbenützt und der Ausbeutung offen lag, desto mehr

wuchs die Vorliebe für derartige Untersuchungen. Nicht blosz der Reiz der Neuheit war es, der anzog; es war in viel stärkerer Weise der Werth der daraus gewonnenen Resultate, welche auf dieses Arbeitsgebiet mit immer gröszerer Macht die Historiker wie die National-Oekonomen hindrängte. Und so ist denn damit wieder ein Boden gefunden, auf welchem zwei angesehene Disciplinen der groszen Wissenschaft vom menschlichen Gesellschaftsleben einen Vereinigungspunkt ihrer Bestrebungen besitzen; und damit ist auch ein neuer Schritt zur Vervollkommnung jener reichen Arbeitsvereinigung auf den Gebieten geistiger Thätigkeit gegeben, durch welche die schon so weit gediehene Arbeitstheilung erst recht fruchtbringend werden kann, wie ja auch für die wirthschaftliche Arbeit eine reiche Gliederung erstrebt wird, welche nicht blosz das Verschiedenartige zu trennen und sachgemäsz zu theilen, sondern zugleich auch das Gleichartige zu verbinden und zu vereinigen berufen ist. Freilich erwächst daraus auch wieder die Schwierigkeit, dasz die Arbeit immer auf einem Felde und mit Werkzeugen gemacht werden musz, welche dem Arbeiter nicht heimisch sind, dasz er dabei also auch viel unsicherer sich bewegt und viel technische Schwierigkeiten überwinden musz, welche nicht blosz den Arbeitsaufwand bedeutend erhöhen, sondern auch insbesondere leicht bei seinen Arbeiten und deren Resultaten jene Sicherheit vermissen lassen, welche die wissenschaftliche Welt in jedem

Zweige der Forschung wenigstens hinsichtlich der Anwendung der Forschungsmittel bei den Fachmännern vorauszusetzen sich gewöhnt hat. Und insbesondere der Nationalökonom, an den so viele und verschiedenartige Anforderungen gestellt werden, befindet sich in übler Lage. Er, der sein Auge stets für die Gegenwart und die nächste Zukunft und ihre Bedürfnisse offen haben musz, soll hier zurückschauen, nicht blosz mit dem Auge des Geschichtsphilosophen, sondern grübelnd sich in die alten Pergamente versenken und hier noch den frischen Hauch eines Lebens herausfühlen, das selbst doch selten mehr als in schwachen Nachwirkungen unter der lebenden Generation zu erspähen ist.

Auch die gröszte Liebe zur Sache, auch die mühevollste Ausdauer setzt ihn nicht in den Stand, solche historische Untersuchungen mit jener Beherrschung des Quellenmaterials, mit jener exakten kritischen Methode durchzuführen, wie sie die moderne Geschichtsforschung so sehr auszeichnet. Das fühlt Niemand mehr, als wer einmal gelernt hat, mit dem Rüstzeug der historischen Kritik zu fechten und nun, nachdem er es lange nicht mehr zur Hand genommen, vergebens die alte Gewandtheit und Uebung in der Anwendung all der besonderen Kampfesvortheile einer jeden Waffe zurückersehnt *).

*) Wenn in etwas die nachfolgende Untersuchung Spuren jener vorzüglichen modernen Forschungsmethode aufzuweisen hat, welche wir die exacte Quellen-Kritik nennen, so verdankt sie es den Einflüssen der berühmten Giesebrecht'schen Schule, welcher der Verfasser während mehrerer Semester seines academischen Studiums in

So musz sich der Nationalökonom denn bescheiden, stehend auf dem festen Fundamente seiner eigenen Wissenschaft, aufzuzeigen, welches die inneren Bedingungen eines jeden wirthschaftlich bedeutsamen Verhältnisses der menschlichen Gesellschaft sind und dann mit seinen Kräften die äussere Erscheinung derselben in vergangener Zeit suchen, wie sie sich unter dem mannigfach waltenden Einflusse der einzelnen Culturmomente gestaltete. Vermag er es nicht vollständig selbst den ganzen Quellenkreis heranzuziehen und zu beherrschen, so hat er doch den einen groszen Vortheil, dasz er sich des Zieles der Forschung klar bewusst ist; er zeigt dem Historiker, was zu erforschen die Aufgabe der Wissenschaft sei und erwartet von diesem Belehrung darüber, wo allenthalben dafür die Quellen flieszen und wie sie zu benützen sind.

Indem wir nun die so im Allgemeinen bezeichnete Aufgabe des Nationalökonomen bei historischen Untersuchungen besonders für eine Geschichte des Hofsystems im deutschen Alpenlande verfolgen wollen, müssen wir wohl vor Allem bezeichnen, was durch die ganze Untersuchung klar gestellt werden soll.

Die neuen historisch-nationalökonomischen Untersuchungen von Knies, Roscher und Hanssen, für Eng-

---

München angehörte. Der mannigfache Genusz und die lebendig fortwirkende Anregung, welche sie bot, erzeugten auch einen nicht unbedeutenden Bestandtheil jener Dankespflicht, welche der Verfasser mit vorliegender Ehrengabe in etwas wenigstens abzutragen sich bestrebt.

land besonders auch die von Nasse haben die Frage nach den Formen des landwirthschaftlichen Besitzes und Betriebes der Germanen in ältester und mittlerer Zeit in Flusz gebracht. Das Verhältnisz des Gemeinbesitzes und der Gemeinwirthschaft zu Sondereigen- und Privatwirthschaft einerseits, die Ausbreitung der einzelnen Bewirthschaftungssysteme anderseits sind Gegenstand der eingehendsten Forschung geworden und die Resultate, wenn auch noch nicht über allen Zweifel erhaben, können doch im Vergleich mit dem früher Bekannten, groszartig genannt werden. Merkwürdiger Weise gingen die Forscher an dem nicht minder wichtigen Verhältnisse des Dorfsystems zum Hofsystem, d. h. der Ansiedlung in geschlossenen Dörfern mit Gemengelage der Felder im Gegensatze zu der Ansiedlung in Einzelhöfen mit, zumeist wenigstens, arrondirtem Grundbesitze theilnahmslos vorüber und begnügten sich entweder mit der Angabe, dasz neben dem regelmäszigen Dorfsystem in einzelnen Gegenden auch seit ältester Zeit Hofsystem zu finden sei, oder sie legten, selbst wenn sie etwas näher sich auf die Darlegung der nationalökonomischen Verschiedenheiten der beiden Systeme einlieszen, doch dem Hofsysteme so wenig Bedeutung bei, dasz sie höchstens einzelne charakteristische Momente betonten, ohne im mindesten ein abgeschlossenes und erschöpfendes Bild des Hofsystems, seiner Einrichtung, seines Rechtes und seines örtlichen und zeitlichen Vorkommens zu geben.

Wenn wir nun den Versuch machen, diese Lücke der historisch-nationalökonomischen Forschung wenigstens für ein Hauptgebiet des Hofsystems auszufüllen, so ist hiebei zunächst freilich eine äussere Veranlassung maszgebend gewesen, ohne welche wir kaum den Muth gehabt hätten, an eine so mühevolle und schwierige Arbeit zu gehen. Durch das Vertrauen der bei der kaiserlichen Academie der Wissenschaften in Wien eingesetzten Commission zur Erforschung der österreichischen Weisthümer in Verbindung mit Prof. Dr. I. V. Zingerle mit der Herausgabe der tirolischen Weisthümer betraut, hat sich mir eine seltene Gelegenheit geboten, einen tiefen Blick in das Volksleben jener Zeiten zu werfen, welche sich in diesen volksthümlichen lebensfrischen Aufzeichnungen heimischer Rechts- und Wirthschaftszustände so treu und ungeschminkt widerspiegeln. Hier und nur hier fliesst der reiche Born, aus welchem vielleicht allein die Kenntnisz der wirthschaftlichen Zustände der mittelalterlichen Landwirthschaft unserer Vorfahren geschöpft werden kann; und je mehr ich mich in diese schönen Documente des Volksthums vertiefte, um so klarer wurde mir der weittragende Unterschied, welcher durch das thatsächliche Nebeneinander von Hof- und Dorfsystem für das ganze Wirthschafts-, ja Culturleben der Gebirgsbewohner erzeugt wurde. So trat zu der äussern Veranlassung, welche ich in der Möglichkeit der Benützung reichhaltiger noch gänzlich unbekannter Dokumente sah,

die innere Wichtigkeit des Verhältnisses als zweiter Bestimmungsgrund. Und indem ich dabei Rücksicht nahm auf die modernen Bestrebungen nach Arrondirung des Grundbesitzes, Vertheilung der Gemeindegründe und Aufhebung des bisher unsere bäuerlichen Verhältnisse beherrschenden Dorfverbandes, konnte ich mir nicht verhehlen, dasz solchen historischen Untersuchungen eine eminent praktische Bedeutung innewohne, da ja die inneren Bedingungen des Dorf- und Hofsystems, die Wirkungen eines jeden auf das ganze wirthschaftliche Verhalten der bäuerlichen Bevölkerung, ja endlich auch ihr Einfluss auf das sociale Leben überhaupt doch zu allen Zeiten gleichartig — ich will nicht sagen gleich — sein müssen.

Augenscheinlich und unbestritten ist das Ueberwiegen des Hofsystems im Gebirge; nicht blosz in der Gegenwart, sondern zu allen Zeiten, soferne wir uns wenigstens darunter vorerst nichts anderes vorstellen, als jenes System der Ansiedlung, wornach die Wohn- und Oekonomie-Gebäude der Grundbesitzer einer Gemeinde sämmtlich oder doch der überwiegenden Mehrzahl nach nicht in enger Nachbarschaft dorfmäszig verbunden, sondern in kleineren und gröszeren Zwischenräumen über das ganze Gebiet der Gemeinde — Gemeindeflur — zerstreut gelegen sind.

Und es ist kein Zweifel, dasz diese Art der Ansiedlung in wirthschaftlichen Momenten innerlich begründet ist. Das Volk, welches mit merkwürdigem In-

stinkte sich immer und überall die jeweilig wirthschaftlich besten Existenzbedingungen auszufinden weisz, hat sich, den Verschiedenheiten des Bodens anpassend, bald dorf-, bald hofweise angesiedelt, und war auf ein solches Anschmiegen seiner Wirthschaftsformen an die gegebenen Bedingungen der äusseren Natur um so mehr angewiesen, je weniger es in frühester Zeit seines Culturlebens dieselbe zu leiten und zu beherrschen verstand.

Es war nicht gerade factische Unmöglichkeit, sich dorfweise anzusiedeln, welche die Gebirgsbewohner auf Einzelhöfe verwies; ebenso gut, als wir oft fünf bis sechs Häuser beim Hofsystem beisammen finden (wofür in Süddeutschland wenigstens der Ausdruck Weiler gebräuchlich ist), so konnte auch, nach der abstracten Möglichkeit, wenigstens die Majorität der grundbesitzenden Gemeindegenossen (Bauerschaft) beisammen wohnen und so auch im Gebirge ein Dorf bilden, wie wir diesz ja auch wirklich — und zwar nicht blosz in breiten Thälern und auf Hochplateau — beobachten können.

Wohl aber beschränkten vor Allem die natürlichen Produktionsbedingungen die Freiheit der Gebirgsbewohner sich auf jede beliebige oder auch nur auf die früher (an andern Wohnsitzen) gewohnte Weise anzusiedeln und ihre Landwirthschaft zu betreiben. Wichtig und bestimmend sind in dieser Beziehung besonders in den Alpen theils die Menge der absolut unfruchtbaren und uncultivirbaren Stellen, und in den ersteren Zeiten der Cultivirung jedenfalls namhaften Strecken

des wilden Fruchtbodens (z. B. der Fluszniederungen), welche erst mit zunehmender Intensität der Wirthschaft der Cultur unterzogen werden können *); theils auch die vielen nur zu einseitiger Bewirthschaftung geeigneten Gründe wie die absoluten Weideplätze, welche entweder wie die Alpen wegen ihrer hohen und schwer zugänglichen Lage oder wegen des herrschenden Grundwassers (Sumpfland) sich zu keiner andern landwirthschaftlichen Verwendung eignen; ebenso der absolute Waldboden, der entweder wegen relativer Unfruchtbarkeit seiner oberen Bodenschicht oder wegen seiner die Umgebung vor den Verheerungen der Winde, Wetter und Erdrutsche schützenden Lage (Schutzwald) dieser seiner naturgemäszen Verwendung nicht entzogen werden kann **).

Diese natürlichen Produktionshindernisse liegen aber nicht beisammen, sondern trennen die einzelnen Stücke artbaren Landes und damit ist schon eine erste natürliche Veranlassung des Hofsystems in den Alpengegenden gegeben. Je gröszer die zusammenhängenden Stücke

*) Carey's Gesetz der Ansiedlung wird allerdings durch die Geschichte der Cultivirung des Alpenlandes der Hauptsache nach bestätigt. Die Spuren der Urbevölkerung, ja wohl noch einer späteren vor der Völkerwanderung finden sich zumeist auf dem Mittelgebirge und in den Hochthälern; auch die Römer scheinen mit ihren Straszen und Wohnsitzen die Höhen aufgesucht zu haben.

**) Erst auf höherer Culturstufe kömmt auch die Bedeutung des Waldes für die Vertheilung der Feuchtigkeitsmengen und Erhaltung des Klimas zur vollen Anerkennung.

des Fruchtbodens sind, desto leichter wird im allgemeinen eine gröszere geschlossene Ansiedlung mehrerer auszuführen sein; je zerstückelter dagegen das Culturland in Folge solcher Productionshindernisse, mit desto stärkerer innerer Nothwendigkeit wird die Ansiedlung zum Systeme der Einzelhöfe gedrängt *).

Wo sich nun dieses System einbürgert, kann das hauptsächliche wirthschaftliche Motiv füglich kein anderes sein, als das Bestreben, durch das Beisammenliegen von Hofstatt und Ackerland die Bewirthschaftung zu erleichtern, welcher die Natur so viele Hindernisse entgegenstellt. Während die mit der Gemengelage der Felder nothwendige Arbeitsverschwendung in der kapitalarmen Zeit des Mittelalters unter den günstigeren Bedingungen des flachen Landes nicht nachtheilig empfunden wurde, musste der Gebirgsbewohner, der zu allen Zeiten einen viel härteren Kampf um's Dasein mit der Natur zu kämpfen hatte, immer von dem Bestreben geleitet sein, durch möglichste Concentration und Ausnützung seiner Arbeitskraft das zu ersetzen, was ihm an Gunst der ökonomischen Lage versagt war. Ja bei einigermaszen dichter Bevölkerung der Gebirgsgegenden und bei einiger wohlverstandener Oekonomie des landwirthschaftlichen Betriebes konnte auch schon, um die mit der Gemengelage unvermeid-

*) Hanssen's neues staatsb. Mag. III, 84, weist schon auf diesen Grund zur Erklärung des Hofsystems in Schweden und Norwegen hin. Aber für sich allein genügt er noch nicht.

liche Bodenverschwendung zu verhüten, (Grenzen, Feldwege!) die zusammenhängende Lage des ganzen zum Hofe gehörigen Grundbesitzes um so mehr allgemeine Werthschätzung erlangen, je spärlicher das nutzbare, besonders das Ackerland zugemessen war *).

Darum schlieszt sich auch an den Begriff des Einzelhofes der arrondirte Grundbesitz so innig, dasz der Gegensatz von Hof- und Dorfsystem geradezu auch als Gegensatz des arrondirten und des in Gemenge gelegenen Grundeigenthums der Gemeindegenossen gefasst werden kann.

Gerade dieser erste wirthschaftliche Hauptvortheil des Hofsystems würde nicht blosz vereitelt, sondern gar in's Gegentheil verkehrt, wenn das hofmäszige Wohnen mit Gemengelage der Felder sich für die Dauer vertragen sollte. Die dorfmäszige Ansiedlung bietet ja doch eine Reihe groszer und auch wirthschaftlicher Vortheile und Annehmlichkeiten, welche nur derjenige leicht missen kann und mag, der in arrondirtem Grundbesitz ein genügendes Aequivalent hiefür findet. Ohne diesen Vortheil befindet sich der Hofbesitzer zu allen Zeiten in ungleich ungünstigerer Lage als der Dorfbewohner, nicht nur wegen seiner Isolirung vom Verkekre, sondern insbesondere auch wegen der Stellung seines

*) Damit vielleicht steht auch in Zusammenhang, dasz in Westphalen gerade auf dem fruchtbarsten Boden Dörfer, auf Sandboden Einzelhöfe vorherrschen. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden p. 34.

Wohnsitzes zu seinen Feldungen. Denn vom Dorfe aus, in der Regel doch ungefähr in der Mitte der Dorffeldmark gelegen, hat jeder Grundbesitzer annähernd die gleichen Entfernungen zu seinen einzelnen Grundstücken zu durchmessen und befindet sich dabei wirthschaftlich immer noch weit besser, als wenn die Einzelhöfe in den verschiedenen Theilen der Dorffeldmark ihr Ackerland zerstreut haben.

Schlieszt aber das Hofsystem im Allgemeinen die Gemengelage aus, so ist auch von einer andern als ganz ursprünglichen Feldgemeinschaft (bei der ersten Occupation) nicht zu reden. Höchstens ein Eigenthum der Gemeinde an der ganzen Feldmark lässt sich denken, aber dasselbe musz zu dauerndem Sonderbesitz an die Gemeindegenossen vergeben sein. Jeder Wechsel im Besitze des zu einem Hofe gehörigen Hauptcomplexes von Grundstücken, jede periodische Neuvertheilung des ganzen Landes ist dabei ebenso wie die Gemengelage ausgeschlossen. Denn bei einer solchen den Besitzwechsel im Prinzip enthaltenden Gemeindeverfassung würden wieder die nationalökonomischen Vortheile des Hofsystems nicht zur Geltung gelangt, also auch das Bedürfnisz und das Verlangen nach Hofbau gar nicht hervorgetreten sein. Wir können überall die Beobachtung machen, dasz je wichtiger die ökonomische Leistung, desto früher und ausgebildeter Privateigenthum auftritt. So finden wir es früher bei den Gärten, als bei Aeckern und Wiesen und bei diesen früher als

bei Wald und Weide durchgeführt. Und darum muszte auch der Hofwirth im Gebirge, dessen ökonomische Leistung werthvoller war als die der von der Natur nicht so feindselig behandelten Flachlandbauern, früher nach Befreiung seines Grundbesitzes streben. Ob aber ursprünglich Gesammteigenthum, das doch nur als eine Art Obereigenthum gedacht werden kann, und Sonderbesitz oder gleich Sondereigenthum am Grund und Boden besteht, ist für die prinzipielle nationalökonomische Würdigung des Hofsystems eine Frage von ganz untergeordneter Bedeutung, und verliert dieselbe praktisch noch mehr, wenn wir den hauptsächlichsten Ausflusz der wahren Feldgemeinschaft, den sogenannten Flurzwang in's Auge fassen.

Das Hofsystem mit arrondirtem Grundbesitz, mag derselbe echtes Eigenthum oder nur mit dem Rechte der Gewere ausgerüstet sein, ist eben kein Gegenstand für den Flurzwang, wenn wir die gegenseitige Weideberechtigung auf den ungebauten Feldern ausnehmen, welche als Ausflusz ursprünglicher Feldgemeinschaft unter der Herrschaft extensiver Bewirthschaftungssysteme immerhin auch bei Hofsystem bestehen kann.

Dagegen sind Anordnungen über die Fruchtfolge, über die Brachäcker etc., kurz alles, was der Flurzwang der im Gemenge liegenden Felder betrifft, hier entweder nicht möglich oder nicht nothwendig und daher gänzlich gegenstandslos. Der Zweck des Flurzwanges besteht ja doch zunächst darin, auf den im Gemenge

liegenden Feldern, wo der Betrieb eines Jeden von dem des andern beeinflusst wird, durch übereinstimmende Anordnungen über Zeit und Art des Wirthschaftsbetriebes die nothwendige Ordnung der ganzen Landwirthschaft zu erhalten und alle die sonst so leicht möglichen Störungen und Rechtsverletzungen dadurch zu verhüten. Dieses Motiv fällt weg, wo die zu einem Hofe gehörigen Grundstücke beisammen und abgesondert von den Grundstücken anderer Hofbesitzer gelegen sind. Der Flurzwang in diesem Sinne ist aber hier auch gar nicht einmal ausführbar; denn während bei der Gemengelage die einzelnen Grundparcellen-Besitzer sich gegenseitig überwachen und controliren hinsichtlich der Einhaltung der gemeindlich festgesetzten Bewirthschaftungsnormen, so müszte bei Hofsystem mit arrondirten Feldungen ein eigenes Control-Organ zur Durchführung solcher Anordnungen bestellt werden, welches nicht blosz wegen des ihm fehlenden privaten Interesses, sondern auch wegen der kaum zu überwindenden Schwierigkeiten in der Beurtheilung des einzelnen Wirthschaftsbetriebes nur höchst unvollkommen seine Aufgabe würde erfüllen können. Und wo, wie beim Hofsystem, der Grundeigenthümer sein ganzes Gut eingefriedet und damit vor beliebigem Eindringen Fremder sich geschützt hat, läszt sich da mit gutem Grunde für das Organ der gemeindlichen Wirthschaftspolizei und noch dazu in einer ganz unnöthig von der Gemeindeverwaltung festgehaltenen Angelegenheit stets eine offene Thüre

beanspruchen *)? Kaum zweifelhaft ist es, dasz, je strenger die Gemeinde einen Flurzwang beim Hofsystem festhalten wollte, desto weniger es ihr gelingen würde, ihn auch wirklich zu handhaben; je unnützer eine öffentliche Maszregel, desto mehr sucht man sich ihr zu entziehen, denn sie genieszt nur in dem Masze allgemeines Ansehen, in welchem ihre Vernünftigkeit allgemeine Anerkennung findet; und gerade in Angelegenheiten der Privatwirthschaft dürfte diesz am meisten der Fall sein, weil hier schon die Bevormundungstendenz immer Opposition hervorzurufen geeignet ist. Ein beständiger Conflikt der Hofbesitzer mit der Gemeinde über die Competenz und die Amtshandlungen der Controls-Organe der Gemeinde wäre wohl die unausbleibliche Folge und müszte sich auch in der Geschichte einer solchen Gemeinde und ihrer örtlichen Rechtssatzungen und autonomen Beliebungen widerspiegeln.

Ein weiteres Hauptmotiv des Hofsystems in den Alpen ist die dadurch gewonnene Möglichkeit, bei der Wahl und Durchführung einer Betriebsweise sich den Anforderungen jeder Oertlichkeit, den Eigenschaften jedes Grundstücks und endlich auch den Bedürfnissen der eigenen Wirthschaft sowie den Conjuncturen des Marktes viel besser und vollkommener anschmiegen zu

*) Es ist charakteristisch, dasz im Mittelalter mit der Ausscheidung aus der Feldmark immer auch die Befreiung von der Aufsicht des Märkerbeamten ausdrücklich ausgesprochen wurde. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe.

können, während bei Gemengelage höchstens der Gesammtgemeinde aber nicht dem einzelnen Grundbesitzer die Möglichkeit einer freien Wahl des Wirthschaftsbetriebes offen steht. Und besonders das für natürliche Viehzuchtstandorte so wichtige Element jeder Landwirthschaft, die Wiese, der Futterbau und die Weide, kann bei der Gemengelage nicht leicht von dem Einzelnen, entsprechend seinem wechselnden Viehstande beliebig erweitert oder vermindert werden.

Je mehr aber die äussere Natur der Landwirthschaft schon Schranken auferlegt, welche diese nicht zu überwinden vermag, desto dringender musz der Landwirth verlangen, dasz nicht auch noch künstliche Schranken aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse der Ausnützung der ihm verfügbaren Produktionsfaktoren sich entgegenstellen. Darum vermied er ja die allzu grosze Nachbarschaft seiner Geschlechts- oder Stammesgenossen, weil ihm die Gesellschaft mehr Hindernisz als Förderung seiner gedeihlichen wirthschaftlichen Existenz schien; darum separirte er sich aus dem genossenschaftlichen Land- und Grundverbande, weil er, bauend auf seine eigene Leistungsfähigkeit, mit richtigem Instinkte die Freiheit des wirthschaftlichen Betriebes ohne genossenschaftliche Unterstützung mit selbstständiger Tragung des Risikos höher schätzte als die Unfreiheit einer Gemeinwirthschaft, welche dem Einzelnen die Hände band, mit denen er sich eines Miszerfolges oder eines drohenden Verlustes erwehren sollte,

ohne doch selbst an dem wirthschaftlichen Risiko des Unternehmens zu tragen. Darum finden wir bei dem Hofsystem im allgemeinen eine viel gröszere Mannigfaltigkeit der Betriebsweisen als beim Dorfsystem und besonders in den Alpen zeigt sich der Einflusz des natürlichen Momentes bei der Wahl des Wirthschafts-Systems von der maszgebendsten Bedeutung. Insbesondere ist reine Feldgraswirthschaft mit dem Hofsystem in den Alpen nicht nothwendigerweise verbunden; ewige Wiesen finden sich ebenso gut wie permanentes Ackerland und letzteres wird dann und wann wohl auch nach zwei-, drei- oder vierfeldigem Turnus behandelt. Wenn gleichwohl Feldgraswirthschaft, schlagmäszige oder unregelmäszige, in unseren Gegenden mit Hof-System die Regel bildet, so hängt das wohl zunächst damit zusammen, dasz sich hier eine der ersten Voraussetzungen dieser Betriebsweise, nämlich zusammenhängende Flächen, arrondirter Grundbesitz vorfindet, wofür der Flurzwang doch keinen vollen Ersatz bieten könnte. Ein innerer Grund dafür ist wohl auch darin zu sehen, dasz Feldgraswirthschaft vollkommen (oder doch vollkommener) durchgeführtes Privateigenthum voraussetzt, dieses aber bei separirtem und arrondirtem Grundbesitz der Höfe doch eher vorhanden ist, als bei der Gemengelage des Dorfsystems. Sind ja doch auch dieselben Gründe zumeist maszgebend für die Erklärung der Thatsache, dasz auch anderwärts mit dem Hofsystem thatsächlich in der Regel die Feldgraswirth-

schaft auftritt, ja dasz sogar im Gefolge der neueren Arrondirungen und Vereinödungen die Feldgraswirthschaft an Stelle der früheren Dreifelderwirthschaft eingeführt wird *).

Im Uebrigen wirkt, wie bemerkt, die Naturbeschaffenheit des Grundstückes und seine Lage bestimmend auf die Wahl des Betriebes ein. Je leichter, in Folge hohen Feuchtigkeitsgrades oder sonstiger natürlicher Umstände die Berasung des Ackers sich vollzieht, desto reiner tritt auch im Gebirge eine regelmäszige schlagmäszige Feldgraswirthschaft auf; so häufiger auf Schiefer- als auf Kalkgebirge, häufiger auf der Schatten- als auf der Sonnenseite der von West nach Ost laufenden Thäler, wie man umgekehrt

*) Selbst Hanssen, der im Allgemeinen den Zusammenhang von Hofsystem und Feldgraswirthschaft bestreitet, (Tüb. Zeitschrift 1865 S. 79 ff) kann doch nicht umhin, eine Reihe von Thatsachen zu verzeichnen, welche mit dem oben ausgesprochenen Urtheile übereinstimmen (z. B. a. a. O. 1865, S. 73, 1868, S. 497, 512). Ja, an einzelnen Stellen nimmt er sogar diesen Zusammenhang doch wieder als etwas selbstverständliches an (a. a. O. 1868, S. 509, 512). — Ueber die Thatsache der neuern Ausbreitung der Feldgraswirthschaft mit den Arrondirungen berichtet u. a. Ditz in seiner Geschichte der Vereinödung im Hochstifte Kempten, 1865 S. 6 und Hanssen a. a. O. S. 498. Nasse (über die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England 1869) zeigt von England, dasz in der Normannenzeit mit dem Ausscheiden der gröszeren Grundbesitzer aus der Feldgemeinschaft und der Zusammenlegung kleinerer bäuerlicher Besitzungen zu gröszeren das Bestreben in Zusammenhang steht, aus der Dreifelderwirthschaft zu einer wenn auch noch ziemlich ungeregelten Feldgraswirthschaft überzugehen, um die damit verbundene Gemengelage, Flurzwang und gemeine Weiden zu beseitigen.

vielleicht auch ein Ueberwiegen des Hofsystems im Schiefergebirge beobachten und damit wieder einen Beleg für den inneren Zusammenhang von Hofsystem und Feldgraswirthschaft sehen kann.

Endlich ist auch noch darauf hinzuweisen, dasz die Viehzucht im Gebirge einen natürlichen Standort hat und dasz die besonderen wirthschaftlichen Bedürfnisse derselben besser durch Feldgraswirthschaft als durch Dreifelderwirthschaft befriedigt werden können. So entspringt auch aus diesem Gesichtspunkte Hofsystem und Feldgraswirthschaft den gleichen natürlichen Ursachen, ohne dasz diese natürlich die einzigen wären, aus welchen sie entstehen können. Sehen wir ja doch bei den modernen Arrondirungen das Hofsystem auch als Folge einer höheren wirthschaftlichen Gesammtentwicklung auftreten, gleicherweise aber auch die Feldgraswirthschaft da an Terrain gewinnen, wo eine intensive Viehwirthschaft getrieben wird. Bekanntlich haben in neuerer Zeit die meisten Länder nur in demselben Verhältnisse ihre Viehzucht gesteigert, wie sie vom Dreifeldersysteme abgegangen sind. (Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft 2. Abd. S. 73.)

Daraus nun erklärt sich wohl zur Genüge das häufig gleichzeitige Auftreten von Hofsystem und Feldgraswirthschaft, ohne dasz sie deszhalb nothwendig mit einander verbunden wären.

Wir haben damit im Allgemeinen die Gesichtspunkte bezeichnet, welche für den Nationalökonomen

bei einer historischen Untersuchung über das Hofsystem von entscheidender Wichtigkeit sind und daher auch gleichzeitig beständige Berücksichtigung erheischen.

Bevor wir jedoch eintreten in den Kreis derjenigen urkundlichen Nachrichten, welche im allgemeinen uns Kunde von den landwirthschaftlichen Zuständen der alten Germanen überliefern und im besondern für die zweite Hälfte des Mittelalters (vom 12. bis 16. Jahrh.) das deutlichste und reichlichste Bild des deutschen Wirthschaftslebens besonders für die Landwirthschaft geben, — nämlich die Weisthümer, Dorfrechte und Oeffnungen, — mussten wir uns zuvor klar sein über die inneren Momente des Hofsystems, welche unabhängig von den wechselvollen äusseren Verhältnissen auf einer gewissen Culturstufe und unter dem Einflusse eines gewissen Nationalcharakters als die regelmäszigen Attribute des Hofsystems erscheinen. Nicht als ob wir mit einer vorgefassten Meinung, mit einer von vornherein gebildeten Ansicht an die quellenmäszige Untersuchung und Darstellung unseres Gegenstandes gehen wollten. Wir wollen nichts in unsere Quellen hineintragen, nicht dieselben parteiisch zur Begründung irgend einer Lieblings-Idee verwenden; aber bei der ungemeinen Sprödigkeit des Materials einerseits, welche es unbedingt nothwendig macht, aus bloszen oft nur negativen Kriterien auf das Vorhandensein oder Fehlen der Einrichtung zu schlieszen, mussten wir doch streben vorweg über das, was im Einzelnen Kriterium sein kann, im Reinen zu

sein, was eben gleichbedeutend ist mit der vorgängigen Feststellung der inneren Momente des Hofsystems; anderseits aber ist es dem Nationalökonomen voller wissenschaftlicher Ernst und doch gewis auch, wo er als Geschichtsforscher auftritt, nicht zu verargen, wenn er mit Ueberzeugung von Gesetzen des Wirthschaftslebens spricht, die sich auch da geltend machen, wo zunächst nur die Form und Wirthschaftsweise in Betracht kommt, immerhin aber dadurch auch der Inhalt ganz wesentlich beeinfluszt wird.

Also nicht um der Forschung und ihren Resultaten vorzugreifen, sondern um erst recht forschen zu können, musste die nationalökonomische Betrachtung des Hofsystems hier eine berechtigte Stelle finden. Ist dieser Weg auch nicht der von der Geschichtsforschung gewöhnlich eingeschlagene, so hat er doch jedenfalls den Vorzug, dasz der Leser fortwährend den genauesten Einblick in die Werkstatt des Forschers erhält und ihn beständig controliren kann. Es ist aber, wie wir meinen, schon immer für eine Arbeit von Werth zu sehen, wie sie gemacht ist.

II.

Die Berichte des Tacitus über die agrarischen Zustände der Germanen.

Allgemeiner Werth dieser Berichte. — Die Nachrichten über die Ansiedlung, über den Gemeindeverband. — Kein Wechsel der ganzen Feldmark, keine Feldgemeinschaft. — Definitive Vertheilung des Culturlandes. — Gemeindegründe. — Die Nachrichten über den Wirthschaftsbetrieb. — Feldgraswirthschaft und Hofsystem. — Vertrautheit des Tacitus mit den Zuständen des Hofsystems.

Es ist fast unvermeidlich, in einer Abhandlung über germanische Vorzeit der Nachrichten zu gedenken, welche Tacitus von den Zuständen der Germanen gibt. Sind sie ja doch durch ihr Alter und ihre Ausführlichkeit einzig in ihrer Art und dazu bei der sonstigen Gewissenhaftigkeit des römischen Geschichtsschreibers so glaubwürdig, als nur immer die Schrift eines Fremden über Land und Leute sein kann.

Das einzige, was uns bei Tacitus bedenklich macht, ist — wenn wir von entschuldbaren Miszverständnissen absehen — die Sucht zur Generalisirung, die uns über-

all entgegentritt, während wir doch wissen, dasz die Germanen nicht nur in verschiedene von einander stark differirende Stämme zerfielen und zu den Zeiten des Tacitus sich schon vielfach mit einer seszhaften Urbevölkerung vermischt haben, sondern dasz auch die Verhältnisse der äusseren Natur, welche besonders in dem Kindesalter eines Volkes so mächtig auf dessen Volkswirthschaft wirkt, einer Uniformität der Sitten und Lebensweise besonders auch der Wirthschaft feindlich sein musste. Gerade in der Einrichtung aber, welche uns beschäftigt, das können wir schon jetzt mit Bestimmtheit sagen, herrschte unter den Germanen zu keiner Zeit eine Einheitlichkeit, ja sie dürfte kaum für die einzelnen Hauptstämme behauptet werden können; Gebirge und Flachland, Klima etc. mussten hier zum mindesten eben so entscheidend einwirken, als wie Nationalität, Stammes-Individualität, stärker oder geringer entwickelter Freiheits-Sinn. Die einzelnen Stämme können wir aber nicht in Gebirgs- und Flachlandsbewohner etc. scharf scheiden. Die Alamannen, Bajuvarier, wie sich die zu gröszeren Völkerschaften crystallisirten älteren Stämme nannten, waren in der Ebene und im Gebirge angesiedelt, und ähnlich hat es sich wohl auch mit den germanischen Völkerschaften zu des Tacitus Zeiten verhalten. Um so wichtiger ist hier die Frage: was wollte Tacitus schildern mit seinen Angaben über Dorf- und Hof-Ansiedlung, Flurzwang und Feldgemeinschaft? Kannte er nur germanische Bevölkerung eines Stammes,

eines Productionsgebietes und generalisirte diesz? Und welcher Zeit gehören die Angaben an? Seiner Gegenwart oder einer früheren, indem er die Nachrichten Anderer compilirte? Und ist die Compilation eine plan- und gedankenlose, indem er Unvereinbares nebeneinander stellte oder hat er die verschiedenen positiven Angaben, die ihm zu Gebote standen, zu einem harmonischen Gesammtbilde aus seiner Phantasie hergestellt.

Diese Fragen sind noch nicht endgiltig beantwortet; doch wird an der Richtigkeit der positiven Angaben nicht mehr gezweifelt. (Anders verhält es sich mit den Raisonnements und den diesen Handlungen unterstellten Motiven des Tacitus.) Nur die zuläszige Ausdehnung der einzelnen Nachrichten ist zweifelhaft; dasz nicht jede Angabe auf alle Germanen bezogen werden kann, gewisz.

Die Nachrichten des Tacitus, so werthvoll sie an und für sich sind, erhalten daher vollen Werth erst dann, wenn wir, wie schon Waitz bemerkt, von ihm ausgehen und dann alles herbeiziehen, was (aus Vergleichung späterer Berichte) zur Erläuterung und Ergänzung dienen kann.

Die bekannten Stellen des Tacitus nun, welche auch für unsere Frage herangezogen werden müssen, befinden sich in c. 16 und c. 26 der Germania.

Es wird sich empfehlen, sie dem Wortlaute nach hier zu geben, um bequem immer darauf zurückkommen zu können.

C. 16: Nullas Germanorum populis urbes habitare satis notum est, ne pati quidem inter se iunctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum morem conexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium sive inscitia aedificandi . . . . .

C. 26: . . . . Agri pro numero cultorum ab universis (invicem) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praebent. Arva per annos mutant, et superest ager. Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent, ut hortos rigent; sola terrae seges imperatur. Unde annum quoque ipsum non in totidem digerunt species; hiems et ver et aestas intellectum ad vocabula habent, auctumni perinde nomen ac bona ignorantur *).

Fassen wir, unserer Aufgabe entsprechend, nun das deutsche Alpenland (in specie Süd-Baiern, Tirol und Salzburg) in's Auge, so ist kein Zweifel, dasz die Schilderung des Tacitus i. A. vollkommen zusammentrifft mit dem, was wir sonst wohl über diese Verhältnisse in späteren alten Nachrichten finden und was auch mit den heutigen Verhältnissen übereinstimmt, wie sie sich unverändert durch die Jahrhunderte erhalten haben.

*) Wir geben den Text nach der Ritter'schen Ausgabe des Tacitus.

Auch innere historische und nationalökonomische Gründe unterstützen die Angaben.

C. 16 spricht von der Art der Ansiedlung. Freilich gehen schon die Auffassungen der Taciteischen Worte stark auseinander, noch mehr natürlich die Ansichten über die Ausdehnung, in welcher die Nachricht als richtig angesehen werden könne.

Ueber das Fehlen der Städte zwar herrscht Uebereinstimmung. Für das Gebiet unserer Betrachtung ist diesz sogar unzweifelhaft. Sowohl Bozen als Innsbruck, noch mehr die übrigen unterinnthalischen Städte und Märkte, ebenso die kleineren baierischen sind von historisch nachweisbarem Ursprunge, sämmtlich aus Veranlassungen entstanden, die weit ab liegen von jenen die Ansiedluug der Germanen beherrschenden Motiven. Dieser Punkt kömmt aber auch für unsere Frage hier nicht weiter in Betracht.

Den übrigen Theil der Stelle dagegen, wenn wir von der älteren Auffassung eines Möser, Kindlinger u. a. ganz absehen, verstehen die Einen dahin, dasz die Germanen zwar in Dörfern, aber nicht in untereinander zusammenhängenden Häusern gewohnt hätten (z. B. Bülau die Germania des Tac. 1828, Landau die Territorien 1854), während Andere (z. B. Maurer Einleitung) nur Hofansiedlung im Auge haben und nur einen unsichtbaren (nicht in dem Ansehen der Dorfschaft selbst hervortretenden Dorfverband (vici) annehmen.

Uns ist es kein Zweifel, dasz aus der Fassung des Tacitus hervorgeht, er habe sowohl die hof- als die dorfweise Ansiedlung gekannt, wie diesz ja auch schon u. a. Waitz, Gierke, zum Theil auch Roscher annehmen. Die erstere deutet er mit dem discreti ac diversi an, die zweite mit vicos locant. Vielleicht auch, dasz schon der doppelte Ausdruck discreti ac diversi die beiden Ansiedlungsarten bezeichnen soll; das ut fons etc. würde sich auf diversi, das vicos locant etc. auf discreti beziehen.

Beide Arten der Ansiedlung waren der römischen entgegengesetzt und konnten deszhalb auch nebeneinander gestellt werden und als Gegensatz zu urbes und junctas sedes dienen. Tacitus, der Kunde von beiden hatte, glaubte eben die gröszte Willkür in der Ansiedlung annehmen zu müssen, das einzig Regelmäszige war ihm der Widerspruch mit den römischen Einrichtungen.

Aber für unsere Aufgabe erhalten wir aus diesen Nachrichten doch keinen rechten Behelf. Nichts spricht dafür, dasz Tacitus gerade deutsches Alpenland im Sinne hatte, als er diese beiden Nachrichten an einander reihte; aber wenn er auch von der dorfweisen Ansiedlung des Flachlandes eben so gut Kunde hatte wie von der hofweisen des Gebirges, so ist doch aus der gedrungenen Darstellung der Verhältnisse, die sich mit kurzer Andeutung der beiden Hauptformen begnügen muszte, nichts mehr aus der Stelle des Tacitus zu entnehmen, als dasz die jetzigen Hofansiedlungen

des Alpenlandes ganz dem altgermanischen Geiste und den altgermanischen Sitten entsprechen. Aber auch für die andere Hauptfrage wegen des Gemeinde-Verbandes gibt die Stelle keinen Anhaltspunkt, denn Tacitus spricht hier offenbar nur von der Bauweise, wie schon aus dem Folgenden sich ergibt (Ne caementorum etc.); vicos nennt er die dorfweise Ansiedlung nur in Betreff ihres äusseren Ansehens (Ortschaft), nicht mit Bezug auf irgendwelche Organisation der Bevölkerung. Aber die Frage ist ja eben nach dem Unterschiede der hof- und der dorfmäszigen Ansiedlung in Bezug auf den Gemeindeverband.

Noch ungleich gröszer und weittragender ist die Divergenz der Ansichten über C. 26 der Germania Theils ist hier die schwankende Lesart einer richtigen Auffassung der Stelle hindernd in den Weg getreten, theils erschwert die Kürze und Dunkelheit des Ausdruckes das Verständniss. Und dazu kömmt noch, dasz das Urtheil der Meisten von herkömmlichen Kategorien des Landbaues über Gebühr beeinflusst und getrübt wurde.

Ohne uns auf eine ausführliche Darlegung der bisherigen Annahmen und Erklärungsversuche einlassen zu wollen, was uns allzu weit von unserer speciellen Aufgabe abführen würde, soll hier nur auf die für unser Thema speciell wichtigen Fragen Rücksicht genommen werden.

Vor allem handelt es sich darum, ob Tacitus hier

Nachricht von dem Gemeindeverband der Germanen gibt, nachdem wir gesehen haben, dasz diesz in cap. 16 nicht der Fall ist (gegen Maurer, Einl. S. 10.)

Und hier schliesse ich mich gerne der ruhigen und umsichtigen Auffassung von Waitz (Verf. G. I 104) an, der die Stelle übersetzt: die Aecker werden nach der Zahl der Anbauer in Gemeinschaft in Besitz genommen, wodurch nicht blosz das Vorhandensein eines Gemeindeverbands, sondern auch ein Hauptattribut desselben, der Gemeinbesitz und eine Hauptwirksamkeit, die Ordnung des Grundbesitzes bezeugt würde; denn das quos mox etc. steht gewisz mit den universis in unmittelbarem Zusammenhange: die universi theilten unter sich.

Diese Auffassung ist gewisz zulässig, mag die Lesart in vices oder wie immer angenommen werden; denn bei solchen ab universis vorzunehmenden Besitzvorgängen und Veränderungen ist ein organisirtes Auftreten der Bevölkerung fast unumgänglich nothwendig.

Deutlich in diesem Sinne zu verstehen ist die Stelle, wenn man invicem mit Ritter für Glosse hält *).

Auch wenn invicem die Deutung Göbels (Eos I, 4, S. 521 ff.) zuläszt: wechselseitig, gegenseitig für einander, so liegt derselbe Sinn nur noch etwas mehr präcisirt vor; die Verbindung der universi wird angedeutet. Und ebenso verhält es sich mit allen Lesarten,

*) Rhein. Mus. XX. 201, Waitz I 188.

welche an vici (Dorfschaft) denken, wie in vicis (Döderlein) in vicos (Roscher), per vicos und besonders vicis (Waitz, Luden, H. Müller, Phil. Kritz, Gruber, Ruperti, Bach und Sauppe).

Und selbst wenn die richtige Lesart in vicem oder in vices mit der Bedeutung abwechselnd wäre, so würde dennoch die genossenschaftliche Verbindung der cultores (also der Hauptsache nach eine wirthschaftliche Genossenschaft) nicht zu bezweifeln sein; nur insoferne wäre die Bedeutung der universi abgeschwächt, als wir es dann nicht mit jener Stabilität der Gemeinde zu thun hätten, wie sie nach den früher angeführten Lesarten angenommen werden kann, sondern ein Wechsel des ganzen Ackerlandes, also auch wohl der Wohnsitze damit bedingt wäre, welcher den gemeindlichen Zuständen der deutschen späteren Zeit widerspricht. Wir hätten es dann mit Genossenschaften der cultores (Markgenossenschaft) zu thun, welche innerhalb der occupirten Mark (die sehr grosz war — das müszte camporum spatia bedeuten) von Zeit zu Zeit neue Feldungen vertheilten und bewirthschafteten; denn die Auslegung, dasz die universi bei Tacitus als wahre Nomaden erscheinen, verbietet sich von selbst. (Vgl. Waitz I 133.) Aber auch der Wechsel der Wohnsitze stimmt in keiner Weise mit den übrigen bestimmten Nachrichten des Tacitus in der Germania und in den Geschichtsbüchern. Waitz I, 103, A. 4.

Und so bald wir diesen anzunehmen nicht berechtigt

sind, so fällt auch von selbst die Auslegung, wornach agri abwechselnd von der ganzen Genossenschaft in Besitz genommen und vertheilt worden wären.

Denn es verbietet sich aus nationalökonomischen Gründen die Annahme fester Wohnsitze mit einem Wechsel in der ganzen Feldflur in Verbindung zu bringen. Die ungeheure Verschwendung von Arbeitsleistung (Bestellung, Ernte, Transport der Produkte) und doch nicht unbeträchtlichen Kapitalien, die Schwierigkeit einer geordneten Wirthschaftsdirektion und Ueberwachung, die Unnatur der Wirthschaftskreise, wornach das Weideland zunächst den Wohnungen, das Ackerland am entferntesten zu liegen kommen musste, (ganz gegen das Thünen'sche Gesetz vom naturgemäszen Standorte) — denn die verlassene Feldflur hätte dann doch wohl als Weide dienen müssen — das sind lauter durchschlagende Gründe gegen diese Auslegung der Taciteischen Worte.

Sobald diesz aber feststeht, dasz von einem Wechsel der ganzen Feldmark keine Rede bei Tacitus ist, so gewinnt das ab universis (mit oder ohne vicis etc.) erst eine rechte Bedeutung und grosze Tragweite für unsere Untersuchung.

Also die universi (worunter wir wohl einen Stamm etc. zu verstehen haben) nehmen genossenschaftlich Land in Besitz und durch die Genossenschaft wird die Feldmark an die einzelnen cultores vertheilt; diesz Vertheilen macht keine Schwierigkeit, da camporum

spatia vorhanden sind. Diesz kann aber wohl nichts anderes bedeuten, als dasz die Feldungen der einzelnen cultores nicht aneinander grenzten, zwischen ihnen ein spatium — Zwischenraum — war (ähnlich wie c. 16 von den Zwischenräumen zwischen den Häusern einer Dorfansiedlung geredet wird); durchaus aber kann daraus nicht gefolgert werden, dasz, weil camporum spatia waren (mit der Uebersetzung der grosze Flächenraum urbaren Landes (z. B. Bülau), deszhalb ein periodischer Wechsel der ganzen Feldmark habe stattgefunden.

Und selbst letztere Uebersetzung zugegeben, so besagt doch gerade dieser Satz Facilitatem — praebent, der sich nur auf das Theilen nicht auf das Occupiren bezieht, dasz die universi zwar eine grosze Mark occupirten, und dasz es daher keine Schwierigkeiten hatte, dem Einzelnen Land zuzutheilen, implicite aber auch, dasz nicht beliebig neues Land occupirt werden konnte, also auch von einem Wechsel in der ganzen Feldmark nicht geredet werden kann.

Aber wie herrlich passt zu camporum spatia in unserer Uebersetzung *) die Bemerkung des c. 16, dasz

*) Diese Uebersetzung empfiehlt sich auch dadurch, dasz ja sofort von dem Ueberflusz an urbarem Land (superest ager) gesprochen wird. Es wäre eine unnütze Wiederholung, wenn camporum spatia auch nur diesen Reichthum an Land bedeuten würde. Und übrigens ist es auch nicht recht erfindlich, warum die Vertheilung der gesammten agri an die cultores so wesentlich leichter sein sollte, wenn reichlich als wenn kärglich Land vorhanden war. Als ob es leichter wäre, vieles an dieselbe Zahl von Personen zu vertheilen als weniges!

jeder sein Haus da baute, ubi fons, ubi campus, ubi nemus placuit. Weil bei der Menge Landes, das die Markgenossenschaft occupirt hatte, jeder sich nach Gefallen heraussuchen konnte, da die cultores einzeln wohnten und jedem Grundbesitz arrondirt bei seinem Hofe gegeben werden konnte, deszhalb war das Geschäft der Vertheilung so einfach.

Vertheilt wurde secundum dignationem, d. h. nach den Graden der Würde, welche die einzelnen cultores im Stamme einnahmen. Beinahe wäre man versucht, mit Hinblick auf spätere Gemeinheitstheilungen eine Vertheilung nach der Bonität der Felder anzunehmen; aber einerseits die Thatsache einer Würdenabstufung bei den Germanen zur Zeit des Tacitus, auf welches Verhältnisz der Ausdruck am natürlichsten bezogen werden kann, und anderseits der Umstand, dasz bei Ueberflusz von urbarem Land eine solche in der dichteren Bevölkerung späterer Zeiten begründete Maszregel nicht erfordert war, lassen diese Deutung als unberechtigt erscheinen. Vielleicht kommt auch der immerhin schwierige Prozesz der Bonitirung und das ubi campus placuit in Betracht.

Dasz die agri — und zwar müssen wir annehmen sämmtliche agri (Aecker, Feldmark) vertheilt wurden, sagt Tacitus ausdrücklich und zwar kann diese Vertheilung nach seinen Worten (wobei besonders mox in Betracht kommt) nur eine definitive gewesen sein, wodurch mindestens eine volle Feldgemeinschaft aus-

geschlossen ist. Denn was unmittelbar darauf von der Benützungsweise der Felder gesagt ist, bietet nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Annahme einer nach der Vertheilung noch fortgesetzten gemeinschaftlichen Regelung der Bewirthschaftung, wenn gleich auch zugegeben werden musz, dasz das Gegentheil nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die geschilderte Wechselwirthschaft kann doch gewisz ebensogut von den einzelnen cultores unabhängig betrieben als von der Gemeinschaft angeordnet werden. Die Gleichmäszigkeit der Betriebsweise ist bei so unentwickelter Landwirthschaft gewisz nicht nothwendig in gemeinschaftlicher Anordnung begründet; und zudem lässt ja die kurze Schilderung des Tacitus noch immer eine Reihe von Variationen nach Bedürfnisz und Neigung des Landwirthes und nach den Eigenthümlichkeiten der Lage zu. Auch das suam quisque sedem, suos penates regit (c. 25) stimmt offenbar besser zu einem selbständigen Wirthschaftsbetrieb als zu einer genossenschaftlich angeordneten Betriebsweise; und wenn diesz schon von den Eigenhörigen gilt, um wie viel mehr musz es bei den Freien angenommen werden. Und über alles dieses: das Sonder-Eigenthum an Grund und Boden ist bei den Germanen des Tacitus kaum mehr abzuleugnen und zwingt uns, auf die Festhaltung eines wahren Gesammteigenthums mit genossenschaftlicher Leitung des Betriebes zu verzichten. (Vgl. die Nachweisungen bei Waitz I, 118 und u. a. bes. Wietersheim Völkerwan-

derung I). Selbst was Waitz (I, 117) von einer „Gemeinschaft am Ackerlande eine Art Gesammteigenthum“ sagt (wobei er doch wohl nur an Obereigenthum denken kann), ist bei Tacitus unerfindlich. Aber die Frage nach Gemeinbesitz und Gemeindegut, wie solches in späteren Zeiten so reich entwickelt uns entgegentritt, musz doch besonders ventilirt werden.

Wenn man nicht das ganze Gebiet, innerhalb dessen ein Stamm sich ansiedelte, als ager gelten lässt, sondern darunter nur urbares Land (Ackerland i. w. S.) versteht, so musste Wald und Weide zumeist nach den übrigen Schilderungen des Tacitus zwischen den agris liegen; und wenn schon Tacitus nicht ausdrücklich davon spricht, so musz doch wohl die Machtsphäre eines solchen Stammes (Gemeinde) auch über diese Strecken sich ausgedehnt haben. Da aber die Theilung nur von agris bezeugt ist, so wäre der übrige Theil der ganzen Dorfmark in ungetheilter Gemeinschaft geblieben — Markgenossenschaft ohne Feldgemeinschaft. In cap. 16 heisst es nun allerdings ubi fons, ubi nemus placuit, aber das placere bezieht sich doch nur auf die Lage des Wohnplatzes nicht auch auf ein Besitzen von fons, nemus etc. Und zudem ist ja bei nemus gewisz nicht an Wald, bei fons nur an Trinkwasserquellen (zu Brunnen?) zu denken.

Aber auffallend bleibt es immer, dasz Tacitus von dem Gemeinbesitz in der Mark gar nicht redet, während doch gerade in jener Zeit diese Verhältnisse stark

hervortreten mussten. Waitz meint freilich, dasz sie schon zu Zeiten des Tacitus schwächer als zu Cäsars Zeiten waren, welch letzterer sehr viel von Gemeinbesitz, dagegen sehr wenig von Sondereigenthum schreibt. Aber können wir annehmen, dasz in der Zeit des Tacitus einzelne Volksstämme, von denen er Kunde erhielt und diese in cap. 26 mittheilt, bereits all ihr Gesammtgrundeigenthum vertheilt haben? Wir wollen versuchen, die möglichen Fälle darzulegen.

Würden wir unter ager das gesammte occupirte Land verstehen, so sagte Tacitus ausdrücklich, dasz es kein Gemeindeland für die Dauer gegeben habe.

Und in der That gestattet der Ausdruck ager diese Auslegung (vgl. superest ager, agri decumates etc).

Dann müsste aber angenommen werden, dasz der wirthschaftliche Verband der Gemeinde, wie er später als hauptsächlichstes Moment des Gemeindelebens sich herausgebildet hat, zu den Zeiten des Tacitus überhaupt noch nicht bestanden habe, sondern, wie diesz bezüglich des Gemeindeverbandes im Allgemeinen angenommen wird, erst als Folge der Seszhaftigkeit und also erst, nachdem dieselbe eine Zeit lang gewährt, hervorgetreten sei.

Denn wenn es richtig ist, was Waitz sagt, dasz der Familienzusammenhang in älterer Zeit stark war, nach verschiedenen Seiten hin eine Bedeutung hatte etc. (S. 88) aber, da die Ansiedlung erfolgt war, die räumlichen Verhältnisse das Uebergewicht erhielten, so ist

der Gedanke durchaus nicht von der Hand zu weisen, dasz die wirthschaftliche Seite der Gemeinde erst später sich entwickelte, während sie als erstes Bedürfnisz die Angriffs- und Vertheidigungsfähigkeit des Stammes zu befriedigen hatte.

Und selbst wenn wir, mit Beibehaltung dieser allgemeinen Bedeutung der agri, an eine Art Gesammteigenthum denken, und die Vertheilung der agri nur zur Benützung annehmen, so verschwinden doch für den Beobachter die Unterschiede von Gesammteigenthum und Sonderbesitz.

Verstehen wir aber agri nur als das urbare Land (im Gegensatz einerseits zu arvum, das den wirklich benützten Acker bedeutet, anderseits etwa zu marca, als dem ganzen occupirten Gebiet, wie wir diesz oben angenommen), so wird doch zugleich damit angenommen werden müssen, dasz die Benützung des Gemeinlands, der gemeinen Mark durch die einzelnen cultores damals die einzige Benützungsweise gewesen sei, und zwar unbestimmt und unbegrenzt, wie diesz die Menge der vorhandenen Wälder und öden Strecken mit sich brachte *); denn an keiner Stelle spricht Tacitus weder von einer Regelung einer solchen Gemeinbenützung noch von eigener wirthschaftlicher Verwaltung durch die Gemeinde oder ihrer Organe. Auch hören wir ja

*) Diesz nimmt auch Bethmann Hollweg an. Ueber d. Germ. vor der Völkerwanderung 1850. S. 14, A. 4.

nichts von einer Abgrenzung der Mark, welche daher eine unbestimmte Grösze gewesen sein musste; wohl der Einzelne, der den Nutzen davon zog, nicht aber die Gemeinde hatte also an der Mark Interesse und so erscheint auch in dieser Auffassung das Gemeinland als ein nicht berührenswerthes, vielleicht gar nicht äusserlich hervorgetretenes und daher auch nicht beobachtetes Verhältnisz.

Und besonders bei dem Hofsystem dürfen wir diesz annehmen, wo jeder den benöthigten Märknutzen in nächster Nähe seines Gutes fand, in den camporum spatiis, während bei Dorfsystem immerhin leichter Irrung möglich und eine Benützungsregulirung durch die Gemeinde mehr Bedürfnisz gewesen wäre.

Als Resultat dieser Untersuchung können wir demnach bezeichnen: Die Schilderungen des Tacitus stehen der Annahme eines ursprünglichen Hofsystems nicht nur nicht entgegen, sondern lassen sogar in ihrem ganzen Umfange eine Beziehung auf junge germanische Ansiedlungen zu, welche hofweise vor sich gegangen sind. Bald nach erfolgter Ansiedlung durch einen genossenschaftlichen Verband wurde die ganze Feldmark getheilt, wodurch jeder Hofbesitzer zu einem der Hauptsache nach arrondirten Grundbesitz kam und ihn selbständig bewirthschaftete. Ueber das Verbleiben eines ungetheilten Gemeinlandes und Gemeinwirthschaft finden sich keine Spuren und sind wir daher zu der Annahme be-

rechtigt, dasz der Gemeindeverband vorzugsweise nur als Verband der Sippe und der Waffengenossenschaft bestand, während ein wirthschaftlicher Verband höchstens in den Anfängen nachzuweisen ist (genossenschaftliche Occupation) und jedenfalls noch ohne namhafte Bedeutung für das Wirthschaftsleben im Ganzen war.

Es erübrigt nunmehr, nur noch einen Blick zu werfen auf die den bisher besprochenen unmittelbar folgende Stelle des c. 26 der Germania, in welcher Tacitus, wie nunmehr wohl als feststehend angesehen werden darf, das Bewirthschaftungssystem andeutet und zwar einen jährlichen Wechsel der Saatfelder, wozu bei dem Reichthume an Feldungen gute Gelegenheit geboten war.

Die Frage, welche Art des Wirthschaftssystems (Dreifelder-, Zweifelder- oder Feldgraswirthschaft) hiemit gemeint sei, interessirt uns an dieser Stelle aus dem Grunde, weil ein gewisser innerer Zusammenhang zwischen den Besitz- und Bewirthschaftungsverhältnissen nicht zu leugnen ist. Insbesondere wird da, wo wir keine Gemengelage der Felder haben, weder das Bedürfnisz nach Flurzwang noch die Möglichkeit ihn auszuführen in gleichem Grade vorhanden sein wie im entgegengesetzten Falle. Und ebenso wird die festere Ordnung des Dreifeldersystems eher da Bedürfnisz sein, wo Gemengelage stattfindet, als bei arrondirtem Besitz, die Unregelmäszigkeit einer primitiven Feldgraswirth-

schaft dagegen dürfte bei Gemengelage kaum häufige Anwendung erfahren haben.

Was nun zunächst die Auslegung der Stelle anbetrifft, so stimme ich den Ausführungen von Roscher, Hanssen, Waitz etc. vollkommen bei, so weit sie die Annahme verwerfen, als sei hier der Dreifelderwirthschaft gedacht. Abgesehen von allen inneren Gründen, lässt schon der Wortlaut eine solche Deutung gar nicht zu; jährlich wechseln sie die Saatfelder, nicht alle zwei Jahre. An eine Zweifelderwirthschaft (mit dem Grundcharakter aller Feldersysteme — Ackerland und permanente Weide zu scheiden), kann gleichfalls nicht wohl gedacht werden, da Tacitus eben von dem Vorhandensein einer solchen Haupttheilung der Güter nicht spricht. Dagegen ist die besonders von Hanssen vertretene primitive Feldgraswirthschaft dem Wortlaute und auch den Verhältnissen im allgemeinen am meisten entsprechend.

Eine nicht zu unterschätzendes Argument liegt in der Thatsache, dasz die damalige Feldwirthschaft noch keine Wiesen separirte, sondern nur auf Getreidebau sich beschränkte; die Wechselfelder lagen also in Dreesch, der natürlichen Berasung überlassen, und von ihnen nebst der Waldweide und den öden Gründen musste die Viehnahrung gewonnen werden. Es ist nicht gesagt, dasz die Wiesen Gemeingut waren, sondern dasz es gar keine gab, wenigstens keine nach der Auffassung des Römers, der die ausgebildete Wiesencultur Italiens

im Auge hatte. Darum sagt ja Tacitus deutlich: sola terrae seges imperatur, d. h. der Getreidebau (etwa nebst anderer Saatfrucht) ist die einzige Culturart. So aufgefasst erhält jedenfalls Roschers Hinweis auf dieses Argument für die Feldgraswirthschaft volle Bedeutung; denn die Wiesen sind recht eigentlich der Schwerpunkt der Dreifelderwirthschaft (Ansichten S. 77) und was Hanssen (T. Z. 1865, S. 61) gegen ihn einwendet, wird damit als für diese Frage bedeutungslos bei Seite geschoben.

Dieses Wirthschaftssystem ist aber vor allem, wie wir bereits oben angedeutet, ebensogut als allgemeines freiwillig — gewissermaszen naturnothwendig — durchgeführt zu denken, als durch genossenschaftliche Anordnung.

Wichtig ist aber für uns

1. Dasz die Feldgraswirthschaft zum Theil unvordenklich gerade in solchen Gegenden gefunden wird, wo die Bauern geschlossene Einzelhöfe bewohnen.

Wir haben keinen Grund, in den Worten des Tacitus eine Ausnahme von dem normalen und in inneren nationalökonomischen Momenten begründeten Vorkommen sehen zu wollen.

2. Auch die von Roscher aufgestellte Regel, dasz Feldgraswirthschaft ein vollkommen durchgeführtes Privateigenthum voraussetze, kann bei dieser Auffassung eine Bestätigung finden.

3. Und was endlich Feldgemeinschaft und Flurzwang betrifft, so haben wir schon gezeigt, dasz die strammeren Regeln der Dreifelderwirthschaft dieselben viel leichter als die unregelmässige Wechselwirthschaft ermöglichten, daher wir auch an diese Verhältnisse in der Zeit des Tacitus nicht recht glauben mögen. Erst nachdem durch dichtere Bevölkerung und näheres Zusammenrücken der Höfe ein Bedürfnisz nach Regelung sowohl der Weide als auch der Marknutzung entstanden war, mögen auch allgemein verbindliche Normen über die Feldbestellung aufgekommen sein, was übrigens — wie später nachzuweisen ist — gerade in dem Gebiete unserer Untersuchung gar nicht annähernd in dem Umfange eintrat wie in andern Gegenden.

Mag auch immerhin Hanssen Recht haben, dasz das Wirthschaftssystem weder durch die Verschiedenheit des Wohnens in Dörfern oder auf Einzelhöfen noch durch die Agrarverfassung mit Nothwendigkeit bestimmt wird, so geht er doch zu weit, jeden Zusammenhang zu leugnen; die Regeln gemeinsamen Auftretens, wie sie Roscher entwickelt, werden ja dadurch nicht schon beseitigt, dasz Ausnahmen von denselben sich wiederholt nachweisen lassen.

Durch die Auffassung des von Tacitus geschilderten Wirthschaftssystems als Feldgraswirthschaft werden daher zum mindesten unsere obigen Annahmen noch weiter begründet und wahrscheinlich gemacht, und zwar sowohl das Wohnen in Einzelhöfen, als auch das

Fehlen eines genossenschaftlichen Eigen- oder Obereigenthums und eines Flurzwanges und das Bild, welches Tacitus gibt, wird damit so abgerundet und voll innerer Wahrheit, dasz wir uns kaum des Gedankens erwehren können, Tacitus habe bei Abfassung dieser Stelle besonders solche Gebiete gekannt und im Auge gehabt, deren agrarische Zustände sich durch ein Ueberwiegen des Hofsystems charakterisirten *).

Damit ist erschöpft, was wir aus Tacitus an Aufklärung über die von uns näher zu betrachtenden Verhältnisse erfahren können. Vieles, was er blosz andeutet, lässt freilich eine verschiedene Auffassung zu, alles zusammen genommen aber rundet sich doch nicht so leicht zu verschiedenen Bildern ab, und im Zusammenhalte mit anderen unverwerflichen Zeugnissen aus der ersten Periode des Germanischen Lebens müssen sich noch gar manche Zweifel lösen lassen. Das ist nun im folgenden unsere Aufgabe.

*) Hiemit stimmt u. a. Wintersheim überein, der hervorhebt, dasz den Berichten des Tacitus besondere Schilderungen aus jenen Gegenden Deutschlands vorlagen, welche der Schauplatz der letzten Römerkriege waren.

III.

Das Hofsystem in den Zeiten der Volksrechte.

Bedeutungslosigkeit der vor- und nachtaciteischen römischen Schriftsteller für die Frage des Hofsystems. — Die Völkerwanderung. — Verallgemeinerung des Sondereigens nach dieser Zeit — Die Bedeutung der Volksrechte für die Untersuchung. — Die übrigen Quellen für diese Periode. — Sondereigen am Ackerlande; — an Wiesen; — am Walde. — Curtes. — Hofzaun. — Gutszaun. — Markzaun. — Area — territorium — texaga. — Die lex Bajuvariorum de terminis ruptis und de testibus. — Separation bedeutet nicht immer Auflösung des genossenschaftlichen Verbandes. — Hofgenossenschaft.

Dasz wir mit Uebergehung der Berichte Cäsars den Ausgangspunkt unserer geschichtlichen Untersuchung von Tacitus genommen haben, glauben wir rechtfertigen zu können. Erhalten wir ja doch über das zu untersuchende Verhältnisz von jenem keinerlei Aufschlusz, ja die Frage der hof- oder dorfweisen Ansiedlung wird nicht einmal gestreift, wenn Caesar de bell. Gall. VI. 21 squ. berichtet: magistratus ac principes in annos

singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt. Denn es ist klar, dasz hier nur von innerer Vertheilung des Gebietes einer Völkerschaft an die einzelnen Geschlechtergenossenschaften die Rede ist, von denen jede für sich die Bevölkerung einer künftigen Dorf- oder Hofgenossenschaft bildete. Sobald das Wanderleben der Germanen aufhörte, wie es die Noth zu Zeiten Caesars mit sich brachte, und eine dauernde Seszhaftigkeit eintrat, wie wir sie zu des Tacitus Zeiten finden, konnte beides erfolgen; der ganze ager, welchen die magistratus et principes, nun zum letzten Male, den gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt attribuunt, konnte dorfweise oder hofweise von diesen besiedelt werden und ist es auch in der That geworden.

Aber auch abgesehen davon fallen die Berichte Caesars ausserhalb des Kreises unserer Untersuchung, welche der Natur der Sache gemäsz ihren Ausgangspunkt da zu nehmen hat, wo zum erstenmale Nachrichten über die in ununterbrochener Folge bis auf unsere Zeit sich entwickelnden Zustände sich finden. Das aber ist offenbar erst in den Zeiten des Tacitus gewesen, nachdem durch die Feststellung des limes Romanus auch die germanischen Völkerschaften an Grund und Boden gefestet wurden, während zu Caesars Zeiten noch alles nicht nur häufigem Wechsel unterlag, sondern sogar in beständiger Fluctuation sich befand.

Auch andere römische Schriftsteller kommen für uns nicht in Betracht; denn dasz in so manchen Nachrichten der Alten (z. B. bei Herodian, Amm. Marcellinus etc.) von vicis im Sinne zusammengebauter Wohnungen gesprochen wird, berührt uns nicht weiter. Die Existenz von Dörfern (im stricten Sinne, also nicht blosz Dorfschaft) soll ja weder, noch kann sie geleugnet werden, und wenn sie auch für unser Gebiet nicht die regelmäszige Art der Ansiedlung war, so ist doch aus solchen Nachrichten weder für noch gegen die Ursprünglichkeit wohlarrondirter Hofansiedlungen daraus irgend etwas zu beweisen.

Sobald wir nun in unserer geschichtlichen Untersuchung einen Schritt weiter gehen wollen, tritt uns die Zeit der groszen Völkerwanderung entgegen, welche nicht nur unendlich arm an schriftlichen Ueberlieferungen ist, sondern auch die bereits gewonnenen Resultate wieder gänzlich in Frage zu stellen scheint. Denn eben so gut, wie wir zwischen der Wanderzeit, in der Caesar beobachtete und der Zeit relativer Seszhaftigkeit, welche Tacitus im Auge hatte, so grosze Unterschiede in den Besitz- und Erwerbsverhältnissen bei den Germanen wahrnehmen, eben so gut konnte ja auch, prinzipiell wenigstens, die nun folgende neue, grosze Wanderperiode der Deutschen wieder fundamentale Wandlungen in der Ansiedlungs- und Bewirthschaftungsweise der Deutschen hervorbringen und jede Continuität in der Entwicklung der von Tacitus geschilderten Zu-

stände unterbrechen, ja ganz ausschlieszen. Wir befinden uns jedoch speciell für das Gebiet, auf dem sich unsere Untersuchung vornemlich bewegen soll verhältniszmäszig in einer günstigen Lage. Der grosze Strom der Völkerwanderung konnte sich doch nur auf den bereits in jener Zeit gebahnten Straszen durch die Alpen bewegen und wenn auch nach rechts und links in die verschiedenen Thäler einiger Einflusz, einige Völkervermischung eintrat, so war doch schon durch die Oertlichkeit eine erhebliche Veränderung in der Bevölkerung und damit eine namhafte Veränderung der Ansiedlung und Lebensweise ausgeschlossen. Und zudem waren es Alamannen, welche sich vielleicht allein in diesen Zeiten in gröszerer Menge neue Wohnungen in unserem Gebiete suchten; diese aber zeigen von Anfang an solche Verwandtschaft des ganzen Volkscharakters mit den Rhätiern, dasz sie jedenfalls wenig Veränderungen hervorgebracht haben dürften. Im Uebrigen beweist die ungeheure Menge von Ortsnamen, die auf eine schon zu Zeiten der Römerherrschaft seszhafte Bevölkerung hinweisen, dasz hier weniger als anderwärts durch die Völkerwanderung eine radicale Veränderung in der Bevölkerung vor sich gegangen sei.

Wichtig ist nun aber, dasz nach der Völkerwanderung unzweifelhaft und ziemlich allgemein ein entschiedener Fortschritt der Cultur bei den Germanen auftritt. Während nämlich vor derselben, also besonders zur Zeit des Tacitus, noch nicht mit Bestimmtheit

allgemein Sondereigen am Ackerlande angenommen werden kann, tritt dasselbe nach der Völkerwanderung unzweifelhaft als vorherrschend auf.

Die Erscheinung ist noch bei weitem nicht genügend aus ihren Ursachen erklärt; wenn aber zu ihrer Erklärung auf Gründe hingewiesen wird, wie sie zweifelsohne auch schon für Vorhandensein von Sondereigen zu des Tacitus Zeiten geltend gemacht werden können, so wird offenbar unsere oben ausgesprochene Ansicht, dasz in der That schon Sondereigen bei den Germanen des Tacitus sich finde, wesentlich bekräftigt, wobei ja selbstverständlich die Frage nicht berührt wird, ob ein solcher Besitzzustand zur Zeit des Tacitus schon die Regel gebildet oder sich nur da gefunden habe, wo in Folge der Hofansiedlung die wichtigsten nationalökonomischen Voraussetzungen hiefür sich bereits in jener Zeit fanden.

Soviel aber wird, selbst wenn man diesen Rückschlusz nicht will gelten lassen, doch jedenfalls aus dieser unbestrittenen Thatsache des Sondereigens am Acker nach der Völkerwanderung für unseren Gegenstand gewonnen, dasz nunmehr die erste Voraussetzung eines ausgebildeten Hofsystems nicht mehr bestritten ist. Wir haben also damit den festen Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen gewonnen.

Die Verallgemeinerung des Sondereigens lässt nämlich mit Sicherheit auch für unsere Gegenden annehmen: 1) dasz wenn schon zu Tacitus Zeiten Son-

dereigen bestand, es sich auch während der Völkerwanderung erhielt und nach derselben ebenfalls sich findet; 2) dasz es auch in unserer Gegend gröszere Verbreitung fand, sowohl was seinen Umfang als Inhalt anbelangt, besonders also auch sich mehr und mehr auf Ackerland (und Wiese) ausdehnte. Denn ein Rückgang aus dem Rechtszustande des herrschenden Sondereigens nicht nur an Haus- und Hofstatt, sondern auch an Ackerland in den Zustand herrschenden Gesammt- (Gemein-) Eigenthums ist weder im allgemeinen wahrscheinlich, noch im besondern nachweisbar. (Der Heimfall unbebauter Sondergründe an die gemeine Mark kann hieher nicht bezogen werden.)

Von dem Schlusse der Völkerwanderungsperiode an wird nun die constante Entwicklung und Weiterbildung der wirthschaftlichen und rechtlichen Besitz- und Erwerbsverhältnisse nicht mehr unterbrochen oder aufgehalten.

Die überkommenen oder nach eingetretener Ruhe hergestellten Zustände consolidiren sich, leben sich ein in dem Bewusstsein und der Uebung der Bevölkerung und werden alsbald traditionell fortgepflanzt; je mehr sich in ihren Formen das tägliche Leben bewegt, je weniger Ausnahmen davon wahrnehmbar sind, desto fester steht die Uebung vor allen Angriffen, welche an ihrer entschiedenen Unvollkommenheit hätten ansetzen können; ein raisonnirendes Urtheil über diese

Zustände wird das in primitiven Verhältnissen lebende Volk jener Zeit sich um so weniger gebildet haben, je weniger Gelegenheit zur Vergleichung anderer Zustände war und je mehr der Einzelne gerade von diesen Zuständen mit ihrer längeren Dauer unbemerkt und unbewusst beherrscht wurde; denn die Verknüpfung des Lebens an eine bestimmte Oertlichkeit gilt am leichtesten als etwas durch die Natur selbst vorgeschriebenes, der menschlichen Willkür entzogenes; so wenig der Dorfbewohner über die Lage des Dorfes, so wenig wird der Hofbewohner jener Zeiten im allgemeinen raisonnirt haben über die Gründe, welche für und gegen das Hof- oder Dorfsystem sprechen. Es war da, das genügte und alle Verhältnisse des Lebens schmiegten sich dieser obersten Ordnung so selbstverständlich und anstandslos an, dasz in den schriftlichen Ueberlieferungen jener Zeit über alles eher, was nicht so selbstverständlich war, Nachrichten sich finden, während gerade das oberste wichtigste, allen nicht nur bekannte, sondern unbestrittene am wenigsten noch besonders betont oder geordnet zu werden brauchte.

Dadurch erwächst freilich für uns die grosze Schwierigkeit, dasz wir, um die fraglichen Zustände aus den schriftlichen Denkmälern jener Zeit erkennen zu lernen, oft die unscheinlichsten Aeusserungen und schwächsten Andeutungen erhaschen und die Resultate der Hauptsache nach durch Schlüsse und Folgerungen erst gewinnen müssen, wodurch sie nicht selten den Eindruck

des Künstlichen und Gesuchten machen; aber jeder Kenner der Quellen wird uns bestätigen, dasz deutliche positive Angaben über die fraglichen Verhältnisse auch nicht annähernd ausreichen, um sich daraus ein Gesammtbild zu machen.

Der Quellenkreis nun, in welchem wir uns für die ganze grosze Periode vom Schlusse der Völkerwanderung bis zum Beginne des 12. Jahrhunderts bewegen müssen, ist im wesentlichen mit den alten Volksrechten umschrieben. Nur im einzelnen, ergänzend, erläuternd und berichtigend treten Urkunden hinzu, welche jedoch aus dieser Zeit und für unsere Gegenden wenig zahlreich auf uns gekommen sind. Und auch von den Volksrechten werden wir uns im wesentlichen auf die leges Baiuvariorum et Alamannorum beschränken müssen und können nur zur Vergleichung noch andere von den sog. leges Barbarorum heranziehen.

Die praktische Wirksamkeit und Geltung dieser Rechtsquellen (auch von den Capitularien gilt dasselbe) hört nun aber mit dem 11. Jahrhunderte auf; wenigstens ist es noch nicht gelungen, später bewusste Anwendungen dieser geschriebenen Gesetze nachzuweisen *).

Von da bis zu der Hauptquelle für unsere Untersuchungen — den Weisthümern — welche erst vom 14. Jahrhundert an zu fliesżen beginnt, können zwar

*) Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. Abthl. 1860, S. 268 f. — Pertz Archiv VI. S. 709.

die verschiedenen Urkunden einige Aushilfe geben; im übrigen wird es auch keinem Anstande unterliegen, eine praktische Wirksamkeit der in den Weisthümern aufgezeichneten Rechtssätze schon lange Zeit vor ihrer Aufzeichnung anzunehmen. Dadurch also, dasz die Wirksamkeit der Volksrechte, deren Aufzeichnung in das 6.—8. Jahrhundert fällt, bis in's 11. Jahrhundert reicht und dadurch ferner, dasz die Sätze der Weisthümer bis in's 12. Jahrhundert vordatirt werden können, erhalten wir eine Continuität der Rechtsquellen, welche für unsere Untersuchungen der Natur der Sache noch vorzugsweise in Betracht kommen; denn die einzige Quelle, welche hiefür vielleicht noch wichtiger wäre, die Salbücher, Güter- und Wirthschaftsverzeichnisse sind (abgesehen davon, dasz wenige älter als die ältesten Weisthümer sein dürften), in so wenig Fällen publicirt, dasz unsere Untersuchung, wollten wir auf diese Quellen fortwährend Bezug nehmen, eine der Hauptsache nach archivalische werden müsste.

Soviel muss nun gleich zu Anfang bemerkt werden, dasz auch von jenen beiden Volksrechten, welche vorzugsweise in Betracht kommen (L. Alam. und ganz besonders L. Baj.) keines sich ausdrücklich über die Art der Ansiedlung, über Flurverfassung und Wirthschaftssystem ausspricht; es kann aber auch nicht angenommen werden, dasz in dem Herrschaftsgebiet eines dieser beiden Volksrechte ausschlieszlich Hofsystem

oder Dorfsystem bestanden habe. Vielmehr scheint die richtige Annahme die zu sein, dasz beide Formen neben einander bestanden und berücksichtigt sind. Jedenfalls unbestritten gilt diesz für die leges Bajuvariorum, welche wir auch in erster Linie als unsere Quelle zu benützen haben.

Der Vorgang bei der Untersuchung muss deszhalb der sein, die auf Besitz und Betrieb sich beziehenden Bestimmungen zu prüfen und daraus zu entwickeln, auf welche Zustände sie passen; sodann zu vergleichen, wie sich andere Volksrechte oder urkundliche Nachrichten dazu verhalten. Aus dem Fehlen einzelner Bestimmungen, aus einer anderen Fassung ähnlicher Rechtsgrundsätze müssen sich die thatsächlichen Verschiedenheiten der Völkerschaften und ihrer Wirthschaft herauslesen, nöthigenfalls herausfühlen lassen.

Das erste wichtigste nun, wovon die lex Bajuvariorum unzweifelhaftes Zeugnisz ablegt, ist die Verallgemeinerung des Sondereigenthums, nicht nur an Haus und Hofstatt, sondern auch an Garten, Feld, sogar an Wiese, Weide, Wald und Wasser. Ja das Sondereigen am Ackerlande scheint sogar die Regel und an Wald und Weide ist Sondereigen jedenfalls so häufig vorgekommen, dasz diesz Verhältnisz im Gesetzbuche als ganz selbstverständlich erscheint. Keinerlei Bestimmungen finden sich, in welchen das Recht auf Sondereigen besonders umschrieben, bestimmt oder begrenzt wäre, wenn wir von den uns hier nicht

weiter berührenden Statusverhältnissen absehen. Das proprium wird dem commune, da allod dem comparatum, coemtum etc. entgegengesetzt; die bona privata stehen im Gegensatz zum beneficium; auch der Unterschied von allod und bonum ecclesiasticum tritt wohl auf, so dasz wir mit aller nur wünschenswerthen Deutlichkeit entnehmen können, dasz Sondereigen bereits der normale Zustand geworden ist.

Aber nicht blosz im allgemeinen ist diese Ausbreitung des Sondereigenthums — vielleicht zunächst nur eine Verschärfung des Begriffes Eigenthum — wahrnehmbar; — im Vergleiche zu den Zeiten des Tacitus treten insbesondere noch einzelne Wirthschaftsobjekte als Eigenthumsbestandtheile auf, welche früher entweder gewisz oder höchst wahrscheinlich nicht im Sondereigenthum sich befanden. Während z. B. Tacitus noch ausdrücklich betont, dasz sie keine Wiese „separent", finden wir in der lex Bajuvariorum wiederholt die Wiesen als besondere Bestandtheile *) des Hofguts erwähnt. Es kann das nun freilich auf zweifache Weise gedeutet werden; sie sonderten Wiesen nicht aus bei der Vertheilung, vertheilten vielmehr blosz das Ackerland, das übrige in Gemeinschaft behaltend; oder aber mit Beziehung auf die Bewirthschaftungsweise: sie schieden keine besondere Wiesencultur aus und zwar weil sie bei extensiver Feldgraswirthschaft derselben

*) Z. B. l. B. XIII, 6; XVI. 2, XVII. 1, 2. Text. L. II. I, 13; S. 341. text. III. I, 13; S. 385. (Merkel.)

nicht bedurften, da ja jedes in der Rotation sich befindende Grundstück während der Dreesch-Jahre als Wiese diente. Diese Deutung ist auch dem Zusammenhang am entsprechendsten, da Tacitus ja überhaupt an dieser Stelle von der Wirthschaft, nicht vom Besitz redet. Die Wiesen im Sondereigenthume, wie sie die lex Bajuvariorum aufweist, sind also zunächst ein Culturfortschritt, der bei gröszerer Intensität der Feldgraswirthschaft nothwendig wurde, oder aber sie zeigen uns eine Aenderung in der Wirthschaftsweise an und zwar vornemlich einen Uebergang aus der wilden Feldgraswirthschaft zur Dreifelderwirthschaft, bei welcher ständige Wiesen eine nothwendige Ergänzung der sonst dürftigen Wirthschaft selbst schon bei einem bescheidenen Intensitätsgrade bilden müssen.

Immerhin aber, selbst abgesehen von der nicht ganz zweifellosen Deutung des Taciteischen Ausdruckes, ist die Sache doch auch für die Bestärkung des Sondereigenthums von Bedeutung.

Einen groszen Fortschritt in der Entwicklung des Privatgrundeigenthums ist man geneigt anzunehmen in dem Auftreten von Sonderwald, wie es besonders tit. XXII der l. Baj. uns aufweist. Man geht dabei freilich von der keineswegs vollgiltig bewiesenen Annahme aus, dasz der Wald in frühester Zeit germanischer Ansiedlung immer Mark, d. h. Gemeinbesitz oder Regal gewesen sei (vornemlich Grimm, Rechtsalterthümer). Aber wenn wir auch oben schon ange-

nommen haben, dasz selbst zu des Tacitus Zeiten Sonderwald bereits beim Hofsystem mindestens vorkommen konnte, so müssen wir dennoch zugeben, dasz das häufige Auftreten von Sonderwald in der Zeit der leges einen wesentlichen Schritt in der Entwicklung des Sondereigenthums überhaupt bedeutete *). Zunächst dürfte wohl der Sonderwald einem wirthschaftlichen Bedürfnisse ebenso wie die hofweise Ordnung der Flur selbst entsprungen sein; dann aber bildete er sich sichtlich heraus aus der inneren juristischen Verschiedenheit, welche zwischen der „Einöde" (Einzelhof) und dem Hof im wirthschafts-genossenschaftlichen Verbande bestand. Zuerst waren es die groszen Grundherren, welche hinsichtlich der Waldungen von dem Rechte der Einforstung Gebrauch machten, wie dem einzelnen Hofbesitzer hinsichtlich des ihm gehörenden Grund und Bodens das Recht der Einzäunung (Vereinödung) zustand. Bald aber zog man wohl auch die Consequenz dieser Separation und löste, stellenweise gewisz, auch die Markgemeinschaft am Walde, wo die Weide- und besonders die Feldgemeinschaft durch die Separation schon gelöst war. Denn erstere war für den Einzelnen ein Activgeschäft, während letztere ein Passiv-

*) Wenn auch noch Beschränkungen bestehen blieben zu Gunsten der commarchani L. B. XXII, 11. Wichtig sind hier auch die Bestimmungen der L. Vis. X, 1. c. 8. 16, X, 2. c. 1, wornach bei der Vertheilung der Gothe $^2/_3$ der Römer $^1/_3$ von Ackerland und Waldungen erhielt; doch konnten Waldungen auch gemeinschaftlich bleiben. L. V. X, 1, c. 9.

geschäft genannt werden kann. Entzog er sich der Verpflichtung aus dem markgenossenschaftlichen Verbande, so war die Aufhebung der Berechtigung nur eine nothwendige Folge davon *).

Mit dieser Ausbreitung des Sondereigenthums auch an Wald ist nun die letzte Bedingung für die Bildung abgeschlossener Hofgüter gegeben.

Es frägt sich nun nur in wie weit in unseren Gegenden von dieser Möglichkeit schon zu den Zeiten der L. Baj. Gebrauch gemacht wurde und wie das Hofsystem in jener Zeit sich gestaltete.

Die L. Baj. weist uns nun an vielen Stellen auf das thatsächliche Auftreten geschlossener Höfe hin.

Zwar der Ausdruck curtis, an den wir uns dabei zunächst halten müssen, ist für sich noch nicht beweisend. Curtis tritt zwar im Gegensatz zu domus auf, (l. B. XI, 1, 2, l. Al. lib. III. C. 3, 4), bezeichnet also keineswegs den Hof im Sinne von Haus; aber ebensowenig ist die allgemeine und alleinige Auffassung von curtis als Hofstatt (Haus mit der area, welche um das Haus liegt und die Wirthschaftsgebäude nebst dem Garten trägt) genügend; oft ist der Garten (pomerium) als Pertinenz der curtis angeführt und mit demselben Rechte ausgestattet; oft aber auch ist das pomerium

*) Die Möglichkeit der Hofbildung ist auch in der Zulässigkeit der Ansiedlung auf Rodungen zu sehen. Ueber exartum vgl. l. B. XVII, 1. Merkel. 325 a. 38 und pg. 279. Maurer, Markenverf. S. 163 ff., Waitz, V. G. I S. 118.

gleichgestellt den sonstigen zum Hofe gehörigen Territorien *).

Auch sonst finden sich so verschiedene Angaben als Ergänzung des Begriffes curtis, dasz wir dadurch auf die Vermuthung geführt werden, als sei mit diesem Worte nicht immer der gleiche Sinn verbunden. Besonders fällt hier der Unterschied von curtis sepe circumcincta und non circumcincta auf. Da der Zaun im altgermanischen Rechtsleben eine so grosze Rolle spielt, so können wir nicht annehmen, dasz es im Belieben des Einzelnen stand, seine curtis zu umzäunen oder nicht. Wenn wir nun bald von eingezäunten bald von nicht eingezäunten curtes reden hören (z. B. l. B. XII, 10), so sind wir berechtigt, hier einen wesentlichen Unterschied zu sehen, der auch auf die rechtliche Qualification von entscheidendem Einflusse war.

Der mit der curtis (in der Bedeutung von Hofzaun l. Baj. X. 15, XII. 10 und sonst) umgebene Hof findet sich naturgemäsz beim Dorfsystem, wie das schon Tacitus schildert und wie es unzweifelhaft aus der ganzen Rechtsauffassung damaliger Zeit sich ergibt, wornach die Feldgemeinschaft und der Flurzwang sich nur über das nicht Umzäunte erstreckt. Dagegen ist

*) Tr. Pass. n° 11, 24, 29. Merkel 305. Meichelbeck: curtis = Bauernhof, praedium rusticum 1ᵇ 124. Trad. Sang. p. 3ℭ n° 41, a° 772, p. 56 n° 5, a° 783 curtis clausa cum domibus, aedificiis etc.; ebenso Form. Andeg. 53, 54 (Walter Corp. j. G. III.) Casa cum (curte vel omni) circumcincto suo — deuten wohl auf ein abgeschlossenes Hofgut hin.

der nicht umzäunte Hof nur zu denken bei Hofsystem, da hier ein Bedürfniss nach solchem Zaune (besonders in juristischer Beziehung) nicht bestand. Denn da der Einzelhofbesitzer ja schon sein ganzes Gut musste eingezäunt haben, um ihm die rechtlichen Eigenschaften eines solchen zu verschaffen, so war er ja schon genugsam beschützt und brauchte nicht innerhalb seines Gutes selbst noch einen Zaun zu machen. Und nur so erklärt es sich, dasz man zwischen der curtis sepe circumcincta seu non circumcincta hinsichtlich des Friedensbruches keinen Unterschied machte (vd. Merkel p. 398 a. 64), während doch sonst (wie oben l. Baj. X. 15 und 16) gerade die Verletzung des Zaunes das Delikt begründete.

Daran reiht sich sofort die Betrachtung dieser Zaunarten. Das Gesetzbuch unterscheidet curtis — Hofzaun und ezzisczun — Gutszaun *). Nun ist ein solcher Gutszaun bei Dorfsystem und Gemengelage nicht denkbar, der Hofzaun aber, wie wir gesehen haben, bei Hofsystem nicht nothwendig. Darum dürfte der Schlusz gerechtfertigt sein, dasz das Gesetzbuch hier die beiden Systeme neben einander berücksichtigen wollte.

*) L. B. X. 15, 16. Aehnlich dem ezz. sind die veldgätter „das braucht man in schidzeun oder trattpeunten“ Ehaft v. Trostberg, Grimm Weisth. III, S. 667; auch die Hofmarksetter, Einfriedung des Complexes der zur Hofmark gehörigen Gründe, z. B. erkl. baier. Landesfreiheit 1553 bei Lerchenfeld, die altbaierischen landständischen Freibriefe nebst den Landesfreiheitserklärungen, München 1853, S. 228 und das angehängte Glossar s. v. etther.

Andern Sinn dürfte die Unterscheidung von fridzaun und panzaun haben, welche wir in einer Meich. Urkunde II[a] 101 finden d. a. 1295. Fridzaun ist gleich Gutszaun, panzaun dagegen bedeutet Markzaun und ist ein öffentlicher Zaun, daher auch debent communiter omnes sepere. Auch hier ist also juristische Qualifikation des Gutszauns der damit gegebene Friede. Zugleich beweist diese Urkunde, dasz mit Einzelhof noch immer ein genossenschaftlicher Verband bestehen bleiben kann. Was sonst an Ausdrücken jener Zeit in dieser Beziehung auftritt, ist für unsere Frage von untergeordneter Bedeutung. Area legitima domuum in curiis quas hovestete vulgo vocamus findet sich in den constitutiones imperii und bezieht sich offenbar in gleicher Weise auf Dorf- und auf Hofsystem, da gerade hier bemerkt wird: sive sint septae seu nulla sepe sint circumdatae *).

Dasz dabei einzelne baierische Gesetze das Vergehen des Friedensbruches um das Haus oder das Gut (praedium) im Umfang von sieben Schritten annehmen, ist uns nur ein weiterer Beweis, dasz um das Haus bei Dorfsystem, wo es mit einem besonderen (Hof-) Zaun umgeben werden musste und das Gut beim Hofsystem der gleiche Friede galt **).

*) Mon. legg. II. 61 const. pacis Suev. a[0] 1103. Merkel l. B. p. 398, a. 64.

**) M. B. XXXV[b] 18. Dem widerspricht nun freilich der dreifach gröszere Schutz, welchen der Hofzaun gegenüber dem ezisczun (Guts-

Sehr unbestimmt ist der Ausdruck territorium l. Baj. XII, 9. Er bedeutet das ganze Gutsgebiet, aber auch wohl ein einzelnes Grundstück und hat in Verbindung mit dem zueignenden Fürwort wohl überhaupt nur den Sinn von Grundeigenthum *).

Hier müssen wir nun zur Ergänzung sofort die L. Al. anführen, welche, wie sie sonst die erwähnten Ausdrücke ungefähr in gleichem Sinne wie die L. Baj. gebraucht, noch einen besonderen Ausdruck texaga aufweist (Merkel p. 83 l. Al.). Derselbe wird mit ambitus und septum (bifanc) gedeutet und in übertragener Bedeutung gleich mit terra salica genommen. (Vgl. auch Maurer Markenverf. S. 165).

Das Salland ist aber in unserer Gegend häufig genug das aus der Feldgemeinschaft ausgeschiedene Land **), so dasz wir auch an texaga einen Hinweis auf das Hofsystem haben, was vielleicht dadurch noch besonders bestätigt wird, dasz die Haupthandschrift, in welcher sich dieser Zusatz zur L. Al. findet, ein cod.

---

zaun) genosz. L. B. X. 15, 16. Aber die soeben aus den M. B. angeführte Stelle in Zusammenhalt mit der oben angeführten Meich. Urkunde führen zu dem Schlusse, dasz im Verlaufe der Zeit sich für das praedium (abgeschlossenes Hofgut) dasselbe Recht entwickelte, welches sonst nur der Hofstatt zukam. Merkel, $337._{17}$, $318._{52}$. Auch Meichelbeck 1^b 21 = fundus.

*) Aehnlich schon Waitz altdeutsche Hufe p. 200.

**) Vgl. hiezu Dümge Reg. Bad. pg. 72 n^0 7: casa dominica cum ceteris aedificiis et terram salicam seu mansos X. et VIII in Andagewe (a^0 859).

Sangall IX. sec. ist, dessen sich der Secking'sche Meier von Glarus bei Gericht bediente *).

Neben diesen immerhin mehrdeutigen Ausdrücken bieten uns die leges noch manchen andern Hinweis auf das Hofsystem. In erster Linie möchten wir hier aufmerksam machen auf die parallelen Stellen l. Baj. XII. 8 und XVII. 1, 2, 3, dazu Appendix IV. (Merkel 337), im Zusammenhalt mit l. Al. lib. II. 87. Die scheinbare Wiederholung, welche in diesen Stellen liegt, hebt sich auf, wenn wir XII. 8 und App. IV. auf das Hofsystem, XVII. 1, 2, 3 auf das Dorfsystem beziehen. Für das letztere spricht besonders: si in proximo non habet — donet ubi habet, womit ein wenigstens nicht vollständig arrondirter Grundbesitz ausgedrückt scheint. Dagegen macht l. B. XII. 8 besonders mit seiner Stelle: hucusque antecessores mei tenerunt et in alodem mihi relinquerunt, im Ganzen den Eindruck, als ob dabei an arrondirten Grundbesitz gedacht wäre.

Die Auslegung von commarcanus ist dabei nicht unwichtig. Bedeutet es Grenznachbar oder Markgenosse? Merkel S. 312 ist für das letztere, wie er auch genealogia der L. Al. 87 erklärt: socii in re communi S. 76. Auch der calasneo, der im fremden Walde Vögel fangen darf, ist hieher zu beziehen (l. B. XXII. 11).

Besonders weist hier der Ausdruck territorium (l. B.

*) Merkel l. A. p. 3. Vielleicht ist dieser Beisatz aus besonderem Bedürfnisz für die Gegenden des Hofsystems gemacht? Wir wissen

XII. 9 und der Ausdruck aus Juv. Anh. p. 151), so vieldeutig er auch sonst ist, auf Hofsystem hin. Auch das Wort alodis erhält vielleicht schon oft einen gleichen Beisinn, z. B. mansi qui jacent intra alode M. B. XXX. 99 (Merkel p. 313, a. 46) weist offenbar auf ein grösseres geschlossenes Hofgut.

Ebenso lässt sich deuten, l. B. XII, 4: quodsi intra terminos alienos . . . aliquam partem possederit.

L. Al. 87 dagegen spricht von Grenzstreitigkeiten zweier Markgenossenschaften, für deren Zusammenfallen mit den Geschlechtern überhaupt vieles spricht (vide Waitz I, S. 78). Dasz das Gedächtnisz an Tit. 87 so bald untergegangen ist, wie Merkel anführt (S. 163), lässt vielleicht im Zusammenhange mit Neugart C. D. Alam. n^{0} 596, wo sich eine Notiz von den testibus findet, qui coram missis comitis cum juramento et fide data marcam diviserunt, daraus erklären, dasz die Bedeutung der Markgenossenschaft mit weiterer Ausbildung des Privateigenthums und Hofsystems zurückgedrängt wurde.

Auch andere Spuren kommen wohl noch in Betracht.

Mit Beziehung auf die früher nachgewiesene Thatsache, dasz sehr häufig Sonderwald auftritt (z. B. l. B. XXII, 2, 6, 7, 8, 11) und dasz ebenso häufig in

---

übrigens wohl, dasz die Deutung des Wortes texaga keine unbezweifelte ist, halten jedoch die Annahme Merkels noch immer für die bestbegründete.

gleichzeitigen Vergabungsurkunden Wälder als Zugehör einzelner vergabter Güter erwähnt werden, was Chabert Bruchst. 125 immer auf vertheiltes Waldeigenthum bezieht, erinnern wir uns, dasz bei Dorfsystem und Feldgemeinschaft gewisz selten eine Waldvertheilung stattgefunden hat. Ist ja doch der Wald vielfach die Mark κατ' ἐξοχήν, am zähesten von der Genossenschaft festgehalten worden, während bei Hofsystem mit aufgelöster Feldgemeinschaft und überhaupt gelockertem genossenschaftlichem Verbande leichter auch der Wald aufgetheilt werden konnte.

Wenn wir nun die bemerkenswerthe Thatsache in's Auge fassen, dasz Sonderwald in der frühesten Zeit am häufigsten in den Alpengegenden zu finden ist und daneben noch im Odenwalde und Westphalen, den beiden klassischen Stätten des Hofsystems *), so dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, dasz dieser Umstand für den Nachweis des Hofsystems von Werth ist. Und ist es nicht auch bemerkenswerth, dasz nach der l. Baj. XVI. 2 auch terra non culta veräussert werden kann, also nicht unbedingt Mark wird wie diesz wohl häufig bei Dorfsystem mit den im Gemenge liegenden Feldern der Fall ist?

Eine Spur, welche wir wenigstens verzeichnen müssen, wenn auch damit wenig zu beweisen ist, dürfte ferner darin gesehen werden, dasz, während der

*) Maurer, Markenverf. p. 15, freilich theilweise anders Einl. 125.

Ackerzins der coloni in I, 13 genau bestimmt ist, der Weidezins nur secundum usum provinciae gegeben werden soll. Es kann das nicht nur in Bezug auf die Höhe desselben verstanden, sondern vielleicht richtiger darauf bezogen werden, dasz da, wo Weiderechte nicht bestanden (was auf Hofsystem deutet) selbstverständlich auch der Weidezins in Wegfall kommen solle.

Das Recht zur Schlieszung der Felder, Wiesen, Weiden und Waldungen gegen die gemeine Weide durch Zäune (clausura) oder durch Aufstecken eines Verbotzeichens (wiffa) ist jedenfalls in der l. Baj. X. 18 ausgesprochen, wenn es heisst: signum, quem propter defensionem ponuntur, aut injustum iter excludendi, vel pascendi campum defendendi vel applicandi.

Bei nicht eingezäunten Besitzungen war zwar während der Hegezeit gleichfalls die Weide verboten, aber es knüpfte sich an die Uebertretung keine andere Rechtsfolge als die Verpflichtung zum eventuellen Schaden-Ersatz *).

*) L. Baj. XIV. 17, Maurer Einl. § 67, pg. 150. Auch nach der l. Vis. VIII, 5. c. 5. blieb das Weiderecht gegenseitig, so lange nicht der eine Hospes durch Umzäunung seines Theiles sich dem entzog. Walter R. G. I § 33, Gaupp, Ansiedlungen p. 399. Solche umzäunte und dadurch aus der Gemeinde ausgeschiedene Grundstücke oder Gutstheile nannte man wohl auch septum, wie z. B. in den Salzb. Urk.: tradidit duo septa cum domo, quorum septorum quinque jugera sunt exceptis XIII virgis mensuratis. — Optulit quemdam locum curtilem id est hovvastat in Halle . . et loca duarum patellarum ad galganara et duos chamarsidili, et unum septum. Anh. z. Juvav S. 294, n° 18, 22.

Dasz im übrigen diese Einzelhöfe nicht in der älteren Auffassung (von Möser bis Barthold) zu nehmen, sondern immer noch Glieder einer Genossenschaft, zunächst wohl nur Dorfgenossenschaft sind, ist nicht nur nach der ganzen Geschichte der Dorfverfassung anzunehmen, sondern wird auch unzweifelhaft gerade aus der l. Baj. dargethan, welche der Gemeindeverhältnisse zu oftenmalen Erwähnung thut (z. B. l. Baj. XII, 8, XVII, 2; l. Al. 87).

Auch andere in diese Periode einschlägige Urkunden beweisen zur Genüge, dasz, selbst eine grosze Verbreitung des Hofsystems angenommen, der genossenschaftliche Verband dadurch nicht gelöst wurde, wie z. B. die Urkunde über Vertheilung von Gemeindewald im Stifte Freising, wornach der weit gröszere Theil der Waldungen in Gemeinschaft gelassen und von allen benützt wurde, obschon gerade diese Waldvertheilungen auf Hofansiedlungen hinweisen dürften. (Meichelb. I. 2, p. 372, n^{0} 783, Maurer Markenverf. 15.)

Wo freilich die Vergröszerung der Gutsgebiete stark um sich griff, da mag die Dorfmarkgenossenschaft mit den anderen Gütern ganz gelöst und die Hofverfassung an ihre Stelle getreten sein. Das ist nun in der That in besonders groszem Maszstabe auf baierischem Gebiete der Fall. (Waitz II, p. 315 u. s.) Es ist aber diesz nicht so fast aus dem Vorhandensein einer älteren (römischen) Bevölkerung zu erklären, deren Besitz von den Grundherrn ergriffen worden wäre, wäh-

rend sie selbst tributpflichtig geworden sei, sondern wohl eher aus dem Umstande, dasz hier eben von Anfang an das Hofsystem den Boden abgab, auf welchem sich leichter grosze Grundbesitzungen und Herrenhöfe bilden konnten.

Aber wo dieses Verhältnisz bestand, da befanden sich die Einzelhöfe wenigstens in Hofgenossenschaft, während sie ausserdem durch dorfgenossenschaftliche Bande zu einer Gemeinde vereinigt waren, mag nun dieselbe im übrigen Feldgemeinschaft besessen haben oder nicht.

IV.

Die allgemeinen Verhältnisse des Hofsystems in der zweiten Hälfte des Mittelalters.

Das thatsächliche Auftreten des Hofsystems im späteren Mittelalter in verschiedenen Gegenden Deutschlands. — Die Eigenthümlichkeiten desselben in Bezug auf die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse: Arrondirung der Felder, aber doch Gemeinds-Verband. — Keine Feldgemeinschaft. — Mangel einer regelmäszigen Feld- und Flurabtheilung. — Gemeindsrecht und Beundtrecht. — Dreifelderwirthschaft und Feldgraswirthschaft. — Kein Wirthschaftszwang. — Feldwege.

Die charakteristischen nationalökonomischen Momente des Hofsystems, welche wir im ersten Abschnitte darzulegen versuchten, berechtigen zu der Vermuthung, dasz dasselbe, wo es bestand oder besteht, auch im allgemeinen wenigstens eine Gleichartigkeit der äusseren Erscheinung und der inneren Einrichtung zeigen müsse. Jedenfalls werden sich, wo das System aus den gleichen Ursachen sich ausgebildet hat, auch die gleichen Wirkungen dieser Ursachen erwarten lassen.

Nun sind in Deutschland verschiedene Hauptstätten

des Hofsystems schon in sehr früher Zeit und bis in die Gegenwart herein bekannt und in ihren Verhältnissen und Einrichtungen theilweise wenigstens auch erforscht und dargestellt; freilich, wie wir diesz schon im Eingange erwähnten, bei weitem nicht in dem Umfange und mit jener Gründlichkeit, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt. Aber wenigstens gewinnen wir aus diesen dem Hofsystem gewidmeten zerstreuten Betrachtungen Anhaltspunkte, welche uns die mühselige Forschung in den Weisthümern erleichtern; denn nur wenn wir uns von den nothwendigen und thatsächlich regelmäszig auftretenden Unterschieden des Hofsystems von dem Dorfsystem ein bis zur vollsten Anschaulichkeit gesteigertes Bild zu machen vermögen, erlangen wir die Fähigkeit, diese Einrichtung auch aus den in der Regel nur schwachen Andeutungen und absichtslos gemachten Aeusserungen der Weisthümer und Urkunden jener Zeit wieder zu erkennen. Darum müssen wir uns vorerst zum Bewusstsein bringen, was über das Hofsystem, wo es auch auftritt, bisher bekannt wurde, bevor wir zur Untersuchung der Nachrichten gehen, welche wir aus den Weisthümern und Urkunden besonders für das deutsche Alpenland erhalten.

Diese vorgehende Darstellung des thatsächlichen Auftretens des Hofsystems in der zweiten Hälfte des Mittelalters findet ihre berechtigte Stellung wohl erst hier, nachdem durch den zweiten und dritten Abschnitt nur die allgemeine Begründung der ganzen Unter-

suchung gewonnen werden sollte, ohne dasz in diesen frühesten Zeiten schon eine eingehende Darlegung der Einrichtung des Hofsystems zu erwarten war. Als Gewinn dieser Untersuchung haben wir nur zu verzeichnen, dasz das aus inneren nationalökonomischen Gründen für bestimmte Gegenden im allgemeinen begründete Hofsystem auch thatsächlich schon in frühester Zeit des deutschen Lebens bei primitivster Culturstufe auftritt; nunmehr soll für die späteren Zeiten des Mittelalters dargethan werden, wie es bestand und im Einklange mit den wirthschaftlichen Gesetzen sich entwickelte.

Nach zwei Seiten zeigt Dorfsystem und Hofsystem allenthalben eine charakteristische Verschiedenheit; einmal in Bezug auf die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse, dann aber auch in Bezug auf die Bewirthschaftung des Gutes. Nach beiden Seiten wollen wir die Eigenthümlichkeiten des Hofsystems näher betrachten.

Mit dem Hofsystem tritt regelmäszig auch die Arrondirung auf. Um den Hof gruppirt sich der ganze Sonderbesitz des Bauern — höchstens einzelne später aus der Allmende vertheilte Stücke liegen abseits und im Gemenge.

Diese Erscheinung tritt zunächst in Westphalen uns entgegen; „die mit dem Gehöfte besetzte Hufe bildet hier ein vereinzeltes, in sich abgeschlossenes, gänzlich isolirtes Landgut“ *). Darum ist auch wohl

*) Landau, Territorien p. 16. Vgl. auch u. a.: „In dem gröszeren

beim westphälischen Hofe noch heutzutage nicht von Hufen oder Morgen die Rede, wie er schon in den ältesten Urkunden nie Hufe, sondern mansus oder domus genannt wurde. Und es ist wohl auch in gleicher Weise zu deuten, wenn Stüve (Verf. der Landgemeinden p. 44) bemerkt, dasz in Westphalen und Lüneburg der Begriff der Hufe sehr früh verwischt worden, ja bei ersterem kaum mehr an einzelnen Spuren nachzuweisen sei.

Aber auch sonst finden wir überall, wo Einzelhöfe auftreten, die Separation und Arrondirung der dazu gehörigen Felder. So erstrecken sich Einzelhöfe mit gleichen Verhältnissen, wie in Westphalen, über den Rhein durch Brabant und Flandern hin; so finden wir sie in der hessischen Grafschaft Schaumburg an der Weser; ebenso im Odenwalde, Schwarzwalde, in Oberösterreich, Baiern, der Schweiz und Tirol. Ja die Separation und Arrondirung musz sich häufig nicht auf die Feldungen beschränkt, sondern sogar ausgedehnt haben auf Weide, Wald und Wasser, wie diesz wenigstens aus vielen Vergabungsurkunden über einzelne Höfe und aus dem häufigen Auftreten von Sonderwald geschlossen werden dürfte *). So besitzt, nach Maurer z. B., heute noch jeder Bauer in der Jachenau (baier.

Theile Westphalens wohnen die Landbewohner von altersher meistens auf zerstreuten und vereinzelten Höfen in der Nähe ihres gewöhnlich zusammenliegenden Grundbesitzes.“ Bening im Archiv f. pol. Oek. N. F. VIII, S. 17.

*) Ob aber Chabert a. a. O. S. 125 denn doch nicht zu weit

Alpen) ausser den um seine Wohnung herumliegenden und mit einem lebendigen Zaune umgebenen Feldern und Wiesen auch noch eine eigene Alpe und einen Waldtheil, wie man auch sonst in den Alpen solche geschlossene Hofgüter mit abgesondertem Antheil an Feldern und Wiesen, zuweilen auch an Waldungen überall genug antrifft.

Die den einzelnen Höfen oder Huben zugetheilten Waldungen heissen noch heute im Odenwalde Hubenwaldungen, im Gegensatz der gemeinen Waldungen. (Widder, Beschreibung der Kurf. Pfalz am Rhein, sehr oft; u. a. I 282—285, 510, 513, 525).

Wichtig in dieser Hinsicht sind auch die Mittheilungen Mone's über Bauerngüter vom 13.—16. Jahrhundert (Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins V, S. 129 ff). So z. B. war im Hubgericht zu Gebersberg 1533 zu Neusatz ein Lehen Nr. 40, welches husz, hoff, garten, acker, 4 juch maten, genannt die breit mat, und bösch, alles an einander, hatte*). (Mone S. 150.) — Bauernlehen im Amte Bühl nach der Renovation v. 1533: zu Liehenbach ein Gut, dazu gehörten 14 Steckhaufen Reben, 1¾ Tagen Matten und bei 2 Jeuch Gärten, alles an einander. Zusammen gegen

---

geht, wenn er überall, wo Wälder als Bestandtheile eines Gutes aufgeführt werden, an Sonderwald denken zu müssen glaubt? Es können ja doch auch Rechte am Gemeindewald sein?

*) Aehnlich schon eine Notiz bei Mone V, S. 267 von Blansingen im Breisgau aus dem 13. Jahrh.

5 Jeuch. — Das Kloster Schwarzach hatte im Jahre 1491 zu Oberbruch und Kintenhurst im Amt Bühl 2 Huben von besonderer Beschaffenheit; sie bestanden nämlich nicht aus zerstreuten Gutstheilen, sondern ihr ganzer Complex war an einem Stücke und an viele Hübner um eine erbliche Gült verliehen. Das Flächenmasz ist nicht angegeben, da nur die natürlichen Grenzen der Huben bemerkt sind (ib. S. 152). Lässt sich durch solch vereinzelte Beispiele auch nichts für das Vorkommen des Hofsystems am Oberrhein beweisen, so bieten sie uns doch Fingerzeige über die Verhältnisse arrondirter Hofgüter. Besonders mag es als allgemeines Kriterium hervorgehoben werden, dasz statt der Morgenzahl die Grenzbestimmungen gegeben wurden, um die Grösze zu bezeichnen. (Vgl. unten über die Masze Seite 78). Ebenso finden wir im Odenwalde, z. B. im eh. Ob. Amt Lindenfels, viel Einhöfe meist mit Sonderwald (Maurer Gesch. d. Dorfverf. S. 34), welche nicht blosz ausschlieszlich mit dem Hofnamen bezeichnet sind, sondern welche auch als Ganzes zur Grenzbestimmung gegen die Gemeinden dienen. (Widder I, 495—525). Es ist dieser Zusammenhang von Einzelhof und arrondirter Feldflur auch gar nicht bestritten und bildet somit ein erstes wichtiges und allgemein anerkanntes Kriterium des Hofsystems.

Ist nun aber auch mit dem Hofsystem die Arrondirung des Hofgutes in der Regel anzunehmen, so bedeutet diesz doch nicht auch schon ein Fehlen des ge-

nossenschaftlichen (Gemeinde-) Verbandes, wie diesz wohl die ältere Auffassung annehmen zu müssen glaubte *). Da die Ansiedlung immer geschlechterweise vor sich gegangen, so war eine ursprüngliche und fortdauernde Markgenossenschaft damit schon gegeben. Und zwar war diesz nicht nur in der Weise möglich, dasz separirte Einhöfe in gewissen Beziehungen, für gewisse Angelegenheiten, im Dorfverbande blieben, wie diesz z. B. von den gröszeren Thalgemeinden der Alpen noch nachgewiesen wird (V. Abschn.), sondern auch mehrere Höfe unter sich bildeten eine eigene Gemeinde wie z. B. im Ob. Amte Heidelberg mehrere Weiler die aus Hubgütern entstanden waren, zusammen eine Gemeinde bildeten und noch bilden. (Widder I, 282 ff.)

Der Unterschied besteht zwischen dem Hof- und dem Dorfsystem vielmehr nur darin, dasz bei ersterem die Genossenschaft meist auf Weide und Wald sich bezog, während allgemeine Feldgemeinschaft (eine ganz ursprüngliche etwa ausgenommen, vide I. Abschnitt S. 12) hier gar nirgends auftrat.

*) Schon Ul. v. Hutten schreibt in seinem Dialog Inspicientes (Ges. W. v. Böcking IV, S. 293): „Uranfänglich seind keine Städt gar im Teutschen Land gewesen, alle bew von einander abgesöndert und hat ein Jeder seine Wohnung für sich und allein gehapt. Nachfolgens haben sich die Ausländer von Tag zu Tag mehr und mehr bei in zugethan und . . . . das hat ihnen anreizung erstlich Dörfer, darnach auch Stätt zu bauen, gegeben.“ Nach Seb. Münster's Cosmographia (1550) S. 326 wäre sogar das Einzelwohnen bei den Deutschen jener Zeit noch die Regel gewesen.

Denn der Umstand, dasz in einzelnen Gegenden des Hofsystems von dem in Gemeinbesitz verbliebenen Lande einzelne Theile auch einer vorübergehenden Ackernutzung unterzogen oder, wo sie vertheilt sind, unter Flurzwang bewirthschaftet werden, (wie z. B. die sog. Vöhden Westphalens), wird uns in der ausgesprochenen Ansicht nicht irre machen können.

Ja selbst vom Walde und von der Weide finden wir hier nicht selten Theile in den Sonderbesitz übergegangen, wie wir diesz oben gezeigt haben; und die gegenseitige Weideberechtigung, welche als Rest einer ehemaligen Feldgemeinschaft betrachtet werden könnte, ist weder allgemein noch auch vorherrschend bei dem Hofsystem des Mittelalters vorhanden, noch auch nothwendig aus der Feldgemeinschaft hervorgegangen, wie diesz weiter unten noch besonders nachgewiesen werden soll.

Landau's Schilderungen von den von ihm sogenannten Königshufen zeigen uns häufig die ganze Dorfmark vertheilt, so dasz der ganze Gemeinboden dann blosz in den öffentlichen Wegen und einigen Plätzen besteht. — Hier und da bestehen (bei den Königshufen im südlichen Odenwalde) auch noch Gemeindewaldungen (Territ. S. 21, 24). Maurer identificirt die alten Dorfanlagen ohne Feldgemeinschaft mit den anderwärts sog. Bauerschaften und sagt von diesen Hofanlagen, dasz bei ihnen das arrondirte Besitzthum mit einem lebendigen Zaun umgeben, da-

durch aber auch aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden wurde. — Bei der Hofanlage waren die ungetheilten Gemeindegründe sogar das einzige Bindemittel der fortwährenden Gemeinschaft. (Dorfverf. I, S. 29, 31, 34, 42).

Die von ihm S. 5 erwähnten Einzelhöfe, welche zu einer Dorfmarkgemeinde gehörten, da sie innerhalb einer Dorfmark lagen und nicht aus der Feld-, Wald- und Weidegemeinschaft ausgeschieden worden waren, sind eben keine Einzelhöfe, weder in juristischem noch nationalökonomischen Sinne, sondern aus zufälligen Ursachen etwas abseits vom Dorfe gebaute Höfe, wie wir sie allerdings öfter in der Nähe von Dörfern sehen; wenn er aber auch Einzelhöfe als zu einer Hofanlage mit Wald- und Weidegemeinschaft gehörig bezeichnet, wenn sie innerhalb einer Dorfmark lagen und nicht aus der Feld-, Wald- oder Weidegemeinschaft ausgeschieden waren, so kann diesz nur ein Irrthum sein weil es dem direkt widerspricht, was Maurer an so vielen anderen Stellen über das Verhältnisz von Hofsystem und Markgenossenschaft ausführt.

Ganz unerfindlich aber ist, wie diesz schon Gierke mit Recht bemerkt hat, die Annahme von Waitz *), dasz auch, wo es Einzelhöfe gibt, dieselben (ausser der Markgenossenschaft) mitunter in Feldgemeinschaft ge-

*) O. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Band, Berlin 1868, S. 70, A. 33. Waitz, Verf. Geschichte, 2. Aufl. 1865, I, S. 125.

standen seien. Nicht nur steht in den von Waitz zu dieser Stelle citirten Schriften hievon nichts (Maurer nimmt sogar das Gegentheil an); auch Waitz selbst sieht im Uebrigen immer den Gegensatz von Dorf- und Hofsystem gerade in dem Vorhandensein oder Fehlen der Feldgemeinschaft, wie er ja unmittelbar zuvor selbst sagt, dasz die Feldgemeinschaft regelmäszig an die Niederlassung in Dörfern gebunden war *). Abgesehen hievon aber fehlt ja schon jede Voraussetzung für die Feldgemeinschaft, wo durch Arrondirung der Höfe (die ja auch Waitz V. G. I, 109 f. annimmt) und gleichzeitige Umzäunung das Bedürfnisz und wohl auch das Recht mangelte, durch dieses Institut der Feldgemeinschaft die einzelnen Grundstücke gewissermaszen zu einem groszen Wirthschaftsobjekte künstlich zu gestalten. Dasz Waitz über diesen Punkt überhaupt nicht ganz klar ist, beweist er auch dadurch, dasz er Hanssen miszversteht, wenn dieser (Tüb. Zeitsch. 1865 S. 78 ff.) nachweist, dasz das Wirthschaftssystem nicht von dem System der Ansiedlung und von der Stärke des genossenschaftlichen Zusammenhanges unbedingt abhänge; aber Hanssen sagt an keiner Stelle, wie diesz Waitz irrthümlich wiedergibt, dasz auch Feldgemeinschaft so gut möglich sei in Dörfern wie bei Einzelhöfen und dasz diesz überhaupt drei auseinanderliegende, sich beliebig kreu-

*) Ueber die Erklärung scheinbarer Ausnahmen vgl. vorige Seite.

zende Verhältnisse seien. — Ganz im Gegentheile tritt bei Einzelhöfen eine gänzliche Loslösung von dem Realgemeindeverbande und damit eine gänzliche Aufhebung der Gemeindsrechte nicht selten auf; so z. B. in der interessanten Urkunde über die Lehen zu Aspen *) (ze den Aspan) im Amt Emmendingen bei Mone V. S. 155: „istud casalium situm est oberthalp der Burg Landegge vor der Dörfer almeinde, in die dieselben liute (die Einöder zu den Aspan) niut rechts hant, holz ze houwende noch iriu swin in das ackeran ze schlahende, niuwent iriu rinder und ir vih dar ine ze weidende.“

Noch ein weiteres Moment in den Besitzverhältnissen der Einzelhöfe können wir wohl als charakteristisch annehmen, da es, wo wir dasselbe thatsächlich beobachten, aus inneren Gründen des Hofsystems zu erklären ist. Es ist der Mangel jener Regelmässigkeit in der Feld- und Flurabtheilung, welche uns bei Dorfsystem und Feldgemeinschaft allenthalben begegnet.

Schon Stüve (S. 32) macht darauf aufmerksam, dasz in Westphalen (namentlich im Fürstenthum Osnabrück) der Begriff der Hufe (als Maszbezeichnung eines Gutes von bestimmter Grösze) frühzeitig verwischt sei; ein gleiches scheint von der Morgeneintheilung der Felder zu gelten; vielleicht ist für diese Gegenden des

*) Aspan-Eszpan bedeutet einen Weideplatz, vgl. Schmeller.

Hofsystems überhaupt der Mangel urkundlicher Nachrichten über Hufen- und Morgeneintheilung aus dem Fehlen derselben zu erklären. Wir werden zu dieser Vermuthung besonders durch die Angaben Landau's (Territ. S. 16) geführt, wornach der westphälische Bauer nur Stücke Landes und andere Plätze kennt, aber heute so wenig von Hufe oder Morgen redet, wie der westphälische Hof schon in den ältesten Urkunden nie Hufe, sondern mansus oder domus genannt wird. „Nirgends erblickt man eine bestimmte und durchgeführte geometrische Eintheilung des Hoffeldes, wenn auch meist Acker, Wiese, Weide und Holz besonders gruppirt sind; die einzelnen Feldstücke sind in der Regel mit hohen und breiten Wällen umgeben und werden Kämpe (Koppeln) genannt. Diese Kämpe sind nicht von gleicher Grösze, ihre Grösze wechselt vielmehr von einem bis zu zehn Morgen" *).

Das Ausscheiden der einzelnen Höfe und Gründe aus der Feldgemeinschaft war ein allenthalben und seit ältester Zeit in deutschen Ländern anerkanntes Recht **). Dadurch verlor der Hofbesitzer zwar seinen Antheil an der Gemeinweide nebst allen übrigen Berechtigungen an der Gemeinschaft, allein er wurde auch frei von allen genossenschaftlichen Banden hinsichtlich der Ge-

*) Vgl. hiezu auch die Nachricht über die zwei Höfe des Klosters Schwarzach im Amte Bühl bei Mone V. S. 152; oben S. 73.

**) Vgl. die vielen Belege bei Maurer Einleitg. pg. 150, 216 ff.

meinweide und der freien Benützung des Ackerlandes sowohl als bezüglich des Jagd- und Fischereirechtes und des Zutrittes des genossenschaftlichen Beamten.

Die Beschränkung dieses Rechtes auf die Besitzer von mindestens 3 Huben Landes, wie wir sie in den Rechtsbüchern finden (Sächs. L. R. II. 54, §. 2 Schwäb. L. R. ed. Wack. c. 179 Rupr. v. Freising I. 141) scheint ihren Ursprung in dem damals schon starken Einflusz der Geistlichkeit und des Adels gehabt zu haben, welche die ökonomischen Vortheile der Separation für sich allein ausbeuten und die so errungene wirthschaftliche Ueberlegenheit auch zur Stärkung ihres socialen und politischen Einflusses verwenden wollten. Wenigstens findet sich eine solche Beschränkung noch nicht im älteren nordischen Rechte (vgl. hiezu Hanssen in Falks staatsb. Mag. VI, 26. Maurer Einl. S. 150, 217, 242.

Die Ausscheidung geschah zumeist durch die Einfriedung, Umzäunung oder Umwallung des Gutes oder Grundstückes. Jedes arrondirte geschlossene Gut war mit einem Gutszaune (vide III. Abschn. S. 59), oft auch die einzelnen Felder (Landau, Territ. S. 16) mit Hecken und Gräben umgeben und wurden dann Kämpe (Koppeln) genannt. Durch diese factische Abschlieszung des Hofes und der zu ihm gehörigen Grundstücke von der Gemeinde und den damit bewirkten Austritt aus der Feldgemeinschaft entstand nun aber auch ein rechtlich bedeutsamer Unterschied zwischen dem Einzelhof und

den Gehöften des Dorfes. Alle Grundstücke, welche nämlich dem Flurzwang unterlagen, hatten Gemeindsrechte, d. h. das Recht auf Trieb und Tratt auch auf den übrigen Grundstücken und auf den Gemeindegründen. Was dagegen eingefriedet und damit der Herrschaft des Flurzwangs entzogen war, hatte Beundtrecht, dessen Inhalt uneingeschränktes Privateigenthum war *). So erfreuten sich z. B. im Hochstifte Kempten die meisten Einöder (Einzelhofbesitzer) des Beundtrechts für ihr ganzes Besitzthum oder doch für dessen grösszten Theil. (Ditz, a. a. O. S. 3 flg.) Dasselbe musste von der Gemeinde erkauft werden und für den Einödebauern war diesz Opfer auch lohnend genug. „Ihm kam der Gemeindehirt ohnehin nicht vor die Thür, um sein Vieh zur Weide abzuholen, so dasz er doch einen eigenen Hirten halten musste. Wenn auch nicht vollkommen, so hatte er seinen Besitz doch jedenfalls etwas arrondirt. Sein eigenes Feld, das ihm am bequemsten lag, war meist von der Gemeinde am weitesten entfernt und umgekehrt war ihm das Feld der Gemeinde am wenigsten gelegen. Hier lag es nahe, dasz man gegenseitig Trieb und Tratt aufhob.“ Darum bedeutet auch dort Einödenrecht dasselbe wie Beundt-

*) Wenn im Mittelalter die Umzäunung nicht eingehalten wurde, so verlor das Grundstück sein Beundtrecht, d. h. es musste sich gefallen lassen, dasz man es zur Weide benützte. Ueber Beundtrecht u. a. Mone Zeitschr. V. 260.

recht, und nur sehr selten gab es Dörfler, deren Felder Einödrecht und Einöden, deren Felder Dorfrecht hatten *).

Die Einfriedung sämmtlicher privater Grundstücke hat aber, wie diesz auch Hanssen (Tüb. Zeitschr. 1868, S. 512) annimmt, am frühesten in den Gegenden mit Einzelhöfen und durchgreifender Feldgraswirthschaft Fusz gefasst, wenn auch weniger durch letztere, als durch ersteres hervorgerufen; wenigstens reicht die Einkopplung in Westphalen nach Hanssen (der freilich die Feldgraswirthschaft viel weniger verbreitet annimmt als die gewöhnliche Vorstellung davon) weit über die Regionen der Feldgraswirthschaft hinaus; aber auch die Feldgraswirthschaft (wenigstens die wilde) scheint dort in den erstern Zeiten des Mittelalters ungleich gröszere Ausdehnung als später gehabt zu haben. Auch in der Bewirthschaftung der Landgüter lassen sich namhafte Unterschiede des Dorf- und Hofsystems unschwer erkennen.

Vor allem fehlt bei Hofsystem gänzlich die Eintheilung der ganzen Feldflur der Gemeinde in Winter-, Sommer- und Brachfeld oder wie es auch häufig in Urkunden heisst, das erste, zweite, dritte Feld, der erste, zweite, dritte Oesch, wie diesz bei der dorfweisen Ansiedlung die Regel bildet.

---

*) Die Anfänge der Immunität hängen damit zusammen, ein Gedanke, der aber hier nicht weiter verfolgt werden kann; vgl. u. a. Maurer Einleitung S. 242.

Die Regelmäszigkeit, mit welcher diese Eintheilung wiederkehrt, erklärt sich hinlänglich aus dem Vorhandensein der Feldgemeinschaft mit Flurzwang beim Dorfsystem, während die freiere Bewegung des Hofwirths in der Bewirthschaftung eine solche allgemeine Uebereinstimmung der Flureintheilung nicht aufkommen liesz. Es bezieht sich dieselbe beim Dorfsystem auch nicht auf den Grundbesitz jedes Einzelnen insbesondere, sondern nur auf die ganze Dorffeldmark, weszhalb denn auch die häufig wiederkehrenden Bestimmungen der Felderlage, im ersten Oesch, im Winterfeld u. dgl. immer auf das bestimmteste auf Dorfsystem hinweisen *).

Die Eintheilung aber gerade in drei Felder oder Oesche beruht auf dem mit Dorfsystem regelmäszig auftretenden Feldersystem mit ewiger Weide, welches nicht blosz nationalökonomisch gerade hier am meisten begründet ist, sondern auch thatsächlich am häufigsten mit Dorfsystem verbunden auftritt. Das überwiegende Wirthschaftssystem des Hofsystems dagegen ist die Feldgras- oder Koppelwirthschaft, ebenso aus innern wie aus äusseren nationalökonomischen Gründen. Die Hauptstätten der Feldgraswirthschaft, die süddeutschen und theilweise die mitteldeutschen Gebirge, ein Strich von Westphalen und einzelne niederrheinische Gegenden sind zugleich auch die Hauptsitze eines regel-

*) Z. B. Mone V. S. 157 (Niederemmendingen) ib. Seite 165 (Schwarzwald) u. oft.

mäszig durchgeführten Hofsystems und waren es gewisz auch schon in den Zeiten des späteren Mittelalters, wenn nicht schon lange vor dieser Zeit. Ja der Uebergang aus dem Dorf- in das Hofsystem hatte sogar im Hochstifte Kempten auch einen Uebergang von der Dreifelderwirthschaft zur Feldgraswirthschaft zur Folge, wie diesz Ditz (a. a. O. S. 6) anschaulich schildert. „Im Jahre 1710 beschlieszt Ueberbach (aus Anlasz der Arrondirung und Vereinödung) jedesmal den dritten Oesch nicht ein, sondern drei Jahre zur Weide liegen zu lassen, die beiden andern Oesche aber Jedem zur gänzlich freien Bebauung zu überlassen.“ Zugleich wurde damit auch die gemeine Weide aufgehoben und so haben wir an diesem concreten Vorgang einen Beweis des Zusammenhanges nicht blosz von Hofsystem und Feldgraswirthschaft, sondern auch von Hofsystem und Befreiung vom Flurzwang und Weidgang (Trieb und Tratt) auf den Feldern der Hofbauern.

Ebensowenig aber, wie sich beim Hofsystem regelmäszige Abtheilungen der einzelnen Hauptfeldstücke zum Zwecke der Bewirthschaftung nachweisen lassen, finden sich nun auch Anordnungen über Bau- und Erntezeit auf den Feldern der Hofbesitzer, wenngleich das Hofsystem durchaus den Gemeindeverband als solchen nicht alterirte. Höchstens mit Bezug auf die genossenschaftliche Weide auf den Grundstücken der einzelnen Höfe kommen auch hier genossenschaftliche Bestimmungen über die Hege- und die offene Zeit der

Felder vor, denn die Aufhebung der Feldgemeinschaft und Arrondirung des vertheilten Ackerlandes musz nicht nothwendig Aufhebung der Weiderechte der Gemeindegenossen im Gefolge gehabt haben.

Für Westphalen nimmt Stüve (a. a. O. S. 24 f.) an, dasz zuerst Ausscheidung des Ackers aus der Gemeinschaft unter Vorbehalt der Weide für die ganze Gemeinde während der sog. offenen Zeit erfolgte, dann Vertheilung der Wiesen unter gleichem Vorbehalte von Vor- und Nachweide, während im allgemeinen Weide und Wald, soweit sie Eigenthum der Gemeinde waren, auch in Gemeinschaft verblieben sind. Und Ditz führt als einzelnes Beispiel hiezu an, (S. 3), dasz im Kreise Berleburg trotz des ausgedehnten Hofsystems der Hofbauer doch den gemeinen Trieb dulden müsse.

Regel war jedoch auch dieses nicht; wir können im Gegentheil annehmen, dasz meistens mit der Separation und Arrondirung des Hoffeldes auch das Beundt- oder Ainöderecht in seinem vollen Inhalt zur Geltung gelangte, also auch alles gegenseitige Weiderecht aufgehoben und somit das Ackerland frei von allem genossenschaftlichen Zwang wurde.

Als weitere Kriterien des Hofsystems finden wir den Mangel genossenschaftlicher Anordnungen über die Regelung und Benützung der Feldwege, wofür ja auch bei Gemengelage und Dorfsystem das Bedürfnisz ungleich gröszer als bei Hofsystem und arrondirten Gütern war.

Aehnlich verhält es sich mit den Bestimmungen über sonstige Benützung der Aecker, sowie über Begrenzung derselben, welche sich beim Hofsystem nur auf die äussersten oder vereinzelt gelegenen Grundstücke, die ja nur Ausnahmen bildeten, bezogen, während sie bei Gemengelage und Flurzwang ganz allgemein waren.

Und als ein ganz besonders wichtiger Umstand, der uns die Reihe von Verschiedenheiten in der Bewirthschaftung abschlieszen soll, musz angesehen werden, dasz bei Hofsystem wegen des Ueberwiegens der Feldgraswirthschaft selten Erwähnung separirter und permanenter Wiesen sich findet, während für die Dreifelderwirthschaft des Dorfsystems die Wiese ein Hauptelement in der Statik des Betriebes bildete. (Roscher II, § 25 a. 6)

V.

Das Hofsystem nach den Weisthümern des deutschen Alpenlandes.

Die Bedeutung des „Hofes". — Individualisirte Höfe. — Die Einöde. — Berg- und Thalbewohner. — Dorfnachbar und Aussenmann. — Mair- und Gemeindsleute. — Sonderfeldter. — Grenzbestimmungen der einzelnen Höfe. — Wege- und andere Realservituten. — Einfriedung des ganzen Hofguts. — Damit ist auch schon die ökonomische und sociale Isolirung gegeben. — Feldgemeinschaft und Flurzwang des Dorfsystems. — Sonderung aus der Feldgemeinschaft. — Aufhebung der gegenseitigen Weide auf den Feldern. — Einzelne Ausnahmen. — Entschädigung der Gemeinden durch die Ausgeschiedenen. — Der Zusammenhang der Einzelhöfe mit der Gemeinde bleibt nichtsdestoweniger bestehen. — Gemeinden mit reinem Hofsystem; — gemischtes System. — Uebergang aus dem einen in das andere. — Antheil der Einzelhöfe am Gemeindegute, besonders bei gemischtem Systeme. — Die Herrnhöfe; — die Bauernhöfe. — Specielle Weiderechte. — Grunddienstbarkeiten als Gegenleistungen. — Antheil der Einzelhöfe am Gemeinderegiment. — Resultate.

Das thatsächlich und augenscheinlich besonders häufige Vorkommen der Einzelhöfe im deutschen

Alpenlande lässt sich nicht blosz aus innern wirthschaftlichen Gründen und einzelnen urkundlichen Anhaltspunkten schon in die frühesten Zeiten des deutschen Culturlebens zurückdatiren, sondern ist für die grosze Periode des Mittelalters und der neuern Zeit, während welcher die Weisthümer *) und ähnliche aus dem unverfälschten Volksleben entsprungene Kundgebungen desselben in Uebung waren, auch auf das bestimmteste nachzuweisen.

Es genügt freilich hiezu nicht, dasz in den Urkunden eines Hofes Erwähnung geschieht; so bestimmt sich auch das Volk des tiefgreifenden Gegensatzes von Dorf und Einzelhof bewusst war, so tritt derselbe doch nur schwach in einer bestimmten Terminologie auf. Hof bedeutet in den südbaierischen, tirolischen und verwandten Weisthümern und Urkunden im allgemeinen immer einen Inbegriff von Grundstücken sammt den dazu nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf dem Lande, wie diesz schon von Schmeller ganz richtig bestimmt ist (Bair. Wörterbuch 2. Aufl. I, 1058), ohne dasz dabei die mehr oder weniger zusammenhängende Lage der einzelnen Stücke berücksichtiget wird.

*) Die Sammlungen, auf welche wir uns im Folgenden beziehen, sind: I. Grimm, Weisthümer, bes. Band III und VI, sowie der I. Band der österreichischen Weisthümer, die Salzburgischen Taidinge (herausgeg. von Siegel und Tomaschek 1870), enthaltend. Der I. Band der Tirolischen Weisthümer, welche vorzugsweise berücksichtigt sind, wird hoffentlich noch in diesem Jahre erscheinen.

Ja nicht einmal aus der vom Dorfe abgesonderten Lage eines solchen Hofes können wir schon schlechterdings auf einen specifisch so zu nennenden Einzelhof schlieszen. Wir sehen diesz deutlich z. B. aus einer Bestimmung des Ehehafttaiding der 5 Stäbe im Pongau (Salzburger Taidinge S. 192, Z. 29) über den Fall, wo ein guet unter ainer nachbarschaft liget und kain offne auszfahrt an den gemainen fürperg hat", wo nach dem Zusammenhang unzweifelhaft ein mit vollem Gemeinsrecht ausgestattetes Hofgut gemeint ist.

Es musz vielmehr aus den besonderen Umständen, unter welchen ein Hof genannt und von ihm ausgesagt wird, das nationalökonomisch und juristisch bedeutsame Wesen des Einzelhofes hervorgehen, und gerade diesz ist in den Weisthümern auf das allerdeutlichste zu finden und tritt so häufig zu Tage, dasz wir hieraus genügendes Material gewinnen, um sowohl den Nachweis des Vorkommens als auch der charakteristischen Momente des Hofsystems zu liefern.

Schon wenn wir bei Erörterung der Terminologie stehen bleiben, tritt diesz deutlich hervor. So wenig im allgemeinen das Wort Hof über die räumliche Geschlossenheit eines ganzen Bauerngutes besagt, so gewinnt dasselbe doch sofort eine specifische Bedeutung in Verbindung mit einem besondern dem Hofe ausschlieszlich eigenen Ortsnamen.

Der so besonders bezeichnete Hof tritt uns als eine Individualität entgegen, als eine wirthschaftliche und

sociale Einheit für sich, was darauf hinweist, dasz derselbe entweder etwas anderes bedeutet und repräsentirt, als die verschiedenen Höfe im Dorfe, oder aber, dasz er ein in sich abgeschlossenes selbständiges Dasein führt. Ganz besonders werden wir in dieser Auffassung bestärkt, wenn der besondere Name des Hofes von einer bestimmten Oertlichkeit hergenommen ist, welche der Natur der Sache nach nicht wohl im Dorfe sich finden kann, sondern zugleich für eine gewisse Abgelegenheit des Hofes spricht, wie wir ja anderseits Dorfnamen von Personennamen abgeleitet für Anzeichen einer dorfmäszigen Ausbildung eines Hofes anzunehmen geneigt sind. Derartig bezeichnete Höfe finden sich in unseren Weisthümern zahllose verzeichnet und immer knüpfen sich an diese Namen besondere wirthschaftliche und rechtliche Verhältnisse vorzugsweise in Beziehung zu den Gemeinden, denen sie zunächst liegen, wodurch wir selbstverständlich in unserer Auffassung ganz besonders bestärkt werden. Wir können auf eine Anführung von Beispielen an dieser Stelle wohl verzichten, da ja solche Hofnamen im folgenden noch in hinlänglicher Anzahl auftreten werden.

Ungleich bestimmter schon weist der Ausdruck Einöde, Ainöd, Ainet auf das von uns zu untersuchende Verhältnisz hin. Allerdings scheint derselbe von jeher nur in Baiern in regelmäszigem Gebrauch gewesen zu sein; in den tirolischen und salzburgischen Weisthümern, welche mir vorliegen, tritt er nur drei-

mal auf; in der Tulfer und Volderer Dorföffnung *): It. ain ainetmann soll seine paurecht besitzen dem dorf ohn schaden, als das von alter herkommen ist; in den Oeffnungen zu Mittersill (Salzburg): des gerichts gemerkt . . . get . . . sunnhalben hinz an die Zeun und gründt, die gein Lügler ainöden . . . gehörent **) und in dem Kufsteiner Ehafttaiding §. 44, wo ihrer aus Gründen der Sicherheitspolizei gedacht ist ***). — In Baiern dagegen spricht man nicht nur jetzt allgemein von Einöden im Sinne von Einzelhöfen und von Vereinödung im Sinne von Arrondirung, Separation und Ausbau aus dem Dorfe, also gleichbedeutend mit Uebergang aus dem Dorfsystem zum Hofsystem; es sagt auch schon Kreittmayr in seinen Anmerkungen zum bair. Landrecht (V. c. 28, §. 1, K.): Die Bauernhöfe, welche nicht in Dörfern, sondern abseits liegen, werden hier zu Lande Einöden genannt, nicht nur physice, ihrer natürlichen Lage nach, sondern auch moraliter, weil sie mit keinem Dorf in Gemeinschaft, sondern

*) Wir bemerken hier für das folgende, dasz, wo bei einem Weisthum nichts besonderes angemerkt ist, dasselbe Tirol angehört.

**) Das Glossar zu den „Salzburger Taidingen“ (Wien 1870) erklärt auch ainöd: Bauernhof, der mit seinen Gründen einsam und abgesondert liegt. S. 351. — Vgl. Einöd als Name eines Einzelhofes bei Staffler, Tirol (1846) II. 1, S. 841.

***) Verwandt hiemit sind jedenfalls die Ausdrücke Einschichtige oder Einschichte, sowie ainletzige heiser, welche im Lungauer und Pongauer Weisthum (Salzburg) in gleichem Zusammenhang wie beim Kufsteiner W. auftreten. Auch M. Burglechner (Tir. Adler, 17. Jhdt., Manusc. des Museums in Innsbruck) bedient sich regelmäszig dieser Ausdrücke.

obverstandner Maszen *) noch auf altdeutschem Fusze stehen, mithin sie für ganz besondere corpora zu consideriren sind.“

Daneben begegnen uns noch eine Menge von Ausdrücken, welche alle, unter gewissen begleitenden Umständen wenigstens, auf wirkliche Einzelhöfe hinweisen.

Vor allem fällt hier die in den tirolischen Weisthümern häufige Unterscheidung der Berg- und der Thalbewohner derselben Gemeinde auf. Die ersteren sind entweder ganz von dem Gemeindenutzen und besonders von der gemeinschaftlichen Weide ausgeschlossen oder doch erheblich zu Gunsten der Dörfler verkürzt. Im W. von Terfens heissen sie die Nachbarn abm perg; in Rinn die von Hof ob der Hochstrasze, welchen eine eigne Weide ausgezeigt ist; in Stans unterscheidet das Weisth.: bergmann und ebenmann und gestattet dem erstern nur im Nothfalle einen Genusz der Gemeinweide; nach dem Telfser W. sind die Ried- und Bergleute aus der Feldgemeinschaft mit den Gemeindsleuten ausgeschieden. Vielfach hat man in Tirol den Bergleuten auch besondere Gemeindegründe ausgeschieden und dadurch Veranlassung gegeben zu neuen Gemeindebildungen, wie wir sie so häufig da beobachten können, wo früher noch nach den Weisthümern ein Gemeindeverband bestand. Im Unterinn-

*) Kreittmayr ist nämlich der alten Ansicht von der Ursprünglichkeit der Hofansiedluug vgl. IV. Absch.

thale, z. B. Pill und Pillberg, Kolsasz und Kolsaszberg, Weer und Weerberg; im Oberinnthale Silz und Silzerberg u. oft.

Eben so häufig begegnet die Unterscheidung von Dorf-Nachbar und Aussenmann (ausserer Mann) in einem Zusammenhang, welcher wohl unter letztern Einzelhofbesitzer und nicht Angehörige einer ganz andern Gemeinde verstehen lässt. So z. B. im W. v. Aldrans; ferner im W. von Weerberg (wo die Fortdauer der Verpflichtung zum Wegebau ausgesprochen wird, auch „wann ainer oder der andre wär, der sich gegen ainer nachperschaft wolt äussern.“) Bischofhofen (Salzburg) ist in Rothen getheilt. 1. Dorf, 2. Ausserfelden etc. (bei Kleimayrn Juvavia I. 430). Besonders deutlich tritt die Unterscheidung und zwar in dem bezeichneten Sinne hervor in den Weisthümern von Baumkirchen, Weer und Rietz. Im W. von Baumkirchen werden die besonderen Rechte der „aussern Nachbarn“ an der Ehemühle bestimmt und zwar in wesentlicher Beschränkung gegenüber den Nachbarn im Dorfe. Im W. von Weer finden sich besondere Bestimmungen über die Nachbarn im Dorfe, sowohl was ihre Gemeindsrechte als auch was ihre Verpflichtungen in polizeilicher Beziehung betrifft; ähnlich wie in Patsch von den Nachbarn, die im Dorf allhie hausen, gesprochen wird, nachdem unmittelbar von einzelnen Höfen die Rede war. Im W. von Rietz endlich ist bestimmt, dasz alle äusseren Güter sich selbst frieden sollen mit

ihren Zäunen; auch wird daselbst gesprochen von mair und lehenmann, der einen Zaun hat, der auswendig liegt gegen der Thail und Gemein. Wozu wären übrigens alle diese Bestimmungen in den Weisthümern enthalten, wenn die äussern Güter nicht doch noch im (weiteren) Gemeindeverbande gewesen wären?

Ein anderer gleichfalls hieher zu beziehender Unterschied wird zwischen mair- und gemeindsleuten gemacht, z. B. in den W. von Seefeld und Rietz (s. o.); häufig ist der Gegensatz nur so formulirt, dasz bei derselben Gemeinde von Gemeinsleuten und von Inhabern der . . . Höfe geredet wird, z. B. W. v. Haimingen *).

Endlich ist, was die Terminologie anbetrifft, auf das Wort sonderfeld und sonderfeldter zu merken, welches oft, besonders in Salzburgischen Taidingen im Sinne von Einzelhöfen gebraucht scheint, z. B. W. von Glaneck: die sonderfeldter haben in die Gemein-Felder nichts zu treiben; sie sollen ihre Felder frieden und oft. Während auf diese Weise schon die Terminologie auf das Vorhandensein und häufige Vorkommen von Einzelhöfen hinweist, belehren uns die Weisthümer auch auf das vollständigste über die juristischen und

*) Umsässe dagegen heissen die Hofhörigen im Gegensatz zur Herrschaft. Für diese besteht Weidebeschränkung, wie sie auch auf des Gotshaus Aecker und Wiesen innerhalb der Zäune nichts treiben dürfen. Weisth. v. Stams.

nationalökonomischen Merkmale, welche im Mittelalter diese Einzelansiedlungen charakterisiren.

Vor allem ist hier wichtig, dasz wir ungemein häufig Höfe als Grenzen der Gemeindegründe besonders der Gemeinweiden oder der genossenschaftlichen Brach- und Stoppelweide, ja sogar als Gemeindegrenzen überhaupt in den Weisthümern angeführt finden. Weist diesz schon im allgemeinen auf räumliche Abgeschlossenheit der genannten Höfe hin, so wird natürlich die Bedeutung solcher Angaben für unsere Frage dann noch besonders erhöht, wenn, wie diesz häufig der Fall ist, dieselben Höfe als zur Gemeinde (im weiteren Sinne) gehörig ausdrücklich bezeichnet werden, oder wenn wenigstens ein solcher Zusammenhang aus den verschiedenen, Dorf und Hof betreffenden, Rechtssätzen gefolgert werden kann.

Es wird durch eine solche Grenzbestimmung der Hof als ein abgerundetes Ganzes bezeichnet wie umgekehrt, wenn die natürlichen oder künstlich aufgestellten Grenzen eines Hofes anstatt etwa der Morgenzahl zur Beschreibung des Hofumfanges angegeben werden, auch daraus auf die zusammenhängende Lage des zum Hofe gehörigen Grundbesitzes geschlossen werden kann. (Vgl. IV. Absch.)

So finden wir z. B., um nur einige von den ungemein zahlreichen Fällen solcher Grenzbestimmungen anzuführen, im W. von Haimingen (Ob. Innthal) die Bestimmung, dasz die „nachpern des dorfs Haimbingen

auf der Metzer wisen unter dem Hof Magerpach mit ihrem vich die waid besuechen megen. — Auch heisst es daselbst, es sei ein Weg da, wo das Hofgut an die Herrschaft stöszt. — Im W. von Rum (Unt. Innthal): „haben die Rumer holz, wunn und waid . . . unz an den Röhrenhof hinumb. — Im W. v. Vischhorn (Salzb. Taid. S. 279) sind der Hofmark eigne Gründe, die je zu dem Schlosse Vischhorn gehören, nach natürlichen Grenzen beschrieben.

Ein ähnliches Kriterium sehen wir in dem häufigen Auftreten von Wege- oder anderen Realservituten, welche einzelne Höfe zu Gunsten der Gemeinde zu tragen haben. Der Hof . . . hat der Gemein oder den Nachbarn eine offne Gassen zu halten, oder, es geht ein gemeiner Viehweg durch des . . . Hofs Felder, das können wir zu duzendmalen lesen und in den meisten Fällen wird es auf geschlossene, d. h. arrondirte Höfe sich beziehen. Nicht unwichtig ist die im Ampasser W. auftretende Thatsache, dasz die Gemeindegründe zwischen den Höfen zerstreut lagen; es erinnert das unwillkürlich an des Tacitus camporum spatia (vide meine Auslegung dieser Stelle im II. Abschn.). Wie häufig mag das gleiche bei überwiegend aus Einhöfen bestehenden Gemeinden vorgekommen sein und wie selten ist es auszusprechen Bedürfnisz gewesen. Was uns aber ganz besonders in der Auffassung solcher Höfe als Einzelhöfe bestärken musz, das ist die Erwähnung einer Einfriedung derselben als Ganzes. Nach-

dem wir schon früher (III. Abschnitt) auf die wichtige Rolle, welche der Zaun im altdeutschen Rechtsleben gespielt, hingewiesen haben, wird es nicht befremden, wenn wir auch hier gerade darauf besonders Gewicht legen. Im oben schon berührten W. von Rum wird des Purnerhofs Gatter als Grenze des Weiderechts der Nachbarn von Rum bezeichnet. Das Beholzigungsrecht des Purner im Rumer Bezirk reicht nicht weiter, als er, an seinem Gutszaun stehend, mit einer Parten werfen mag. Auf einer andern Seite geht der Rumer Holzbesuch „unz an das hoffmarch (Thaur) gartzann (vgl. etorcatea der lex Baj.); die Haiminger (W. v. Haimingen) sind berechtigt, „die waid zu besuechen unzt an Höpperger Zaun. Derselb soll ain gueter fridzaun sein (vgl. über die Bedeutung desselben III. Absch. S. 60) und ob sich begäb das unser vich durch iren Zaun in deren gieter ging, so sollen sie es mit dem gern freundlich heraustreiben.“ Im Kufsteiner W. wird fridhag zur Begrenzung der Trauner-Alpe erwähnt; ebenso die Gugglpergischen Feldzäune als Gerichtsgrenzen. Im Hopfgartner W. wird gesagt: die so ausser des Markts haimetter oder stuck aus gütern ausser der burgerschaft haben, sollen nicht auf der burger bluembesuch treiben. Das Patscher W. spricht von der Louer veld und ihrem gitterzaun, der Pfrauner veld und ir haustruhen (?). Im Alranser W. wird von des Pfaffen gatter, von Wienharts gatter geredet. — „Der gatter von Pruck

(Hofname) soll alle Wismader frieden bis in See (W. v. Prien Grimm VI. 169). — Der Kelnhof zu Wiler im Allgäu hatte sein eigen Etter (Gutszaun), Grimm VI, 306. Ohne dasz es nöthig wäre, die Beispiele hiefür noch zu häufen, wird schon aus den gegebenen deutlich genug sich ergeben, wie die Weisthümer das besonders charakteristisch hervortretende Moment der Gutsumfriedung auch immer besonders hervorheben zu müssen glauben; ja es tritt der Zaun (Gatter) nicht selten geradezu an Stelle der Gutsbezeichnung und ist dann auch besonders geeignet, das eigenartige Wesen des Einzelhofes zur Anschauung zu bringen.

So sehen wir denn auch in diesen Denkmälern der Wirthschaftsgeschichte des deutschen Alpenlandes das erste von den charakteristischen nationalökonomischen Momenten des Hofsystems, die Arrondirung des Grundbesitzes auf das deutlichste hervortreten. Nicht blosz die ganze Hofraith (der zu dem Hofe und dessen Stallungen gehörige freie Raum, Schmeller bair. W. 2. Aufl. I. 1060) wird mit der Behausung eingefangen (z. B. nach Mon. Boic. XVII, a° 1525); nicht blosz der Garten und Anger, „die jeder friden soll als sein schlafkammer“ (W. v. Altenthann in Salz. T. S. 20, Z. 44) auch Wiese, Feld, selbst Wald findet sich innerhalb des Gutszaunes als Theil des arrondirten Grundcomplexes eines Hofes. „It . . die Haunolter (Hofleute) was sie innerhalb der zeun in gereuts weise prennen wollten das sollen si versorgen, damit uns

(den Gemeinsleuten) an unsern Wäldern kein schad bescheche; sie sollen aber ausserhalb der zeun von waid wegen dhainerlai holz nit swenden.“ W. v. Stams. Und dieselben Bilder, welche uns aus diesen zumeist noch dem Mittelalter angehörigen Schilderungen von dem äussern Ansehen und dem Besitzstande der Höfe des Gebirgs entgegentreten, können wir auch heutzutage noch auf den vielen, schon das Auge so wohlthuend berührenden wohlcultivirten Bergen des südlichen Baierns, des nördlichen Tirols und Salzburger Landes erblicken, wie z. B. auf dem wunderschönen Hartberg im Zillerthal überall in bequemer Einfriedung Feld und Wiese und Wald das patriarchalische Haus umgibt (vgl. Staffler, Tirol II, 1, S. 710) oder auf dem Reiterberg bei Brixlegg, auf dem groszen und kleinen Volderberg bei Hall die vielen malerisch zerstreuten und gruppirten Einzelhöfe sich einer in der Regel vollständigen Arrondirung erfreuen. (Aehnlich Staffler von Gnadenwald, Ridnaun u. a.)

Diese Thatsache der Arrondirung, welche aus den Weisthümern ausreichend und häufig genug constatirt werden kann, gibt zu mancherlei Betrachtungen Anlasz. Lässt sich auch immerhin annehmen, dasz einzelne Hofgüter erst im Laufe der Zeit sich arrondirten, wie diesz beispielsweise im ehemaligen Hochstifte Kempten von Ditz, für die Gegend des Bodensees von Mone in gröszerem Umfange nachgewiesen ist, so findet sich denn doch gerade in den Weisthümern des deut-

schen Alpenlandes arrondirter Grundbesitz schon im frühen Mittelalter in solcher Häufigkeit, dasz der Gedanke kaum von der Hand zu weisen ist, es habe in den Gebirgsgegenden seit den ersten Zeiten der ununterbrochenen Cultivirung dieser Gebiete wenigstens neben dem im Gemenge liegenden auch schon gleich arrondirten Besitz gegeben. Und da wir demselben in vielen Gemeinden durchgängig begegnen, während er in vielen andern nur vereinzelt auftritt, so sind wir wohl auch genöthigt, einen verschiedenen Vorgang bei der Gemeindebildung und eine verschieden geartete Geschichte der gemeindlichen Entwicklung anzunehmen; zum Theil eine originäre und intakt erhaltene Hofansiedlung, zum Theil eine originäre und erhaltene dorfmäszige Ansiedlung und daneben noch eine secundäre Dorf- oder Hofbildung, letzteres durch spätern Ausbau aus dem Dorfe, ersteres durch allmälige dorfmäszige Ansiedlung auf ursprünglichem Gemeinlande der Höfergemeinde mit zunehmender Bevölkerung oder durch Coloniebildung auf dem Grund und Boden eines ursprünglichen gröszern Einzelhofes, wie diesz besonders bei den später sogenannten Herrenhöfen häufig genug beobachtet werden kann.

Bevor sich jedoch das Urtheil hierüber abschlieszen lässt, sind die mit dem arrondirten Grundbesitz gleichzeitig auftretenden auf den Gemeindeverband bezüglichen Verhältnisse noch näher zu untersuchen.

Wie mit der Arrondirung der Höfe ihre räumliche

Abgeschlossenheit und Isolirung *), so ist mit der Einzäunung des Hofgutes, welche nur bei der Arrondirung recht möglich ist, die ökonomische, sociale und rechtliche Abgeschlossenheit und Isolirung schon gegeben.

Insbesondere ist mit der Einzäunung der zu einem Hofe gehörenden Grundstücke augenscheinlich einem anderen Verhältnisse präjudicirt, nämlich der Feldgemeinschaft, welche sich sowohl in gegenseitiger Weideberechtigung auf den Privatgrundstücken ausspricht, als in den genossenschaftlichen Anordnungen über Offenheit und Geschlossenheit der Felder, Zeit und Ort der Bestellung, sowie über die temporäre Einzäunung während der Fruktifikationsperiode, welche den Inhalt des specifisch so genannten Flurzwanges bilden.

Nun ist aber Feldgemeinschaft und Flurzwang bei Gemeinden von rein oder überwiegend dorfmäsziger Ansiedlung nicht nur regelmäszig vorhanden, sondern besteht mit einer inneren Nothwendigkeit für die ganze Feldmark. Die ganze ökonomische Bedeutung der mittelalterlichen Dorfmarkgemeinde ist auf der

*) Die sog. strahlenförmige Arrondirung, welche sich auch bei dorfweisem Zusammenliegen der Wohnungen durchführen lässt und in neuerer Zeit wiederholt durchgeführt wurde, ist ein so künstliches System, dasz an dasselbe im Mittelalter nicht wohl gedacht werden kann, ganz abgesehen davon, dasz es im Gebirge wegen der höchst ungleichen Vertheilung der natürlichen Hindernisse der Produktion und wegen des hier so wichtigen Unterschiedes von Sonnen- und Schattenseite nicht anwendbar ist.

Feldgemeinschaft begründet, ja der Flurzwang erscheint hier geradezu als die nothwendige Voraussetzung der ökonomischen Freiheit und Leistungsfähigkeit des Einzelnen.

Daraus erklärt es sich denn zur Genüge, dasz solche Dorfmarkgemeinden die Einfriedung einzelner Grundstücke und damit die Unterbrechung des gemeinschaftlich zu beweidenden Feldcomplexes in der Gemeinde nicht gleichgültig ansehen konnten.

Zwar lesen wir in einzelnen Weisthümern, dasz für die Besitzer von Sonderfeldern nur hinsichtlich dieser die gegenseitige Weideberechtigung aufgehoben sein soll; dagegen aber in vielen anderen Fällen wurde jeder, der ein Feld sondern wollte, gezwungen, sich ganz von der Gemeinde abzumarken, d. h. aus der Feldgemeinschaft vollständig auszuscheiden.

Die Bestimmungen sind wichtig genug, um mit einzelnen genauer bekannt zu werden. W. v. Altenthann: Hat ainer ain sonders feld und wil das inhaben, so soll er das seinem nachparn ohne schaden halten und auf sie nichts treiben, wil er aber sein vich nit dahin halten, so soll er ain lucken darein prechen. (Salzb. Taid. p. 21). Anthering: So ainer ain sonder veld haben und sich von seinen nachbarn zainen will, soll er aus demselben sondern veld nicht herausschlachen, sonder sein vich so verr das an der tratten ist, darin behalten und auf die nachpern nit heraus geen lassen; soll auch derselb veld befriden. (ib. p. 72.)

Dagegen durchgreifend: W. v. Altenthann: Ob ainer ain veld einfrieden wurde, das nit ain sonder veld wär, der soll sich mit allen seinen gründten gar von seinen nachpaurn friden und auf die gründt nichts treiben ... doch soll er weg und steg frei lassen (ib. p. 25). Lebenau: Wo sich begäb, das sich ainer sondern will mit allen sachen, mag er wol thuen, doch andern ohne schaden; er muesz auch alle seine gründt seinem nachpern ohne entgelt (wo pauland sein) mit ratweit einzein ... (ib. p. 84). Glaneck: lt. es soll kain sonderfeldter, der zu uns in die gemain nit gsölt (gfelt?) noch gtröt ist, zu uns in die gemain feldter nit treiben, ist von alter herkommen (ib. p. 119).

Selbstverständlich konnte diese Sonderung der Felder mit namhaftem ökonomischem Erfolge nur bei einem wenigstens der Hauptsache nach arrondirtem Besitzstande geschehen; denn eine derartige Sonderung von im Gemenge liegenden Feldern hätte nicht blosz die Gras- und Stoppelweide für den Eigenthümer so gut wie unmöglich gemacht, sondern wäre auch nicht leicht ohne Benachtheiligung der benachbarten Grundstücke und ohne Schaden für die durch Feldgemeinschaft Verbundenen ausführbar gewesen; die Weisthümer haben das auch immer besonders im Auge gehalten und suchen sich durch besondere Bestimmungen schadlos zu halten (z. B. W. v. Lebenau), wie diesz aus den angeführten Stellen deutlich hervorgeht.

Nur in einzelnen Fällen wird eine Separation (Ver-

einödung) einzelner Felder vorgekommen sein *), wo entweder die Lage des Grundstückes (am Wege oder am Ende der Feldmark) die Separation begünstigte oder wo diese als Vorläufer einer weitergehenden auftrat.

Auch sonst finden wir mit der Erwähnung der Einzelhöfe in den Weisthümern in der Regel ihre Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft deutlich ausgesprochen.

Neben vielen Beispielen, die schon früher berührt wurden (z. B. Telfser W., wo die Ried- und Bergleute mit den Dörflern keine Weide auf Feldern, Madern und Aengern haben, und andern), seien nur noch einige besonders charakteristische erwähnt.

Nach den W. von Kufstein und Thaur ist der ganze Burgfrieden der Schlösser Maria Stein und Thaur verzäunt und von der gegenseitigen Weide ausdrücklich ausgeschlossen. W. von Hopfgarten: Es sollen auch die, so ausser des markts haimetter oder stuck aus guetern ausser der burgerschaft haben, als Lehen, Megling, Rämstett, Mairhof und Stegen, ir vich . . . auf der burger bluembesuech auch nit treiben. W. v. Stams: die Hawnolter . . sollen ir vich in unser veld auf wiesen, änger und äcker nimmer treiben (wohl aber haben sie ein Recht auf die Gemeinweide).

W. v. Haimingen: wird gemeldet gegen allen an-

*) Vgl. u. a. das im 4. Abschn. von Westphalen und vom Hochstifte Kempten Bemerkte.

dern Bergleuten, das dieselben gegen inen den Haimbingern nachpern auf irem grundt und poden anich andere recht oder besuech nit haben, als was die zwischen inen unterschidlich aufgerichteten brief und siegl mit sich bringen.

Dasz diese Ausscheidung zunächst nur eine Aufhebung der Feldgemeinschaft, speciell der gegenseitigen Weiderechte auf den Privatgrundstücken der Dorf- und der Hofleute bedeutet, geht deutlich hervor aus den einzelnen Bestimmungen, z. B. der W. von Telfs, Stams, wo eben nur felder, äcker, änger, mader genannt sind; der feine Unterschied im Telfser W., dass von der Dorfleute Gründen äcker, mader und änger, von der Ried- und Bergleute Gründen dagegen nur äcker und änger genannt sind, weist uns auf den Unterschied der Betriebsweise hin; die Dorfleute haben Dreifelderwirthschaft, daher auch eigne Wiesen, die Bergleute Egartenwirthschaft, bei welcher jeder Acker im Wirthschaftsturnus auch Wiese wurde, daher letztere nicht besonders aufgeführt zu sein brauchen.

Aber auch schon die Stellung, welche den Auseinandersetzungen über diese Verhältnisse in den W. eingeräumt ist, führt darauf, dasz die Separation zunächst nur eine Aufhebung der Feldgemeinschaft im Gefolge hatte. So stehen z. B. im Rumer W. zuerst die feldgemeinschaftlichen Bestimmungen (welche eben für die Dorfgenossen allein Bedeutung haben); dann folgen die Bestimmungen über die Rechte der Einzel-

höfe und endlich die besonderen Bestimmungen über den Gemeindenutzen, an welchem darnach auch die Einhöfe wenigstens einen gewissen Antheil haben. In anderen W. ist dasselbe, wenn auch nicht explicite so doch implicite ausgesprochen; sei es, dasz für die Dorfnachbarn eigne Bestimmungen enthalten sind, welche dann meist nur feldgemeinschaftliches oder sicherheitspolizeiliches (wegen des benachbarten Wohnens im Dorfe) aussprechen; sei es, dasz der Hauptsache nach das ganze W. sich nur auf die Dorfnachbarn bezieht und das ganze Gemeinderecht in Bezug auf die Höfe sich in Aussprache ihrer Grenzen, Berechtigungen am Gemeindenutzen und Servitutenverpflichtungen zu Gunsten der Gemeinde erschöpft.

Am deutlichsten wohl ist die Unverträglichkeit des Hofsystems mit der Feldgemeinschaft aus dem W. von Durchholzen (bei Kufstein) ersichtlich, in welchem es ganz allgemein verbindlich heisst: Item in die Felder soll keiner einhieten oder hengen. Keinerlei Anklänge an einen bestehenden Flurzwang, keinerlei feuer- oder sicherheitspolizeiliche Bestimmungen begegnen uns in demselben; die Gemeinde war eben (wie noch heute) ganz nach dem Hofsystem eingerichtet und hatte keine andern gemeinsamen Interessen als die Benützung der Gemeindeländereien und das Gemeinderegiment, worauf sich auch das Weisth. beschränkt. Nicht selten freilich geht die Aussonderung der Einzelhöfe von der Gemeinde noch weiter als blosz auf Aufhebung der Ge-

mengelage und der damit gegebenen Feldgemeinschaft, wie wir diesz später noch eingehend zu zeigen haben.

Dasz übrigens mit dem Hofsystem nicht blosz thatsächlich sehr häufig eine Aufhebung der Feldgemeinschaft eintrat oder wo dasselbe ursprünglich war, auch diese von vorneherein fehlte (jene ganz ursprüngliche Feldgemeinschaft bei der Occupation etwa ausgenommen, vide Tacit.), sondern dasz diesz Verhältnisz mit dem Hofsystem überhaupt in nothwendigem Zusammenhang stand, beweisen gerade einzelne Ausnahmen am besten.

Nach dem W. von Stams „treten“ (d. h. weiden in feldgenossenschaftlicher Verbindung auf der Brache) 4 Höfe mit dem Dorfe „aus Gnaden“. Einzelnen Höfen sind specielle Weiderechte, gegen die Regel, verliehen. Auch nach dem W. v. Haimingen besteht eine solche Weide für die Höfe nur soweit besondere Verträge darüber abgeschlossen sind.

Dasz diese Loslösung aus der Feldgemeinschaft übrigens nicht so ohne weiteres von der Gemeinde zugegeben wurde, ersehen wir z. B. aus dem W. von Haimingen. Die Unterrieder (Höfe) erstatten, wann die Haimbinger mit irem vich nit (in deren Felder) hineinfahren, dafür jährlich 36 kr. Ob aber sie gemainsleut die azung besuecheten, selbiges jar sollen die 36 kr. nicht geben werden. Es gemahnt uns das an ähnliche Vorgänge einer Zahlung an die Gemeinde seitens einzelner Hofbesitzer, um für ihre Felder Beundt- oder

Ainödenrecht (d. h. Freiheit von der Feldgemeinschaft und dem Flurzwang) zu erhalten, wie sie Ditz in seiner Geschichte der Vereinödung im Hochstifte Kempten anführt. Zahlreiche solche Belege, welche mit den angeführten vollkommen oder annähernd übereinstimmen, sind in den Weisthümern des deutschen Alpenlandes zu finden; zum Theil begegnen uns aus der Feldgemeinschaft ausgeschiedene Herrn- oder Frohnhöfe, besonders die Gebiete der sog. Hofmarken, auf welchen sich nicht selten eigene Hofgenossenschaften ausgebildet haben; zum Theil sind es isolirte Bauernhöfe, im weiteren Verband mit der Dorfmarkgemeinde geblieben und nur aus dem engern feldmarkgenossenschaftlichen Verbande geschieden; zum Theil zeigen die Weisthümer das Bild einer aus lauter geschlossenen Einzelhöfen bestehenden Gemeinde, wobei freilich nicht übersehen werden darf, dasz auch sogenannte Weiler (d. h. Gruppen einzelner Höfe, welche zufällig ihre Wohnungen nahe beisammen haben) nach aussen den Charakter der Einzelhöfe mit ausgeschiedenem Trieb und eigenem Tratt behielten, wie sie ja auch zumeist durch Theilung einer Einöde entstanden sind (vgl. Ditz a. a. O. S. 11). Eine solche Weidegemeinschaft der Höfe eines Weilers, wie sie durch das häufige Auftreten von gegenseitiger Weideberechtigung einzelner Höfe zur Genüge bezeugt ist, führt unwillkürlich noch auf einen anderen Gedanken, der, so sehr er berechtigt wäre, weiter verfolgt zu werden, hier doch nur ange-

deutet werden kann. Das häufige Vorkommen nämlich von Weidegemeinschaft zwischen mehreren Ortschaften und Gemeinden lässt sehr wohl die Erklärung zu, dasz die ursprünglich nach dem Hofsystem besiedelte Gemeinde durch Weilerbildung allmälig in mehrere Gemeinden sich auflöste, wodurch sog. Gesammtgemeinden entstanden sein mögen, wenn gleich die Anlegung von Tochterdörfern von einem Mutterdorfe aus als Grund dieser Erscheinung auch im Alpenlande nicht ausgeschlossen ist.

So sehr aber auch darüber Uebereinstimmung in den Weisthümern sich findet, dasz die Einzelhöfe nicht nur factisch in gesonderter Lage, sondern auch ökonomisch und juristisch von der Feldmarkgemeinde geschieden waren, so findet sich doch keineswegs eine Uebereinstimmung in Bezug auf die trotz dieser Scheidung noch fortdauernde Verbindung der Einhöfe mit der Dorfgemeinde oder der Einhöfe unter einander. Immerhin aber liefern die Weisthümer über dieses höchst wichtige und interessante Verhältnisz eine Reihe so bestimmt ausgeprägter Züge, dasz wir versuchen wollen, an ihrer Hand wenigstens einige Klarheit in dieses bisher mehr geahnte als bewusst gewordene Verhältnisz zu bringen.

Wichtig ist es hier vor allem, die Unterscheidung zwischen Gemeinden mit reinem Hofsystem und zwischen solchen mit gemischtem System festzustellen und festzuhalten. Aus den Weisthümern selbst ist diesz nun

allerdings nicht so leicht möglich. Gerade wo das Hofsystem rein und ausschlieszlich herrschte, und damit die Feldgemeinschaft und der Flurzwang, etwa auch gar Gemeinland überhaupt fehlte, lag gar kein Bedürfnisz vor, darüber sich noch besonders auszusprechen. Wir können nur negative und positive Kriterien angeben, aus welchen ein Schlusz auf die eine oder andere Art der Gemeinde mit einiger Sicherheit gezogen werden kann.

Als negative Kriterien des reinen Hofsystems sind u. a. aufzufassen: das Fehlen von bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, welche meist auf das Zusammenwohnen im Dorfe schlieszen lassen; der Mangel an regulirenden Bestimmungen über die Weide auf fremden Privat-Grundstücken, über die offene und geschlossene Zeit der Felder; ein Gleiches gilt, wenn keine Unterscheidung von Winter-, Sommer- und Brachflur zu finden ist, wenn über die Zeit und Art der Feldbestellung und Bewirthschaftung überhaupt nichts gesagt ist, wenn der Wiesen keine Erwähnung geschieht; wohl auch wenn die Weisthümer wenig Bestimmungen über Feldwege und Ueberfahrtsrechte enthalten, weil diese bei arrondirtem Grundbesitz bei weitem weniger Bedürfnisz waren.

Als positive Kriterien müssen vor Allem das ausdrückliche allgemeine Verbot der Weide auf fremdem Grund und Boden sowie die allgemeine Verpflichtung zur Einzäunung aller Culturländereien gelten; aber auch

regelmäsziges Auftreten von Sonder- (Privat-) Wald, von besondern Hofnamen und Bestimmung der Gemeindegrenzen nach den Grenzen der einzelnen Höfe bilden solche Momente, durch deren Zusammentreffen das Hofsystem als durchgängiges System der Ansiedlung in einer Gemeinde im höchsten Grade wahrscheinlich wird. Zur Ergänzung und Erleichterung des Verständnisses der einzelnen in den W. berührten Verhältnisse ist dann eine fortwährende Rücksicht auf die gegenwärtigen Zustände der Gemeinden nothwendig. Die Macht des socialen Beharrens, welche nirgends stärker als in den Gemeindeverhältnissen auftritt, hat es bewirkt, dasz der Charakter der Dörfer und Ortschaften im Gebirge durch viele Jahrhunderte sich nahezu gleich geblieben ist. Wo heutzutage noch ein Herrschen oder Ueberwiegen des Hofsystems in einer Gemeinde wahrgenommen werden kann, da ist nahezu mit Bestimmtheit eine originäre Hofansiedlung anzunehmen; denn eine später erfolgte Arrondirung und Separation mit Ausbau der Wohnungen aus den Dörfern ist, wenn auch öfter vorgekommen (z. B. Kematen, Walchsee) doch immer nur im kleinen Masze vor sich gegangen; kein einziger Fall einer Vereinödung einer ganzen Dorfschaft (wie etwa im Hochstifte Kempten), ist aus den unserer besondern Beobachtung unterzogenen Gegenden bekannt. Nicht dieselbe Bestimmtheit freilich besteht in Bezug auf dorfmäszige Ansiedlungen. Abgesehen davon, dasz viele der gegenwärtigen Dörfer nachweisbar auf dem

Grund und Boden eines Einzelhofes (Herrenhofes) entstanden sind (z. B. Maria Stein, Stams, Goldeck im Salzb., das früher Goldeggerhof hiesz) finden sich ja auch nicht wenige Dörfer, welche augenscheinlich oder höchst wahrscheinlich aus allmälig getheilten Einzelhöfen, durch Zusammenziehung von Weilern und Neuansiedlungen auf Rottland entstanden sind.

Wir können hieher nicht blosz die häufig sich findenden und im Munde des Volkes fortlebenden Angaben zählen, wornach irgend ein Einzelhof als ältester Hof in der Gemeinde oder im Dorfe bezeichnet wird (z. B. in Wildschönau der Hof Haus), sondern dürfen auch die zahlreichen Gemeindenamen hieherziehen, welche nicht von dem gegenwärtigen Hauptorte derselben, sondern von einzelnen Höfen oder Weilern genommen sind; so ist z. B. bei der Gemeinde Rettenschösz der Name von einem aus vier Häusern bestehenden Weiler genommen; der Gemeinde Pirchmos gibt ein Einzelhof den Namen, obwohl im Bezirke der Gemeinde ein nicht unbeträchtliches Dorf (Söll) gelegen ist; ähnlich ist die Gemeinde Kirchbühel nach einem Weiler so genannt und nicht nach dem ungleich gröszeren Dorfe Oberndorf, das in der Gemeindemarkung liegt.

In den Weisthümern begegnen uns nun mehrere Gemeinden, bei welchen alle die angeführten Kriterien eines vorwiegenden oder ausschlieszlich herrschenden Hofsystems zusammentreffen, wenn auch aus den schon angedeuteten Gründen diese unsere Hauptquelle gerade

da meistens versiegt, wo das Hofsystem am reinsten ausgebildet war.

So weisen im W. von Ampass und in dem von Leukenthal die vielen Hofnamen, die ausschlieszlichen Grenzbestimmungen der Gemeindegründe nach Hofgrenzen in Zusammenhalt mit dem gänzlichen Fehlen von feldgemeinschaftlichen Bestimmungen u. dgl., sowie mit besonderer Rücksicht auf den auch gegenwärtig noch herrschenden Zustand deutlich auf Einzelhofgemeinden hin; ähnliches gilt von den W. von Gnadenwald, Weerberg und Brandenberg in Tirol, von Pfronten und Werdenfels in Baiern u. dgl.

Der Gemeindezusammenhang der Höfe besteht nichts desto weniger; die Gemeindsgenossen haben die Ehaft zu besuchen; es besteht Gemeindeland zur Nutzung aller vollberechtigten Genossen; die Einzelnen müssen der Gemeinde zur Auf- und Abfahrt auf das Gemeindeland Wege offen lassen, Bäche und Rieszen servitutsweise über ihre Gründe zu führen gestatten und ähnliche Lasten tragen, welche sich nur als Aequivalente für andere ihnen aus dem Gemeindeverbande erwachsende Vortheile ansehen lassen.

Die Gemeindegründe mögen übrigens bei solchen Gemeinden nicht gerade bedeutend gewesen sein. Wenigstens deutet darauf die umständliche Aufzählung der einzelnen, zwischen den Höfen liegenden Gemeindegründe, wie wir sie z. B. im W. von Ampass, von Brandenberg finden, manchmal mit ganz verächtlicher

Bezeichnung (z. B. W. v. Ampass: bei dem . . . Hofe liegt ein dreieckiger Zipfl, der ist Gemein; . . . eine dreieckete Gemein u. dgl.). Charakteristisch ist im W. von Brandenberg, dasz die Gemeinde mehrfach nach Wegen getheilt ist; die einzelnen Bauern müssen dieselben herstellen und erhalten, so weit sie durch ihre Felder führen; die ausser einem solchen Weg Liegenden haben da nichts zu schaffen. Wenn daselbst kleine Weidegemeinschaften mehrerer einzelner Höfe auftreten, so ist das wohl darauf zurückzuführen, dasz auf dem Grund des einen Hofes ein zweiter und dritter errichtet wurde; das Recht hiezu spricht recht schön und anschaulich das W. von Pfronten aus §. 19: ob ainer neun söne hat die er gesetzen wollt uf wisen oder uf acker und er daruf oder darab kommen mag, andern leuten ân schaden, die mag er allsampt wol zu im in die ehaften *) niedersezen. (Maurer, Markenverfassung, Anhang).

Der Hauptsache nach mögen hier wohl die Gemeindegründe, so ferne deren in den ältesten Zeiten überhaupt vorhanden waren, frühzeitig zur Vertheilung gekommen sein; ja wir finden Gemeinden, aus Einzelhöfen bestehend, welche entweder gar kein Gemeindeland haben (z. B. Reiterberg) oder erst in neuer Zeit

*) Ehaften bedeutet in älterer Sprache die eigene Hofstatt. Der Ehaften Recht war also so viel als Hofstattrecht; auf dem Grunde, der Hofstattrecht hatte, konnte man jederzeit auch einen Hof (curtis, casa) errichten, vgl. die richtige Bemerkung von Ditz a. a. O. S. 8.

ein solches erhalten haben (z. B. Hart im Zillerthale einen ehemaligen Staatsforst durch landesfürstliche Verleihung.)

Ungleich wichtiger und auch bei dem Stande des Quellenmaterials dankbarer ist die Untersuchung des Verhältnisses, in welchem die häufig auftretenden Einzelhöfe zu jenen Gemeinden standen, welche entweder überwiegend oder doch zum groszen Theile dorfmäszig besiedelt und feldgemeinschaftlich verbunden waren.

Während nämlich dort, bei dem vollkommnen Fehlen der Feldgemeinschaft, alle Gemeindegenossen in Besitz und Betrieb einer wesentlich gröszeren Selbständigkeit als die Genossen einer Feldmarkgemeinde sich erfreuten, und gleiche Rechte und Pflichten der Gemeinde gegenüber in Anspruch nahmen und zugestanden, tritt bei dieser zweiten Art der Gemeinden eine ganz wesentliche Verschiedenheit der Rechte und Pflichten bei Gemeinsleuten und sog. Einödbauern auf; das Ausscheiden aus der Feldgemeinschaft, was mit der Vereinödung schon begriffsmäszig eintrat, bildete hier gewissermaszen den Ausgangspunkt für eine weit gehende Auseinandersetzung zwischen den Hofleuten und den Dorfleuten, bei welchen, was die Rechte am Gemeindsnutzen anbelangt, der Hofbesitzer in der Regel den kürzeren zog, ja sogar nicht selten als „äusserer Mann“ ähnlich dem fremden behandelt wurde.

Eine Entschädigung für diese Verkürzung an Rechten, welche für die durchschnittliche Culturstufe der Landwirthschaft des Mittelalters immerhin nicht gering ge-

nannt werden können (man denke nur an den gemeinschaftlichen Viehtrieb unter dem Gemeindehirten, an die Beholzigungs- und Streurechte, an die Begünstigungen bei Benützung der Gewerbseinrichtungen des Dorfes etc.), konnte und musste der Einödbauer in den bedeutenden wirthschaftlichen Vortheilen sehen, welche die Arrondirung und auch die Separation ihm zu bieten vermochten. Ist es schon nicht richtig, was Ditz a. a. O. S. 3 bemerkt, dasz das Gemeindsrecht (i. e. Feldgemeinschaft) ein Recht gewesen, welches ganz in Pflichten aufging, so sehen wir doch aus den Beweggründen der von ihm so trefflich aus den Urkunden dargelegten Vereinödungen im Hochstifte Kempten genugsam, dasz den Einödbauern die Nachtheile, welche der Verlust des Gemeindsrechtes für sie brachte, reichlich ausgeglichen wurden durch den Vortheil der gewonnenen Selbständigkeit. Wie wären sie auch sonst geneigt gewesen für das Beundtrecht so viel an Grund oder an Geld der Gemeinde zu zahlen?

Indem wir nun versuchen wollen, die Stellung der Einzelhöfe, so weit sie nicht eigene Gemeinden bildeten, zu den Gemeinden und den Umfang ihrer trotz aufgehobener Feldgemeinschaft noch bestehenden Gemeindsrechte darzulegen, müssen wir uns nach allgemeinen Gesichtspunkten umsehen, damit die grosze Mannigfaltigkeit der einzelnen Verhältnisse mit einiger Uebersichtlichkeit zur Anschauung gelangen könne.

Vor allem ist es hier wichtig, zu betonen, dasz der

groszen Mehrzahl nach die Einzelhöfe immer noch in einem gewissen Verbande mit einer Gemeinde standen, wobei es freilich nur in seltenen Fällen zu ermitteln ist, ob dieser fortwährende Zusammenhang in der uranfänglichen genossenschaftlichen Geschlechter- oder Stammesansiedlung allein seine Wurzel hat oder den Rest früherer Vollbürgerschaft ausdrückt, welcher nach der erst später erfolgten Ausscheidung einzelner Gemeindegenossen aus dem Gemenge der Genossenfelder und aus dem gemeinen Feld- und Flurzwange übrig geblieben ist. Zumeist sind nur solche Einzelhöfe definitiv und gänzlich aus dem Gemeindeverbande ausgeschieden, welche als sog. Herren- oder Frohnhöfe sich eine eigene Hofverfassung geben konnten, wie diesz häufig mit den später sogenannten Hofmarken der Fall war. Aber auch bei diesen ist die vollständige Ausscheidung keineswegs ausnahmslos eingetreten.

So hat z. B. die Hofmark Vischhorn im Salzburgischen gemeinen Blumbesuch mit denen in Zell bis an ihr Feld (also auf Gemeingrund), obwohl sie, wie früher schon bemerkt, vollständig arrondirt war (Salzb. Taid. S. 282). — Die Herrschaft Thaur hat ganz in gleicher Weise ausser dem Burgfried Weidegemeinschaft mit der Oblai (Gemeinde) Thaur und die Herrschaftsobrigkeit musz sich den Anordnungen und der Aufsicht des Essachers (Fluraufsehers) ebenso fügen wie die Dorfangehörigen.

Dagegen fehlt allerdings jeder Zusammenhang mit

einer andern Gemeinde, wenn es im Weisth. v. Weiler (Grimm VI, 300) heisst: „Die ganze Gemeinde des Kelnhofs zu Wiler“, wo auch der „Etter zu Wiler“ (also der Gemeindezaun) zugleich Gutszaun ist. Merkwürdig ist hier noch, dasz die auf dem Grund und Boden des „Kelnhofs“ entstandene (selbständige) Gemeinde wieder aus Einzelhöfen mit ausgeschlossener Feldgemeinschaft, ja wie es scheint auch ohne Gemeindegrund bestand; wenigstens weist dahin die Bestimmung des Weisth. (Gr. VI, 308) §. 63: It. witer mögend wir hoflüt alles unser gut wol zusammen werfen zu verlust, und dennoch das ain oben im land und das ander unten im land sitzen, damit behalt ain hofman dem andern und ain frow der andern das hoptrecht doch so sol solcher zusammenwurf vor gericht beschechen und daselbs wider ufgeben oder getailt werden. — Nach dem Kufsteiner W. wird auf der Schranne Langkampfen verlesen, dasz auf die Gründe des Schlosses von Maria Stein (nicht blosz auf die Felder) keinerlei Recht bestehe; auch hier haben wir wieder ein Beispiel eines Einzelhofes, aus dem eine selbständige Gemeinde wurde. Die Eigenthumsherrschaft von Maria Stein begriff ehedem alle 16 Häuser des Dörfchens, welche bis 1834 stets verpachtet wurden. In diesem Jahre verkaufte der Eigenthümer Graf Cloz einzelweise alle Häuser mit Zutheilung eines angemessenen Grundbesitzes; seitdem bildet Maria Stein auch eine politische Gemeinde (Staffler, II, 1, S. 833.)

War nun schon für jene Einzelhöfe, welche sich vermöge ihrer Ausdehnung und sonstigen ökonomischen und socialen Ueberlegenheit im Laufe der Zeit zu Herrn- oder Frohnhöfen aufzuschwingen vermochten, die gänzliche Ausscheidung aus der Markgemeinde nicht immer möglich oder auch nur wünschenswerth, so ist es begreiflich, dasz diesz noch viel weniger hinsichtlich jener Einzelhöfe der Fall sein musste, welche in der Grösze ihres arrondirten und umschlossenen Grundbesitzes keinerlei Antrieb empfanden, auch eine nach damaliger Auffassung politische Selbständigkeit (Immunität) sich zu erringen. Zwar die Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft war eine nicht nur thatsächlich, sondern auch mit innerer Nothwendigkeit auftretende Folge der Arrondirung; nicht das Gleiche aber kann für die volle Ausscheidung aus der Gemeinde, nicht einmal in ökonomischer Hinsicht geltend gemacht werden. Denn während der Einödbauer mit der Freiheit von der Feldgemeinschaft erst die Vortheile der Arrondirung genieszen konnte, welche er anstrebte, um die vielen natürlichen Produktionshindernisse des Gebirgs zu überwinden, musste ihm anderseits der Mitgenusz an der Nutzung der Gemeindegründe, besonders wo diese zwischen den verschiedenen Einzelhöfen zerstreut lagen, um so mehr erwünscht sein, je mehr in seiner Wirthschaft die Viehzucht ein Uebergewicht über die andern Zweige landwirthschaftlicher Produktion behauptete. Denn dieser erwuchs ein Vortheil aus mög-

lichst groszen zusammenhängenden Weidegebieten, welche der Einödbauer, nachdem für ihn die Feldgemeinschaft nicht bestand und nicht bestehen konnte, auf diese Weise zu gewinnen oder zu erhalten bestrebt sein musste. Die so häufig auftretende Thatsache, dasz den Einzelhöfen eine eigene Gemeinweide ausgezeigt ist, erklärt sich zum Theil aus diesem ökonomischen Verhältnisse; für den Einödbauern hatte die Gemeinweide dann erst rechten Werth, wenn sie seinem arrondirten Wirthschaftsgebiete möglichst nahe gelegen war; und auf die Gemeinweiden des Dorfes konnten dieselben doch nicht gut zugelassen werden, weil diese im System der Dreifelderwirthschaft mit Rücksicht auf die Grösze des ganzen Dorffeldes und die Anzahl der in der Dorffeldmark Begüterten bestimmt werden mussten; so ward durch diese Ausscheidung einer besonderen Gemeinweide für die Höfe beiden Interessen am besten gedient. — Die mit einem Antheil an der Gemeinweide verbundenen Opfer konnte aber der Einödbauer um so leichter tragen, als sie ihm ja auch, wenn er im engern Verbande der Gemeinde-Markgenossenschaft geblieben wäre, icht erspart blieben, während er doch durch die Vereinödung in einer wesentlich günstigern ökonomischen Situation sich befand.

Wiederholt finden wir durch die in den Weisthümern auftretenden Thatsachen diese Auffassung bestätigt. Nach dem W. von Patsch werden den Höfen von Kör, Terzen etc. eigene Weidebezirke ausgezeigt,

die sie höchstens im Falle der Noth ohne Strafe überschreiten dürfen; wenigstens von dem ersteren ist dabei ausdrücklich gesagt, dasz er seinen eigenen Hirten halten solle.

Nach dem Alranser W. soll „das Vieh vom Reinshofe (dessen Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft ausdrücklich bemerkt ist) allzeit mit dem unsern oder nach den unsern gen bei 5 Pfd. perner". Hier ist auch, wie oft, dem Pfarrer Holzrecht ausdrücklich abgesprochen; der Pfarrhof also ganz aus der Gemeinde geschieden, worauf auch der Ausdruck: „des Pfaffen Gatter" hinweist. — Auch in Stams, Haimingen und oft finden wir specielle Weiderechte der Hofbesitzer entweder im Weisthume ausgesprochen oder auf Grund besonderer daselbst allegirter Verträge. — Weisth. v. Rietz: „It. auch melden si, das der Hof zu Püchl sein hirtschaft wol allain gehaben mag, wann in sein last und wann er dann wil, so mag er zu in treiben, und wann er allain hirtschaft hat, so hat er kain recht verrer zu treiben, dann huntz in den Ampach und an den Pirchenpach mit sammpt uns und süllen auch in die Rietzer au nit varen; wann sie aber mit den von Rietz hirtschaft haben, so varen sie ungeverleich mit uns, wo wir varen mit unserem vich." Sofort wird dann von den offenen Rieszen, die durch den Hof zu Püchl gehen, als von einer Gegenleistung hiefür gesprochen. — Auch haben daselbst die Höfe begrenzte Holzraut.

Ganz besonders interessant ist für diesen Punkt die Kundschaft aus Achenthal über einen Streit zwischen der Gemeinde Achen und den ausgeschiedenen Höfen zu Ampelsbach wegen der Weide. Die erstere glaubt den Höfen gar keine Berechtigung an der gemeinen Weide zugestehen zu können, die Höfe sprechen einen bestimmten Weidebezirk zu Eigen an; das Urtheil lautet, dasz der angesprochne Bezirk zwar Gemeindegrund sei, an diesem aber auch die Höfe Mitgenusz der Weide haben.

Als Gegenleistung für das Recht der Höfe an der Gemeinweide finden wir zumeist Wegeservituten und sonstige Grunddienstbarkeiten, Verpflichtung zum Archen- (Uferschutz-) Bau, besonders aber auch die Verpflichtung zur Haltung eines Stiers, eines Phars oder Urbern (z. B. in Baumkirchen, Weer, Rietz).

Aber auch noch gröszere Beschränkungen der Gemeinschaft bis zu fast völliger Aufhebung derselben finden wir in dem Verhältnisse der Höfe zu den Gemeinden. Die Zulässigkeit einer weiteren Ausscheidung ist ausgesprochen im W. von Weerberg (das aus lauter Einzelhöfen besteht), wo die Verpflichtung zum Wegebau auch dann aufrecht erhalten bleibt, „wenn ainer oder der andre wär, der sich gegen aine nachperschaft wolt äussern“. Im W. v. Haimingen heisst es: „soviel die beeden Höf zu Riedern anbetrifft, erfindet sich in der alten ehaft, das dieselben zu den nachpern in Haimbingen einverleibt sein, als wie die von Schliernz-

au (Hof) und haben doch kain recht mit irem vich zu farn uber den weg der da uber den Raut in dem Forchach get". Auch haben sie, wie dann weiter ausgeführt wird, keinerlei Feldgemeinschaft mit denselben. — Der Hof Magerpach in derselben Gemeinde hat nur das Recht, zwei Ochsen auf die Gemeindealm zu treiben; aber auch er ist zum Wegebau verpflichtet. — Die Höfe Schliernzau und Unterrain haben nur das Recht der Ochsenweide am Berg mit den Gemeinsleuten; dafür die Verpflichtung Weg und Steg denselben zu machen, in der Herrschaft Burgwiesen mähen zu helfen und auch die Trög und Hög am Berg (auf der Alm) machen zu helfen. Beim Hof Ambach wird eigenes Holz und Waid erwähnt, auf welchen die Haiminger mit ihrem kleinen Vieh von altersher zu suchen Recht haben. Die Purnhöfe bei Rum haben mit diesem kein Besuch weder Holz, wunn, noch Weide, ausgenommen, so er mit einem Fusz an dem Hofzaun steht und als weit er mit einer Parten werfen mag, so verr hat er Zaunholz mit den von Rum. Nach dem W. zu Prien haben 3 Höfe nicht blosz „Wismader zu friden", sondern auch „das Weidach" gehört ihnen und auch von diesen dreien darf nur einer ein „Gurren mit einem Fül mit seinem galten vich hineintreiben." (Grimm VI, 169).

Die Fortdauer eines gewissen Zusammenhanges der Gemeinde auch mit den ausgeschiedenen Einzelhöfen ist übrigens nicht blosz in einem bestimmten Antheil

an der gemeinen Weide ausgesprochen, sondern auch aus vielen andern Angaben deutlich erkennbar. Schon die Thatsache allein, dasz in den Dorfweisthümern auch für die Höfe verbindliche Rechtssätze enthalten sind, führt auf den Gedanken, dasz diese gleichfalls bei dem Ehaft-Täding erscheinen mussten; es kann diesz aber doch nur unter der Voraussetzung eines fortdauernden weiteren Gemeindeverbandes wenigstens in administrativer Beziehung angenommen werden.

Wir finden diese Verpflichtung aber zu allem Ueberflusse auch oft direkt ausgesprochen, und zwar sowohl in Weisthümern von Gemeinden, welche ganz nach dem Hofsystem besiedelt sind wie z. B. in dem von Weerberg, als auch von Gemeinden mit gemischtem System wie z. B. in dem von Terfens. Bemerkenswerth ist hier, dasz „die Nachbarn abm Berg“, wenn sie am Herbsttäding erscheinen, vom Dorfmeister Käs und Brot erhalten, eine Gegenleistung, welche jenen vielleicht dafür zugestanden wurde, dasz sie die Fortdauer des weiteren Gemeindeverbands anerkannten. — In Telfs waren die Ried- und Bergleute zwar (wie wir gesehen haben) aus der Feld-, nicht aber auch aus der Markgemeinschaft ausgeschieden. Das ganze Dorf, inclusive der Rieder und Berger des ganzen Oblai Telfs war in vier Theile getheilt, dergestalt, dasz im Dorf drei Theile und an den Riedern sammt Petenau und Platen der vierte Theil ausgezeigt wurde; aus einem jeden Viertheil wurde ein Viertelmeister gewählt, welche zu-

sammen die Ortsobrigkeit bildeten. Im W. von Trostberg ist die Ordnung der „Oetter", auch der sog. Feldgätter, welche zur Umfriedung der aus der Feldgemeinschaft ausgeschiedenen Güter dienten, enthalten. (Grimm III, 666). — Nach dem W. von Hopfgarten zahlen auch die „Heimötter" (Einzelhöfe) Strafen an die Gemeinde für Vergehungen gegen die Bestimmungen des Weisthums. — Die vier Hofmäder Ober- und Unterammergau, Kolgrueb und Soyen sollen, ein jedes für sich selb, als weit eines jeden Gezirk erreicht die Landstrassen durchaus von neuem erheben. (Lori Lechrain S. 346). Nicht unwichtig ist auch die Stellung der Einzelhöfe zu den ehaften Gewerben des Dorfes, worüber das W. von Baumkirchen ausspricht: Ob ain ausserer Nachbar zu der Ehmühl käme und malen wollt und hatt sein Korn aufgeschütt und ob in der weil ein nachbaur im Dorf zu der mühl käme mit einem korn und mahlen wollt, so soll der müller dem aussern nachbauern sein korn wieder herabtragen und soll dem nachbaurn im Dorf sein Korn aufschütten und mahlen, wo er des nit geraten wolt, oder kain mitleiden haben. Man sieht daraus wieder deutlich *), wie sehr im Mittelalter die Auffassung überwog, dasz

*) Vergl. hiezu auch wie in Stams „aus Gnaden" Einzelhöfen ein gewisser Antheil an der Felderweide eingeräumt wird oder wie oft den Einödbauern für den Fall der Noth gewisse Nutzungen gestattet sind.

die Benützung von ökonomischen Einrichtungen des Dorfes durch den Einödbauer ein Precarium sei mit Ausnahme des nöthigenfalls durch besondere Verträge gesicherten Antheils an der Gemeinweide. Es hängt diesz eben mit dem überwiegend ökonomischen Charakter der mittelalterlichen Dorfmarkgemeinde zusammen, welche, wie sie sich durch Veräusserungsverbote etc. nach aussen schlosz, so auch im innern ein geschlossenes Wirthschaftsganze darstellte, welches nur auf diejenigen berechnet war, welche mit ihrem eigenen Gute ganz der Dorfmarkgemeinde gehörten.

So viel auch an weiteren Belegen für die Kenntnisz der Verhältnisse des Hofsystems im deutschen Alpenlande noch beizubringen wäre, so genügt doch zur Veranschaulichung der Verhältnisse wohl das ausdrücklich Erwähnte schon vollständig; wir finden bei aller Mannigfaltigkeit des Details dennoch eine solche Uebereinstimmung in den Hauptpunkten, dasz wir darin den Ausdruck einer Gesetzmäszigkeit zu sehen berechtigt sind, wie sie eben bei den Aeusserungen des Wirthschaftslebens immer auftritt und gemäsz den Grundverhältnissen desselben auftreten musz.

Fassen wir zum Schlusse das Resultat der ganzen Forschung zusammen, so ergibt sich ungefähr folgendes Urtheil. Soweit die gesicherte historische Kunde von den Ansiedlungen im deutschen Alpengebiete zurückreicht, finden wir die Hofansiedlung und zwar ist sie in älterer Zeit relativ häufiger als in späterer Zeit,

besonders wenn wir dabei die Herrschaft des Hofsystems in den einzelnen Gemeinden im Auge haben. Es ist das ebenso aus den ältesten umfassenden Denkmälern der Landescultur (den Weisthümern) nachweisbar wie in den nationalökonomischen Verhältnissen dieser Zeit und dieser Gegenden innerlich begründet; denn die extensive Landwirthschaft, besonders bei dem Uebergewicht der Viehzucht über den Ackerbau bedurfte groszer Gebiete, zugleich aber war zur Ueberwindung der zahlreichen natürlichen Produktionshindernisse die möglichste Concentration der wirthschaftlichen Kraft dringend geboten; hätte auch das erste Moment zu Feldgemeinschaft drängen können, so stand doch das zweite als unübersteigliche Schranke entgegen und förderte so das Resultat, dasz die Einzelhöfe zwar ohne Feldgemeinschaft, aber nicht ohne einen weitern markgenossenschaftlichen Zusammenhang sich entwickelten; zudem aber waren ja im frühern Mittelalter wenigstens die Hauptstätten der gegenwärtigen Dörfer, die Thalsolen, häufig noch uncultivirt, so dasz in all diesen Erwägungen die Annahme guten Grund findet und im höchsten Masze wahrscheinlich wird, dasz schon in den ersten Zeiten der Cultivirung häufig wenigstens nach dem Hofsysteme vorgegangen wurde. Die Nachrichten des Tacitus stehen dieser Annahme nicht blosz nicht entgegen, sondern weisen vielmehr mit ziemlicher Bestimmtheit gerade auf solche Verhältnisse hin, ohne dasz damit eine ausschlieszliche Deutung der

„Germania“ auf das Hofsystem versucht sein sollte. Die Volksrechte sprechen wenig von dem Unterschiede der Ansiedlung, lassen aber dennoch den Gegenstand nicht ganz unberührt; wenn in diesen Quellen nicht mehr über das Hofsystem gesagt ist, so rührt diesz höchst wahrscheinlich daher, dasz die Gemengelage ungleich mehr gesetzliche Bestimmungen provocirte, und dasz die Gesetze (besonders das baierische) an Orten redigirt wurden, wo keine Einsicht in die (allerdings zumeist nur ökonomisch) wichtigen Unterschiede bestand.

In späteren Zeiten vermehrten sich die Einhöfe zwar durch die Bildung von geschlossenen Herrenhöfen (Hofmarken), sowie durch die Ausscheidung einzelner Bauernhöfe oder durch Rodungen im Gemein- oder königlichen Wald; diese Vorgänge sind aber dennoch nicht allzuhäufig gewesen, und haben sicher keine Vermehrung der absoluten Ziffer des Procentsatzes der Höfe herbeigeführt; dagegen entstanden häufig neue Dörfer entweder auf Rottland oder durch Besiedlung der groszen Einhöfe mit Colonen, oder auch durch Theilung mehrfach besetzter Einhöfe in der früher beschriebenen Weise der Weilerbildung; endlich auch nicht selten durch Zubau, wodurch oft das Dorf allmälig in der Gemeinde herrschend wurde, während früher das Hofsystem diese beherrschende Stellung eingenommen hatte.

Dabei ist dann der wichtige Unterschied aufge-

treten zwischen den Gemeinden mit reinem oder überwiegendem Hofsystem ohne Feldgemeinschaft, oft auch ohne Gemeinland aber doch mit selbständigem Gemeinderegiment einerseits und den Gemeinden mit gemischtem Systeme, wo die Einhöfe zwar aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden sind, aber der Zusammenhang mit der Dorfmarkgemeinde auch ökonomisch zumeist aufrecht erhalten blieb. Gänzlich ausgeschieden sind nicht einmal immer die Frohnhöfe, während da wo dieser Fall eintrat, der Keim zu neuer Gemeindebildung gegeben war.

Die Ausbildung dieser eigenthümlichen Verhältnisse, welche die Grundlage der spätern Hofverfassung bildeten, konnte umsoweniger an dieser Stelle eingehender verfolgt werden, als die Frohnhöfe und Hofmarken weder allgemein als Einzelhöfe gefasst werden können, da sie nicht allgemein arrondirt waren, noch auch, wo sie arrondirt sind, die ökonomische Bedeutung eines Einzelhofes haben, soferne sich auf ihrem Grund und Boden ein Colonendorf gebildet hat; im übrigen aber sind sie eben von gleicher Bedeutung für den besondern Gegenstand unserer Untersuchung, wie die Einhöfe überhaupt und konnten daher nur auf gleicher Linie mit den andern und im unmittelbarsten Zusammenhang mit ihnen eine Berücksichtigung finden.

Vom Verfasser dieser Festschrift ist in unserem Verlage erschienen:

Verwaltungslehre

in Umrissen

zunächst für den akademischen Gebrauch bestimmt.

fl. 2 60 kr. ö. W., fl. 3 südd., Rth. 22 ngr.

Die Tendenz

der

Gross-Staatenbildung

in der Gegenwart.

Eine politische Studie.

60 kr. öst. Währ., 40 kr. südd., 12 ngr.

In unserem Verlage ist ferner erschienen:

Ficker, Dr. J., Ueber die Entstehungszeit des Sachsen-Spiegels und die Ableitung des Schwaben-Spiegels aus dem Deutschen-Spiegel. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen. fl. 1 8 kr. ö. W., fl. 1. 12 südd, 24 ngr.

— Spiegel deutscher Leute. Textabdruck der Innsbrucker Handschrift. fl. 2. 20 kr. ö. W., fl. 2. 24 südd. Rth. 1 15 ngr.

— Vom Reichsfürstenstande, Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhunderte. 1. Band. gr. 8 br. 1861. fl. 4 ö. W., fl. 4. 40 südd., Rthl. 2. 20 ngr.

Ficker, Dr. J., Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. I. bis III. Band. fl. 15. 50 kr. ö. W., fl. 18. südd. Rthl. 10. 10 ngr. (Der 4., Urkunden enthaltende Band ist unter der Presse).

Huber, Dr. Alfons, Die Waldstätte Uri, Schwyz, Unterwalden bis zur festen Begründung ihrer Eidgenossenschaft. Mit einem Anhange über die geschichtliche Bedeutung des Wilhelm Tell. 8 br. 1861. fl. 1. ö. W., fl. 1. 12. südd., 20 ngr.

Krones, Dr. F. X., Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe in seinen staatlichen Grundlagen vom 10. bis 16. Jahrhundert. 8 br. 1863. fl. 4. ö. W., fl. 4. 40. südd., Rthl. 2. 20 ngr.

Rusch, Joh. Bapt., Das Gaugericht auf der Müsinerwiese oder das freie kaiserliche Landgericht zu Rankweil in Müsinen. 8 br. 1870. fl. 1. 20 kr. ö. W., fl. 1. 24 südd., 24 ngr.

Stumpf, Dr. K. Fr., Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Nebst einem Beitrage zu den Regesten und zur Kritik der Kaiser-Urkunden dieser Zeit. I. Band 1. Abtheilung und II. Band 1. bis 3. Abtheilung. 8. br. 1865—68. fl. 6. 68 kr. ö. W., fl. 7. 52 südd., Rthl. 4, 13 ngr.
(Der III. Band, Urkunden enthaltend, erscheint im Laufe dieses Sommers).

Tomaschek, Dr. J. A., Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem XIII. bis XVI. Jahrhunderte, aus mehreren Handschriften herausgegeben und erläutert. gr. 8. br. 1868. fl. 5 ö. W., fl. 5. 50 südd., Rthl. 3. 10 ngr.

WAGNER'sche Buchdruckerei in Innsbruck.